

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Oktober 2002

Der Optionsvertrag im Lichte der Ökonomie

Univ.-Ass. Dr. Jürgen Noll, Wien

Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung

Univ.-Ass. Mag. Dr. Alois Birklbauer, Linz



Wir sprechen für Ihr Recht.

**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

MANZ



Der aktuelle Beitrag

RA Dr. Klaus Hoffmann

Ein letztes Mal

In neun Jahren habe ich als Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages mit diesem Beitrag neunundneunzig „aktuelle Beiträge“ gestaltet. Diese Beiträge sind beredtes Zeugnis für das, was in dieser langen Zeitspanne – bezogen auf die österreichische Rechtsanwaltschaft und die Rechtsanwaltschaften in Europa – geschehen ist. Überall in Europa hat sich das anwaltliche Berufsrecht verändert. Der freie Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, aber auch das Niederlassungsrecht und die so genannte Diplomanerkennung haben anders, als dies früher war, die Öffnung in einen großen Wirtschaftsraum auch für Rechtsanwälte mit allen Möglichkeiten des gleichberechtigten Tätigwerdens gebracht. Diese Chancen wurden ergriffen und werden, wie ich meine, sich stetig verstärkend in Zukunft nicht nur, aber wohl mit deutlicher Mehrheit von jungen, weltoffenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen wahrgenommen werden.

In Österreich selbst gab es eine rasche Liberalisierung des Berufsrechtes, Werbeverbote gibt es nicht mehr. Zusammenfassend kann man sicherlich behaupten, dass die so genannte Werberichtlinie gegenüber den Regeln des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb weniger Einschränkung für die Werbung kennt. Diese Entwicklung setzt sich in allerjüngster Zeit auch innerhalb der Anwaltschaften Europas fort.

Für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wurden neue Organisationsformen geschaffen, insbesondere die Kapitalgesellschaft mit Zuschnitt auf die Erfordernisse des Rechtsanwaltsberufes als eine weitere Möglichkeit, den Beruf auszuüben, in das anwaltliche Berufsrecht eingeführt. Die Be-

mühungen, in eine Rechtsanwaltsgesellschaft auch Angehörige anderer, insbesondere rechtsberatender, Berufe aufnehmen zu können, wurden durch einen einhelligen Beschluss der österreichischen Rechtsanwaltschaft beendet. Gegen die so genannte interdisziplinäre Partnerschaft haben sich auch die Anwaltschaften Europas entschieden. Das Urteil des EuGH vom 19.2.2002 in der Sache Wouters brachte nach meiner Einschätzung doch grundsätzliche Festlegungen, die über den Anlassfall hinausgehen dürften. Vor allem bezogen auf die so genannte Verhältnismäßigkeit einer Norm wurde ausgesprochen, dass im Interesse der Rechtsprechung und des Anwaltsberufes Regelungen, die dem Schutze der Verschwiegenheit und Unabhängigkeit dienen, aber auch Interessenskollisionen hintanhaltend wollen, zulässig in mit der Berufsausübung einhergehende Freiheitsrechte eingreifen und diese beschränken können.

In der Krankenversicherung der Berufsangehörigen wurde es möglich, durch entsprechende Erklärung aus der staatlichen Krankenvorsorge auszuscheiden und sich im Rahmen der vom Stand abgeschlossenen Vereinbarung zu versichern.

Mit der so genannten „Pension neu“ wurde eine Absicherung der Altersversorgung geschaffen, die nach dem Kapitaldeckungsprinzip arbeitet. Diese fortschrittliche Entwicklung, welche von der Rechtsanwaltschaft sehr früh aufgegriffen wurde, wird innerhalb der Anwaltschaften als beispielhaft beurteilt, obwohl der Kapitalmarkt derzeit nicht jene Ergebnisse ermöglicht, die auch heute noch über entsprechend lange Perioden erwartet werden.

Was die Organisation der österreichischen Rechtsanwaltschaft betrifft, sollte

es – und ich kann dies, da dieser Beitrag am 15.9.2002 verfasst wurde, nur so ausdrücken – zu einem näheren Zusammenrücken und zu einem effektiveren gesamtösterreichischen Auftreten der Rechtsanwaltschaft kommen.

Wenn man aus einem Amt scheidet, ist man versucht, in die Vergangenheit zu schauen. So erinnere auch ich mich gerade, wenn ich diese Worte schreibe, intensiv an die vielen „aktuellen Beiträge“, die ich verfasst habe, und mit dieser Erinnerung kommen für den Leser nicht immer erkennbare Erinnerungen an gute, aber auch an nachteilige Entwicklungen und gemachte Erfahrungen. Dennoch sei das Vergangene nicht in den Vordergrund gerückt. Nach meiner tiefen Überzeugung gehört der Blick der Gegenwart und der Zukunft und hier wünsche ich mir, wenn mir ein solcher Wunsch überhaupt zukommt, dass in der unterschiedlichen Entwicklung der Interessen innerhalb der Anwaltschaft ein hohes Maß des Gemeinsamen erhalten bleibt, verbunden mit dem Verständnis für die Bedürfnisse der einzelnen Kolleginnen und Kollegen, die in weit höherem Maß, als dies früher der Fall war, ihre eigenen Wege in der Berufsausübung gehen. Dabei geht es nicht nur um die beiden großen Gruppen, nämlich jene Rechtsanwälte, die international tätig sind, und jene, die den Beruf im Land und für die Unternehmen und Menschen unseres Landes ausüben, sondern auch um die Bedürfnisse größerer Einheiten und in kleinen Gruppen oder alleine praktizierender Rechtsanwälte.

Jedenfalls in der Vertretung nach außen sollten wir ein einiger Stand bleiben, weil nur so das Beste für alle zu erreichen ist.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Wolf-Dieter Arnold, Wien
 RA Dr. Gerold Beneder, Wien
 Univ.-Ass. Mag. Dr. Alois Birklbauer, Linz
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 RA Prof. Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
 em. RA Dr. Walter Haindl, Wien
 RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
 RAA Mag. Dr. Dr. h. c. Adrian Hollaender, Wien
 RA Dr. Rainer Knyrim, Wien
 Univ.-Ass. Dr. Jürgen Noll, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Reinhard Schanda, Wien
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
 RA Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien
 RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
 Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Clemens Thiele, Salzburg

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16.
 Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).
 Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au – Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler
Herausgeber: Der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel 535 12 75, Fax 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelt@oerak.at
 Internet: http://www.oerak.at
Hersteller: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien
Layout: Böckle & Gmeiner, Fußbach
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redaktionsbeirat: RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Prof. Dr. Walter Strigl
Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at
Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: kochguenter@aon.at
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2002, Seite
Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)
Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 212,-. Das Einzelheft kostet EUR 21,20. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
 Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
 Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Ein letztes Mal – Dr. Klaus Hoffmann

497

Neue Gesetze

Zivilverfahrensnovelle 2002

500

Termine

502

Schon gelesen?

504

Abhandlungen

Univ.-Ass Dr. Jürgen Noll

Der Optionsvertrag im Lichte der Ökonomie

506

Univ.-Ass Mag. Dr. Alois Birklbauer

Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung

512

Anwaltsakademie

520

AVM

522

Amtliche Mitteilungen

Tirol

524

Änderungen der Liste

530

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

534

Berichte

Tirol

536

Generalversammlung des KSV

536

Österreichisches Rotes Kreuz

538

Aus dem juristischen Leben

539

Veranstaltungen

540

Resonanz

Kurioses aus dem Abgabenrechtsmittel-Reformgesetz

542

Rechtsprechung

543

Literaturbericht

549

Indexzahlen

549

Anzeigen

556

Zivilverfahrens-Novelle 2002

Die Zivilverfahrens-Novelle 2002 (BGBl I 2002/76) tritt mit **1. 1. 2003** in Kraft. Sie gilt für alle Klagen (verfahrenseinleitende Anträge), die **nach** dem 31. 12. 2002 bei Gericht **einlangen**. Sie steht vor allem im Dienste der **Verfahrensbeschleunigung** (ein Ziel, das freilich mit einigen Bestimmungen leider deutlich verfehlt wird). Sie bringt für den Praktiker jedenfalls einige wesentliche Änderungen mit sich, über die im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ein **kurzer Überblick** gegeben werden soll:

1. Für alle Klagen auf Zahlung eines Geldbetrags von bis zu **€ 30.000,-** ist künftig auch beim Gerichtshof **zwingend** ein **Mahnverfahren** vorgesehen (§§ 244 ff ZPO neu). Der **Einspruch** gegen einen solchen Zahlungsbefehl muss den **Inhalt** einer **Klagebeantwortung** haben (§ 248 Abs 1 ZPO neu). Dies gilt jedoch nicht im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren (§ 448 ZPO neu), der Einspruch dort kann wie bisher auch unbegründet bleiben.

2. Die **Frist** für Klagebeantwortungen und Einsprüche beträgt **immer 4 Wochen** (§ 230 Abs 1 und § 248 Abs 2 ZPO neu). **Vorsicht:** Diese Fristen werden durch die Gerichtsferien (nunmehr umbenannt in: „*verhandlungsfreie Zeit*“; § 221 ZPO neu) **nicht mehr gehemmt** (§ 225 Abs 2 ZPO neu).

3. Gänzlich neuen Regeln folgt das „Anfangsstadium“ von Zivilprozessen: Erste Tagsatzung und „Beweisbeschluss“ sind beseitigt, sie werden durch die „**vorbereitende Tagsatzung**“ ersetzt: Diese soll der Entscheidung über Prozesseinreden, dem Vortrag der Parteien, der Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens (auch in rechtlicher Hinsicht), der Vornahme eines Vergleichsversuchs, der Bekanntgabe des Prozessprogramms und – soweit zweckmäßig – auch bereits der Einvernahme der Parteien und der Aufnahme weiterer Beweise dienen (§ 258 ZPO neu).

Völlig **neu** für die Anwaltschaft ist, dass die **Parteienvertreter** – weil in der vorbereitenden Tagsatzung der Sachverhalt und allfällige Vergleichsmöglichkeiten umfassend erörtert werden sollen – zu dieser Verhandlung die **Parteien stellig zu machen** haben. Soweit die Partei zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragen kann, ist eine „*informierte Person*“ zur Unterstützung des Vertreters stellig zu machen (§ 258 Abs 2 ZPO neu). Nach den Erläuterungen kann „*im Einzelfall unter Umständen auch der Rechtsvertreter der Partei*“ die Funktion der „*informierten Person*“ erfüllen (962 BlgNR GP XXI, Seite 35). Den Parteien müssen (von der Zustellung der Ladung an) mindestens **3 Wochen** zur **Vorbereitung** für die Streitverhandlung offen bleiben (§ 257 Abs 1 ZPO neu), vorbereitende **Schriftsätze** müssen spätestens **eine Woche vor** der vorbereitenden Tagsatzung bei Gericht und Gegner **einlangen** (§ 257 Abs 3 ZPO neu).

4. Die Parteien (und ihre Vertreter) trifft künftig eine besondere – mit neuen **Präklusionsvorschriften** gesicherte – „*Prozeßförderungs-pflicht*“: Jede Partei hat ihre Vorträge so zeitgerecht und vollständ-

dig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (§ 178 Abs 2 ZPO neu). Parteien können folglich von weiterem Vorbringen **ausgeschlossen** werden, wenn dieses „*grob schuldhaft nicht früher vorgebracht*“ wurde **und** die Zulassung des Vorbringens eine **erhebliche Verzögerung des Verfahrens** mit sich brächte (§ 179 ZPO neu). Die Zurückweisung eines solchen Vorbringens kann von amtswegen oder auch auf Antrag erfolgen. Nach den Erläuterungen soll die Entscheidung über die Präklusion „*schnell*“ und ohne „*aufwändige Erhebungen oder Beweisaufnahmen*“ erfolgen (962 BlgNR GP XXI, Seite 23).

Wird einem **richterlichen Auftrag**, binnen einer bestimmten Frist Vorbringen zu erstatten oder Beweismittel vorzulegen, „*ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht*“ entsprochen, kann dieses Vorbringen (auf Antrag oder von amtswegen) zurückgewiesen werden (§ 180 Abs 2 ZPO neu).

5. Das Gericht darf seine **Entscheidung** – außer in Nebenansprüchen – auf solche „*rechtliche Gesichtspunkte*“, die eine Partei „*erkennbar übersehen*“ oder „*für unerheblich gehalten*“ hat, **nur** stützen, wenn es diese Gesichtspunkte mit den Parteien „*erörtert*“ und ihnen „*Gelegenheit zur Äußerung*“ gegeben hat (§ 182a ZPO neu). Die Entscheidung, ob Vorbringen als verspätet (nach § 179 ZPO neu) zurückgewiesen werden kann, soll „*insbesondere im Hinblick*“ auf diese Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens nach § 182a ZPO neu getroffen werden. **Achtung:** Diese Vorschrift über die Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens nach § 182a ZPO neu und die Präklusionsbestimmungen des § 179 ZPO neu gelten auch für **bereits anhängige Verfahren**, wenn der Schluss der mündlichen Verhandlung nach dem 31. 12. 2002 erfolgt.

6. Über einzelne Ansprüche kann das Gericht künftig (dem Grunde und der Höhe nach) allein nach „*freier Überzeugung*“ entscheiden, wenn der begehrte Betrag jeweils € 1.000,- nicht übersteigt (§ 273 Abs 2 ZPO neu).

Die Gerichte werden – zu Lasten der Parteienvertreter – noch weiter „*entlastet*“: Kann einer anwaltschaftlich vertretenen Partei die Ladung zur Parteienvernehmung unter der zuletzt genannten Adresse nicht zugestellt werden, können **alle** weiteren **Ladungen** zu Händen ihres Vertreters erfolgen (§ 371 Abs 2 ZPO neu). Werden **Urkunden** als Beweismittel vorgelegt, sind die maßgeblichen Stellen „*bestimmt anzugeben*“ oder „*hervorzuheben*“ (§ 297 ZPO neu; die Unterlassung bleibt allerdings ohne Sanktion).

7. Das „*echte*“ **Versäumungsurteil** ist auch dann – gegen Kläger und Beklagten – möglich, wenn zwar die Klagebeantwortung erstattet (der Einspruch erhoben) wurde, eine der Parteien jedoch der ersten Verhandlung fernbleibt (§ 396 Abs 2 ZPO neu). Stellt die erschienene Partei aber **keinen solchen Antrag** – weil sie zB zur Schlüssigkeit ihres Vorbringens noch vorträgt – führt dies ex lege zum **dreimonatigen Stillstand (!)** des Verfahrens (§ 398 Abs 2 ZPO neu).

8. Der **Widerspruch** gegen ein Versäumnisurteil ist künftig **nur** mehr bei nicht rechtzeitig erstatteter Klagebeantwortung oder Versäumung der ersten Verhandlung im bezirksgerichtlichen Verfahren zulässig (§ 397a Abs 1 und § 442a Abs 1 ZPO neu).

9. Zuletzt noch eine Neuerung, die für die Anwaltschaft vielleicht neue Chancen bietet: Die **Rechtsanwaltskammern** (und die Notariatskammern) können **Schiedsgerichte** für Streitigkeiten iSd §§ 577ff ZPO errichten (§ 59 RAO neu; § 188 NotO neu). Die Rechtsanwaltskammer **Wien** hat bereits eine **Schiedsgerichtsordnung** erlassen (abrufbar unter www.rakwien.at). Das Schiedsgericht der Rechtsanwaltskammer Wien hat seit 1. 1. 2002 seinen Betrieb aufgenommen.

Die Schiedsgerichte können über **alle Streitsachen** entscheiden, die „schiedsfähig“ – also der Parteiendisposition zugänglich – sind. Die **Vereinbarung** der Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann **vertraglich** erfolgen (eine *Musterschiedsklausel* ist unter www.rakwien.at abrufbar), kann aber auch mit dem Einbringen der Klage beim Schiedsgericht **vorgeschlagen** werden. Erklärt sich die Beklagte damit einverstanden, verhandelt und entscheidet das

Schiedsgericht durch (anwaltliche) **Einzelschiedsrichter** oder einen **Dreiersebat**. In Wien gibt es für **spezielle Fachbereiche** wie zB Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht usw. (anwaltliche) **Schiedsrichter**, die gerade in diesen Gebieten besonders versiert sind. Für das Verfahren gelten die Grundsätze der ZPO, die Anfechtbarkeit der Schiedssprüche richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 595ff ZPO.

Wie Zivilprozesse bei den ordentlichen Gerichten künftig **in der Praxis ablaufen** werden, bleibt **abzuwarten**. Die neuen Bestimmungen sind inhaltlich leider mitunter recht unklar – einige Begriffe aus der deutschen ZPO wurden ohne Abstimmung mit der österreichischen Terminologie übernommen, manche Erläuterungen passen nicht zum Gesetzeswortlaut – und lassen daher viele **Fragen offen**. Es ist aber – jedenfalls zu der Frage, wie die neuen Präklusionsvorschriften gehandhabt werden – auf eine **maßvolle Rechtsprechung** zu hoffen, damit diese Präklusionsbestimmungen nicht auf die (Wieder-)Einführung der längst überwunden geglaubten Eventualmaxime hinauslaufen.

RA Dr. Elisabeth Scheuba

Walter/Thienel
Verwaltungsverfahren



Inhalt der 15. Auflage
Die bewährte „kleine“ Ausgabe der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze enthält in 15. Auflage die Verwaltungsverfahrensgesetze (EGVG, AVG, VStGG, VVG) samt Zustellgesetz, Agrarverfahrensgesetz, Dienstrechtsverfahrensgesetz und die wichtigsten Durchführungsverordnungen und Staatsverträge. Anlass für diese Neuauflage geben die durch die **Verwaltungsverfahrensnovelle 2001** und das **Verwaltungsreformgesetz** erfolgten weitreichenden Änderungen (Erleichterung einer elektronischen Aktenführung, „One-Stop-Shop“-Prinzip, Erleichterungen für die Verfahrensführung durch die UVS).

15. Auflage 2002. XXVIII, 490 Seiten. Geb. EUR 52,- ISBN 3-214-03134-1

Qualität
auf allen
Seiten

**topaktuell
mit Verwaltungs-
verfahrensnovelle
2002**

MANZ

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Inland

- 10. Okt.** Salzburg
Verlag Österreich – Akademie: **Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung** – Mag. Alexander Gallati
- 14. bis 25. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Herbst-Akademie Recht 2002**
- 16. Okt.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Franz Kafkas Prozess und seine Bezüge zur österreichischen Strafprozessordnung** – Dr. Janko Ferk
- 17. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Mag. Ralph Kilches, Dr. Waltraut Kotschy, **Das neue Datenschutzrecht**
- 17. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung** – Mag. Alexander Gallati
- 17. und 18. Okt.** Rust am Neusiedlersee
Business Circle: **RuSt – Recht und Steuern, 6. Jahrestagung**
- 18. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Michael Fruhmann, **Bundesvergabegesetz 2002**
- 22. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Stephan Heid, Mag. Martin Schiefer, **Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**
- 23. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Das neue BVergG 2002 – Ein einheitliches Vergaberecht für Österreich!** – Mag. Dr. Michael Fruhmann, Dr. Thomas Haunold
- 23. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Abrechnungen im Wohnrecht** – SR Dr. Peter Heindl
- 24. Okt.** Dornbirn
Verlag Österreich – Akademie: **Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung** – Mag. Alexander Gallati
- 24. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Mieterrechte und -pflichten bei WE-Begründung** – Dr. Andreas Vonkilch
- 4. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III** – ADir Anton Jauk
- 6. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RAe Dr. W. Miller, Dr. F. Valzachi
- 6. Nov.** Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: **Wohnungseigentumsrecht** – LStA Dr. Johannes Stabentheiner
- 6. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Die Generalprokurator: Aufgaben und Arbeitsweise** – Dr. Walter Presslauer
- 15. Nov.** Wien
Seminar ÖRAV u JV: **Der Kennerblick hinter die Bilanzen** – WP DDr. G. Altenberger
- 20. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Neue Entwicklungen im Gentechnikrecht** – o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer
- 20. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RAe Dr. W. Miller, Dr. F. Valzachi
- 20. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Leistungsstörungen und Nachtragsforderungen** – Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
- 27. Nov.** Wien
Wiener Juristische Gesellschaft: **Zur Revision des Handelsgesetzbuches** – o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci
- 4. Dez.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001** – Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Cermak
- 6. Dez.** Linz
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Stephan Heid, Mag. Martin Schiefer, **Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**
- 24. Jän. 2003** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Stephan Heid, Mag. Martin Schiefer, **Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**

Ausland

- 11. Okt.** Marseille
UAE: **Die strafrechtliche Haftung des Transportunternehmers**
- 20. bis 25. Okt.** Durban
International Bar Association (IBA): **IBA 2002 Conference**
- 27. bis 31. Okt.** Sydney
Union Internationale des Avocats (UIA): **46th Congress**
- 30. und 31. Okt.** Trier
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Familienrecht in Europa**
- 6. und 7. Nov.** Prag
CCBE & Czech Bar Association: **Money Laundering in Central and Eastern Europe**
- 14. und 15. Nov.** Texas
International Bar Association (IBA): **Business Law**
- 15. und 16. Nov.** Tokio
International Bar Association (IBA): **4th Asia Pacific Financial Law Conference**
- 18. Nov.** München
Europäisches Patentamt: **Seminar „Das eurasische Patentsystem: Jüngste Entwicklungen“**
- 20. Nov.** Paris
Europäisches Patentamt: **Séminaire «Le système du brevet eurasien: Développements actuels»**
- 20. bis 23. Nov.** Santiago de Chile
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Executive Committee Meeting**
- 22. Nov.** London
Europäisches Patentamt: **Seminar “The Eurasian Patent System: Recent Developments”**
- 4. und 5. Dez.** Miami
International Bar Association (IBA): **Law and Psychology**
- 26. Jän. 2003** Caen
14th International Competition of Counsel’s Speeches: For the defence of Human Rights
- 1. März bis 8. März 2003** Zakopane (Polen)
30. SKILEX-Kongress

§ 12a Abs 3 MRG; §§ 1, 15, 34f, 37 PSG: Mietzinsanhebungsrecht bei Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Privatstiftung

Die **Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Privatstiftung** kann zum Übergang der rechtlichen Einflussmöglichkeiten gemäß § 12a Abs 3 MRG führen und berechtigt den Vermieter zur **Mietzinsanhebung**, auch wenn sich der Stifter den Widerruf der Privatstiftung vorbehalten hat. OGH 12. 6. 2001, 5 Ob 307/00h, RdW 2001/746 = wobl 2001/198 = immolex 2001/175 = ecolex 2001/347.

§§ 106, 112 AktG: Einberufung der Hauptversammlung

Ein **einzelner Aktionär** hat mangels besonderer Satzungsbestimmungen **kein Recht zur Einberufung der Hauptversammlung**. OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 35/01t, RdW 2001/747 (LS) = ecolex 2001/314.

§ 1409 ABGB: Unternehmerhaftung bei Übernahme wesentlicher Teile des Unternehmens

1. Wenn der **Übernehmer das erworbene Unternehmen weiterführen kann**, so ist dies ein **Indiz dafür, dass er** (zumindest) die **wesentlichen Teile** des veräußerten Unternehmens **übernommen hat**. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beim Veräußerer nur Liegenschaften zurückbleiben, deren unternehmerische Nutzung weder beabsichtigt noch ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

2. Der Erwerber des Unternehmens haftet bis zur Höhe der übernommenen Aktiven, für dessen Wert und den Umfang der bereits bezahlten Schulden der Unternehmer beweispflichtig ist, der sich zur Ablehnung weiterer Haftung darauf beruft. OGH 13. 9. 2001, 8 Ob 51/01k, ecolex 2001/328 = RdW 2002/10.

§ 142 HGB: Anwachsung gemäß § 142 HGB

Ein Übergang des Unternehmens der Personenhandels-gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erwerber nach § 142 HGB findet auch dann statt, wenn das Ausscheiden der bisherigen Gesellschafter gleichzeitig mit dem Eintritt des übernehmenden erfolgt. OGH 10. 7. 2001, 4 Ob 78/01a, RdW 2002/14 (LS) = EvBl 2002/5 = immolex 2002/4.

§ 15 Abs 1, § 15 Abs 3 und § 156 Abs 1 StGB: Straffbarer Versuch einer betrügerischen Krida

War eine Liegenschaft vor Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbot mit Pfandrechten für offene Ansprüche belastet,

deren Gesamthöhe den Liegenschaftswert übersteigt, kann die Intabulierung dieses Verbotes nicht ohne weiteres mit einer Gläubigerschädigung gleichgesetzt werden. Dazu bedürfte es vielmehr der konkreten Feststellung besonderer Umstände, die eine zumindest teilweise Befriedigung der Gläubiger mit noch nicht besicherten Forderungen erwarten ließen, wenn das Belastungs- und Veräußerungsverbot nicht eingetragen worden wäre (z.B. Exekutionsverzicht eines bevorrangten Pfandrechtsinhabers).

Ist ein tatsächlicher Befriedigungsausfall nicht eingetreten, ist die Tat nicht über das Versuchstadium hinausgelangt. Ein solcher Versuch ist nicht als absolut untauglich zu qualifizieren, weil durch gänzliche oder teilweise Befriedigung bevorrangter Gläubiger, aber auch durch die Erzielung eines die Pfandbelastungen übersteigenden Meistbots die Verhinderung einer Zugriffsmöglichkeit für weitere Gläubiger durchaus aktuell werden könnte. OGH 15. 9. 1999, 13 Os 95/99 (JBl 2002/62)

§§ 29 und 33 ARHG; § 1 Abs 1 GRBG: Prüfung der Auslieferungszulässigkeit im Grundrechtsbeschwerdeverfahren

Wurde die Auslieferung einer Person zur Strafverfolgung durch den gemäß § 33 Abs 1 ARHG hiezu berufenen Gerichtshof 2. Instanz (unanfechtbar – § 33 Abs 5 ARHG) für zulässig erklärt, ist eine Überprüfung dieser Entscheidung im Grundrechtsbeschwerdeverfahren – im Unterschied zum Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft – ausgeschlossen. Anders, wenn das OLG über die Zulässigkeit der Auslieferung noch nicht abschließend entschieden, sondern vorweg deren Voraussetzungen anlässlich einer Haftbeschwerde bejahrt hat. Diesfalls muss der OGH im Grundrechtsbeschwerdeverfahren auch zur Zulässigkeit der Auslieferung als Haftprämisse Stellung beziehen. OGH 7. 12. 1998, 15 Os 195, 196/98 (JBl 2002/63).

§ 198 StGB: Unterhaltsvereinbarungen

§ 198 StGB pönalisiert ausschließlich grübliche Verletzungen der im Familienrecht begründeten Unterhaltspflicht (Zivilrechtsakzessorität). Unterhaltsvereinbarungen (insbesondere Unterhaltsvergleiche) lösen den Schutz des § 198 StGB idR nicht aus. Vertraglich übernommene Unterhaltspflichten sind aber bis zu der Höhe tatbildlich, in der nach dem Gesetz ohnehin Leistungen erfolgen müssten. Die gültige Vereinbarung eines geringeren als des gesetzlichen Unterhalts (hier: Unterhaltsanspruch eines Ehegatten) ist ebenfalls strafrechtlich wirksam.

§ 198 (§ 69a Abs 1 EheG; § 94 ABGB): Unterhaltsanspruch eines Ehegatten

Auch der nicht unmittelbar aus dem Gesetz erfließende, weil privatautonom vereinbarte Unterhaltsanspruch eines Ehegatten nach



einvernehmlicher Scheidung ist im Familienrecht begründet und damit – in den Grenzen des § 69 a Abs 1 EheG – als Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten vom Tatbestand des § 198 StGB umfasst. Die Höhe einer tatbildlichen Unterhaltspflicht ist aufgrund des § 69 a Abs 1 EheG enthaltenen Verweises (arg: „... den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ...“) wiederum nach § 94 ABGB zu ermitteln, sofern nicht ein geringerer Unterhaltsbeitrag vereinbart wurde. OGH 25. 1. 2001, 15 Os 103–109/00 (EvBl 2001/134).



Tatsächliche Übergabe bei Schenkungen: Zur Zulässigkeit der Übergabe durch Besitzkonstitut: Vom OGH anerkannt in 2 Ob 274/01 k vom 6. 12. 2001; JBl 2002, 451 (mit Glosse von Univ.-Ass. Dr. Erika Wagner).



Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.

Der Optionsvertrag im Lichte der Ökonomie

Abstract

Die jüngste Änderung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wird zum Anlass genommen, den Optionsvertrag mit seinen ökonomischen Auswirkungen nach einer kurzen Einleitung zum Verhältnis von Recht und Ökonomie allgemein sowie der Entwicklung der ökonomischen Analyse des Rechts näher zu beleuchten. Dabei wird festzustellen sein, dass die neue Judikatur des OGH von einem guten „Gespür“ für ökonomische Auswirkungen geleitet ist, selbst wenn dies nicht ausdrücklich zur Sprache kam.

I. Überblick

Dieser Aufsatz gliedert sich in zwei Teile. Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick zum Verhältnis von Recht und Ökonomie gegeben, um aufzuzeigen, warum es Sinn macht, an juristische Fragen mit ökonomischen Überlegungen heranzugehen. Daran schließt sich eine kurze Darstellung der Geschichte der ökonomischen Analyse des Rechts, die (ua auch in Österreich) weiter zurück reicht, als man glauben würde. Nach dieser kursorischen Rechtfertigung ökonomischen Kalküls in der Betrachtung des Rechts wird im zweiten Teil dieser Ausführungen das Beispiel des Optionsvertrags behandelt. Es erfolgt zunächst eine Darstellung des Optionsvertrags, wobei Vergleiche mit anderen Rechtsinstituten vorgenommen werden, um vor allem die ökonomischen Besonderheiten dieses Vertragstypus aufzuzeigen. Den Abschluss bildet dann ein Blick in die ältere und aktuelle Rechtsprechung zur *laesio enormis* beim Optionsvertrag. Die hier erfolgten Änderungen werden als rechtsdogmatisch nicht völlig unzweifelhaft, aber als ökonomisch dennoch sinnvoll identifiziert.

II. Zum Verhältnis von Recht und Ökonomie

In der Rechtswissenschaft beleuchten und interpretieren wir eine von und für Menschen geschaffene Zwangsordnung des Zusammenlebens. In der Ökonomie werden die bestehenden Gesetzmäßigkeiten von Märkten analysiert. Das Recht beschäftigt sich mit der Zuweisung von Rechten und Pflichten mit dem Anspruch, ein Mindestmaß an Gerechtigkeit (bzw anderen sozialen Werten) zu verwirklichen; die Ökonomie untersucht die Aufteilung von knappen Gütern unter dem Aspekt rationaler und an Effizienz ausgerichteter Entscheidungen. Wo das Recht den Zwang benötigt, um die Übereinstimmung mit dem Gesollten zu erreichen, setzen sich die Gesetzmäßigkeiten des Marktes gewissermaßen selbst durch. In beiden Wissenschaften geht es um die Erfassung, das Verständnis und die Förderung von Ordnung. In beiden Fällen ist das Verhalten von Menschen ausschlaggebend.

Menschliches Handeln besteht im Entscheiden zwischen Alternativen über die Verwendung knapper Ressourcen, da die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um alle Wünsche gleichermaßen zu erfüllen. Jeder Einzelne muss daher zwischen verschiedenen Möglichkeiten des Einsatzes seiner Mittel (materieller Natur oder Zeit etc) entscheiden. Die Ökonomie ist die dabei zugrunde liegende allgemeine Handlungstheorie, deren Entscheidungslogik auf alle Lebensbereiche – und somit auch auf die Rechtsordnung – anwendbar ist. Gleichzeitig muss die Ökonomie als eine Wissenschaft von den **Wahlentscheidungen rational handelnder Menschen** anerkennen, dass der Einzelne in seinen Entscheidungen nicht immer frei ist.¹⁾ Besonders die Rechtsordnung ist eine allgegenwärtige Beschränkung für die Handlungsweise der Menschen sowohl im gesellschaftlichen Zusammenleben allgemein als auch in der wirtschaftlichen Betätigung. Es liegt somit eine Wechselbeziehung zwischen Recht und Ökonomie vor. Die Rechtsordnung kann den Raum möglicher Alternativen erweitern oder beschränken. Umgekehrt sind es ökonomische Zusammenhänge, die die Auswirkungen mancher Gesetze bestimmen.

Beide Wissenschaften gehen also davon aus, dass Güter und Rechte nicht unbeschränkt verteilbar sind. Räumt man einer Person ein Recht ein, so mag das mitunter Rechte einer anderen beschneiden. Wird ein Gut jemandem zugewiesen, so ist dessen Nutzung durch einen anderen ausgeschlossen. Aufgrund dieser notwendigen Beschränktheit verteilter Güter und Rechte versuchen beide Disziplinen, Regeln dafür zu finden, wie das Vorhandene bestmöglich verteilt werden könnte. Dabei besteht der augenscheinlich größte Unterschied zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften darin, dass erstere in der Regel „mit höheren Werten“ wie Gerechtigkeit, Billigkeit, Gleichbehandlung etc argumentiert, wohingegen die Ökonomie die Schlagworte Effizienz und soziale Wohlfahrt verwendet.

Der österreichische Rechtswissenschaftler Mayer-Maly definierte das **Recht** unlängst als „eine im großen und ganzem wirksame, Richtigkeit anstrebende Ordnung menschlichen Verhaltens, die einem ethischen Minimum genügt“.²⁾ Darin finden sich Elemente des positivistischen Denkens von Kelsen. Nur eine tatsächlich wirksame Zwangsordnung könne die Funktion erfüllen, menschliches Verhalten zu lenken. Andererseits inkorporiert diese Definition die Forderung nach zumindest elementarer inhaltlicher Rechtfertigung des Rechts, was insbesondere angesichts vergangener oder aktuel-

1) Ulen, Rational Choice Theory in Law and Economics, in DeGeest/Bouckaert (Hrsg), Encyclopedia of Law and Economics (1999).

2) Mayer-Maly, Rechtsphilosophie (2001).

ler Unrechtsherrschaften angezeigt erscheint. Darüber hinaus wird dadurch dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprochen, in welchem Recht in der Regel mit Wertungen hinsichtlich moralischer bzw. ethischer Kategorien in Verbindung gebracht wird. Letztlich kommt in dieser Definition zum Tragen, dass das Recht auf Aktion abzielt. Es soll die rationale und friedliche Beilegung von Interessenskonflikten ermöglichen und Sanktionen gegen Rechtsbrecher verhängen. Gesetze zählen also zu den so genannten **fakultativen Beschränkungen**, welche sich die Mitglieder einer Gesellschaft (zumindest mittelbar durch die von ihnen eingesetzte Gesetzgebungsautorität) selbst bestimmen.³⁾ Dabei sollen Rechtsnormen menschliches Verhalten so steuern, dass die Folgen der Handlungen optimiert werden.⁴⁾

Der hauptsächliche Gegenstand des Rechts – und das ist eine Parallele zur Ökonomie – ist demnach der Mensch und dessen Handlungen. Dabei wird vorausgesetzt, dass Menschen zwischen Schuld und Unschuld unterscheiden können und mit freiem Willen ausgestattet sind. Falls der Mensch seine Handlungen nicht kontrollieren könnte, würde es keinen Sinn machen, davon Rechtsfolgen abhängen zu lassen. Das Recht setzt somit wesentlich das Vorhandensein von Freiheit voraus. Normen laufen nämlich immer auf die Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten hinaus, da der einzelne Rechtsunterworfenen entweder das Recht befolgen oder allfällige Sanktionen in Kauf nehmen kann. Wo jedoch keine Wahlmöglichkeiten bestehen, braucht man auch kein Recht zur Regelung menschlicher Handlungsweisen, da sich diese dann ohnehin aus der Notwendigkeit ergeben. Außerdem gehen sowohl die Ökonomie als auch die Jurisprudenz grundsätzlich vom gleichen Menschenbild aus, wonach vernünftige Individuen Vor- und Nachteile bestimmter Handlungsmöglichkeiten abwägen. In der Ökonomie nennt man dies das Prinzip der Nutzenmaximierung. Für das Recht ist dies eine Notwendigkeit, da eine Verhaltenssteuerung nicht möglich wäre, wenn die vom Recht verhängten Konsequenzen für keinen Normadressaten relevant wären.⁵⁾

Die **ökonomische Analyse des Rechts** betrachtet nun zum einen die Bedingungen der Entstehung und Veränderung von Rechtsnormen sowie die Konsequenzen derselben im Hinblick auf die Verteilung von Gütern und vermag abschließend Empfehlungen hinsichtlich einer zweckentsprechenden Ausgestaltung von Rechtsnormen abzugeben. Der Forschungszweig **Law & Economics** könnte daher definiert werden als „die Anwendung ökonomischer Theorien und Methoden zur Untersuchung des Aufbaus, der Struktur, Wirkungsweise und Folgen des Rechts und rechtlicher Einrichtungen“. Wie Mackaay⁶⁾ weiter ausführt, werden juristische Institutionen nicht als gegeben angesehen, sondern als veränderbare Variablen gesellschaftlichen Zusammenlebens.⁷⁾

Das Recht kann und muss bisweilen aus den wirklichen gesellschaftlichen Voraussetzungen abgeleitet und verstanden werden. Hagen verweist darauf, dass ökonomische Faktoren sowohl auf die Form als auch auf den Inhalt des Rechts maßgeblichen Einfluss

ausüben.⁸⁾ Auf der untersten Stufe seien dies die Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, aus denen sich eine bestimmte Sozialstruktur ergibt. Obwohl nicht jedes juristische Phänomen aus solchen ökonomischen Faktoren abgeleitet werden kann, sind diese dennoch für das Recht elementar, da jede Rechtsnorm direkt oder indirekt eine ökonomische Funktion ausübt.

Insbesondere für den **Markt als rechtliche Institution** hat Weber festgestellt, dass das ökonomische Wechselspiel der Marktkräfte von Normen sowohl geschützt wie gelenkt werden kann.⁹⁾ Zunächst erkennt er richtigerweise, dass die Bürger auf zwei Ebenen über die Wirtschaft bestimmen. Auf Märkten entscheiden sie sich individuell für bestimmte Produkte und Anbieter und bei politischen Wahlen entscheiden sie, wer die kollektive Steuerung der Wirtschaft durchführen soll. Der Ort, an dem die individuelle Wirtschaftssteuerung durchgeführt wird, ist also der Markt, wo Angebot und Nachfrage zusammentreffen und ein Ausgleich von Bedürfnissen und Verfügbarkeiten stattfindet. Dabei löst vor allem der Nachfrager durch seine Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Anbietern eine Interaktion zwischen diesen aus, nämlich den Wettbewerb. Nun ist es zum einen Aufgabe des Rechts, das Vorhandensein funktionierender Märkte zu garantieren und diese zu stabilisieren. Das „Marktrecht“ ist dabei zunächst ergebnisneutral und stellt lediglich einen reibungslosen Ablauf der Marktprozesse sicher, ohne ein bestimmtes Ergebnis herbeiführen zu wollen. In diesen Bereich fällt u.a. der Schutz von Transaktionen sowie die Gewährung von Durchsetzungsmöglichkeiten, der Schutz bloß beschränkt marktfähiger Teilnehmer (durch die Regeln über die Geschäftsfähigkeit), Schutz vor missbräuchlicher Marktmachtausübung und Festlegung von Informationspflichten. Daneben existieren jedoch auch Rechtsvorschriften, die die Steuerung durch Private verdrängen und den Marktprozess aktiv beschränken oder auf ein bestimmtes Ergebnis hinsteuern (Wirtschaftslenkungsrecht). Dieses wird im besonderen Maße durch die kollektive Willensbildung geleitet.

Insgesamt scheint es mir demnach denkbar, das Wort „Richtigkeit“ in der oben zitierten Definition von Mayer-Maly durch den Ausdruck „Effizienz“ auszuwechseln. Die Rechtsordnung *per se* ist bestrebt, Effizienz zu erreichen, wobei nicht nur der private Interessenausgleich, sondern auch andere soziale Ziele inkludiert werden

3) Weigel, Ökonomie und Recht – eine Einführung, in: Weigel [Hrsg.], *Economic Analysis of Law – Collection of Applications* (1991).

4) Behrens, Die Bedeutung der ökonomischen Analyse des Rechts für das Arbeitsrecht, *ZfArbR* 1989, 209.

5) Behrens, Die Bedeutung der ökonomischen Analyse des Rechts für das Arbeitsrecht, *ZfArbR* 1989, 209.

6) Mackaay, *History of Law and Economics*, in: DeGeest/Bouckaert (Hrsg.), *Encyclopedia of Law and Economics* (1999).

7) Weissel, Zurück zu den Quellen (der Ökonomischen Analyse des Rechts), *ZfRV* 1996, 65.

8) Hagen, Der gesellschaftliche Charakter des Rechts, *RdA* 1978, 285.

9) Weber, Der Markt als rechtliche Institution, *JB1* 1994, 792.

können.¹⁰⁾ In den meisten Fällen wird man Deckungsgleichheit von „Richtigkeit“ und „Effizienz“ erkennen. Wo das Recht angeblich „Richtigkeit“ verfolgt, trachtet es in Wirklichkeit nach Effizienz. Letzterer Ausdruck hätte jedoch den Vorteil, dass er weniger unbestimmt wäre als der Terminus „Richtigkeit“. Was richtig sei, mag für jeden anders sein. Hinsichtlich des Vorliegens von Effizienz lassen sich zumindest einige Formalkriterien finden. Ein „Abstürzen“ in die Ungerechtigkeit und ein Vernachlässigen allfälliger Umverteilungsgedanken stünde nicht zu befürchten, zumal der Hinweis auf ein ethisches Minimum erhalten bliebe und nahezu jedes denkbare Ziel in einem ökonomischen Kalkül berücksichtigt werden kann.¹¹⁾

III. Entwicklung der ökonomischen Analyse des Rechts

Geschichtlich gesehen reichen Gedanken in Richtung einer ökonomischen Betrachtung des Rechts weit zurück, wobei sie damals jedoch noch nicht als solche identifiziert und deklariert wurden. Im Bereich des Strafrechts betonte zum Beispiel bereits *Montesquieu* das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafe. *Voltaire* erkannte die prophylaktische Funktion des Strafrechts, was auf die Anreizwirkung verweist. Weiters hat *Cesare Beccaria* in seinem Werk *Dei delitti e delle pene* 1764 die Gleichheit des Strafrechts für alle Menschen gefordert und *Samuel Pufendorf* mit seiner Imputations(=Zurechnungs)lehre festgelegt, dass einer Person nur solche Taten zugerechnet werden könnten, die diese auch frei gewollt hat. Besonders nahe der Ökonomie liegt letztlich die Generalpräventionstheorie des psychologischen Zwanges von *Anselm Feuerbach*, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts die diesbezüglichen Erwägungen *Beccarias* ausbaute. Eine Strafe solle demnach gerade so schwer sein, dass sie ein Übel darstellt, das größer ist als das Unlustgefühl aus der Nichtbefriedigung der Neigung zur Straftat.¹²⁾

Spezifisch in Österreich gehen die Wurzeln der ökonomischen Analyse der Rechts ebenfalls weit zurück, selbst wenn damals von der heutigen Bezeichnung noch keine Rede war. *Weigel* verweist auf ein umfangreiches Werk von *Joseph von Sonnenfels*, welches in drei Bänden ab 1765 erschien und sich mit der öffentlichen Verwaltung im Spannungsfeld des privaten Handels und fiskalischer Interessen beschäftigte.¹³⁾ Geradezu wegweisende Ausführungen stammen von *Karl Georg Wurzel*, der in Wien als Rechtsanwalt praktizierte, aus dem Jahr 1904: „Ein eigentümliches Verhältnis verknüpft das Recht mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens. Scheinbar bilden die letzteren nur ein träges, unselbständiges, vom Recht normiertes und geregeltes Material des Rechts. Die ökonomischen Erscheinungen [. . .] werden – dieser Standpunkt ist dem Juristen geläufig – vom Recht willenlos beherrscht. [. . .] Es ist ein Verdienst der neueren Sozialwissenschaften, den Nachweis gebracht zu haben, dass [. . .] das ökonomische Moment das

mächtigere ist und dass die Rechtssätze oft [. . .] nur die Sanktion und der Ausdruck einer gewissen ökonomischen Struktur der Gesellschaft [. . .] sind.“¹⁴⁾

Der wichtigste Anstoß zur **neueren Entwicklung** der Erforschung ökonomischer Grundlagen des Rechts kam von drei Aufsätzen. *Guido Calabresi* schrieb 1961 über eine rationalere Interpretation der Delikthaftungsregeln und rechtspolitische Vorschläge.¹⁵⁾ Seine grundsätzliche Kritik besteht darin, dass das Verschuldensprinzip, wonach der Verursacher eines Schadens nur dann dafür haftbar ist, wenn ihn daran auch ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft, keine exakte Zuordnung der Verantwortlichkeit für spezifisch unfallverursachende Handlungsweisen ermöglicht. Zur gleichen Zeit und dennoch unabhängig zu *Calabresi* erschien ein Aufsatz des Nobelpreisträgers *Ronald Coase*, worin es ihm hauptsächlich um die Widerlegung der wohlfahrtsökonomischen Grundannahme von *Pigou* ging, nämlich dass bei externen Effekten Staatsintervention *per se* immer zu einer besseren Allokation (=Verteilung) der Ressourcen führen würde. *Coase* gab zu bedenken, dass die rechtliche Zuordnung dann ohne Belang sei, wenn es keine Transaktionskosten gäbe, da dann der Markt die optimale und effiziente Ressourcenverteilung selbst durch Aushandlungsprozesse erreiche.¹⁶⁾ Als dritter Meilenstein ist das Werk von *Gary Becker* (ebenfalls Nobelpreisträger) zu nennen, welcher vor allem darin Pionierarbeit geleistet hat, ökonomische Kalküle auf alle möglichen menschlichen Verhaltensweisen anzuwenden.¹⁷⁾ Insbesondere sein Aufsatz zur Ökonomie der Straftat ist dabei herauszustreichen.¹⁸⁾

Die Thesen dieser Autoren wurden zunächst nur vereinzelt aufgegriffen. Im Einflussbereich des angloamerikanischen Rechts wurden die Berührungspunkte jedoch weitaus schneller abgebaut als in Kontinentaleuropa. Besonders die Arbeit von *Calabresi*¹⁹⁾ wurde von Juristen als eindrucksvolle rechtspolitische Stellungnahme diskutiert.

10) Vgl. für den Umweltbereich *Tschurtschenthaler*, Die Interessenabwägung aus der Sicht des Ökonomen, JRP 1999, 168.

11) Vgl. *Zerbe*, Economic Efficiency in Law & Economics (2001).

12) *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte² (1996).

13) *Weigel*, Law and Economics in Austria, in: *DeGeest/Bouckaert* [Hrsg.], Encyclopedia of Law and Economics (1999).

14) *Wurzel*, Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft (1904, Neuauflage 1991). Dazu ausführlich *Weissel*, Das juristische Denken und das Denken der Juristen, ZfRV 1991, 432.

15) *Calabresi*, Some Thoughts on Risk Distribution and the Law of Torts, Yale Law Journal 1961, 499.

16) *Coase*, The Problem of Social Cost, Journal of Law and Economics 1960, 1.

17) *Becker*, Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens² (1993).

18) *Becker*, Crime and punishment. An economic approach, Journal of Political Economy 1968, 169.

19) *Calabresi*, Some Thoughts on Risk Distribution and the Law of Torts, Yale Law Journal 1961, 499. *Calabresi*, The Decision for Accidents: An Approach to Nonfault Allocation of Costs, Harvard Law Review 1965, 713.

Obwohl die ökonomische Analyse des Rechts zwar immer noch ein relativ junges Feld der Forschung ist, nimmt sie bei weitem nicht mehr den Status einer Randerscheinung ein. Im Bereich der Ökonomie hat sie sich zu einem anerkannten Zweig entwickelt, aber auch auf Seiten der Rechtswissenschaft wird ihr Einfluss und Wert anerkannt. So werden nicht nur im amerikanischen, sondern auch im europäischen Raum Einführungskurse in die ökonomische Analyse des Rechts sowohl für Ökonomen als auch für Juristen angeboten.²⁰⁾

Die **Rezeption in Europa** erfolgte langsamer als in Amerika.²¹⁾ Dies mag zum einen im grundlegenden Unterschied der Denk- und Arbeitsweise zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften liegen. Während der Jurist einzelne Sachverhalte prüft, um jeweils eindeutige Subsumtionen zu erhalten, ist die Ökonomie in dem Sinne komplexer angelegt, als sie sich mit dem Umgang mit knappen Ressourcen befasst und deswegen in möglichen Alternativen der Verteilung denkt.

Auf Coase geht die elementare Einsicht zurück, dass Zurechnungsprobleme ihrer Natur nach reziprok sind. Räumt man einer Seite Rechte ein, folgen daraus im Regelfall Verpflichtungen für eine andere Seite. Der Ökonom versucht dabei nicht, festzustellen, wer „Recht“ hat, sondern wie ein Ausgleich aussehen müsste, der das soziale Optimum herbeiführt. Ökonomische Effizienzkriterien dienen dabei als Richtschnur, was als optimal anzusehen ist. Gerade in diesem Bestreben zeigt sich der Nutzen für den Rechtswissenschaftler. Juristen sehen im Ziel der Effizienz häufig einen Angriff auf Werte wie Gerechtigkeit, denen das Recht verpflichtet ist. Aber größtenteils versucht die Rechtsordnung selbst, einen Interessenausgleich herzustellen, der beide Seiten besser stellt. Das entspricht ökonomischer Effizienz. Demnach kann die Methode der ökonomischen Analyse des Rechts dem Juristen helfen, sein Denken zu erweitern und nicht bloß einseitig Argumente abzuwägen, sondern an viele Fragen offen heranzugehen und neue Lösungen zu finden. Besonders die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der alternativen Streitbeilegung machen deutlich, dass es oft suboptimal ist, einfach denjenigen zu bestimmen, der „Recht“ hat. In der Mediation bspw. wird versucht, Lösungswege auf dem Verhandlungsweg zu finden, die durch das bloße Anwenden von Gesetzen nicht möglich wären. So weist Breidenbach darauf hin, dass in der Mediation Verhandlungen über die involvierten Interessen kooperative und wertschöpfende Lösungen ermöglichen, wohingegen Positionsverhandlungen lediglich den kompetitiven Weg der Wertverteilung gehen.²²⁾ Ein interessenorientiertes Vorgehen liegt allerdings dem angloamerikanischen Rechtssystem näher, da dort die Rechtsprechung oft mangels detaillierter gesetzlicher Regelungen mit den Folgen verschiedener Urteilsmöglichkeiten argumentiert und diese gegeneinander abwägt.

Zum anderen bestehen besonders im deutschen Sprachraum gewisse Ressentiments, die offensichtlich mit der positivistischen Rechtsanschauung in Verbindung stehen. So formuliert bspw.

Pawlowski ablehnend, dass „die von [der ökonomischen Analyse des Rechts] erarbeiteten Einsichten im Zusammenhang von Gesetzgebungsakten hilfreich sein können. Für die Gerichte und die ihnen zuarbeitende Rechtsdogmatik scheidet der direkte Rückgriff auf die Erkenntnisse dieses Wissenschaftszweiges jedoch aus.“²³⁾ Er bleibt aber jeden Beweis für diese apodiktische Behauptung schuldig und verweist lediglich auf die Unmöglichkeit, gewisse „Werte“ zu objektivieren. Bemerkenswert ist, dass Bydlinski trotz einer gewissen Zurückhaltung der ökonomischen Analyse des Rechts erheblich mehr abgewinnen kann.²⁴⁾ Zum einen sieht er Anwendungspotenziale, sofern die Relation von Gütern durch reale Austauschbeziehungen bestimmbar sind. Andererseits bemerkt er, dass man „aus der ökonomischen Sicht auch für den Bereich immaterieller Güter lernen [sollte], dass nahezu jede bestehende oder erwogene Rechtsnorm oder rechtliche Maßnahme ihre Vor- und ihre Nachteile hat; dass stets durch sie ‚Kosten‘ in Gestalt beeinträchtigter, allenfalls rein immaterieller Interessen entstehen, die mit den Vorteilen in Gestalt der Förderung anderer, vielleicht immaterieller Interessen abgewogen werden müssen.“

Es ist also festzustellen, dass auch Vertreter der in der Tradition von Kelsen stehenden Ansichten mehr und mehr einen offenen Zugang zum Recht finden.²⁵⁾ Als nicht nur für die Rechtspolitik, sondern auch für die tägliche (zB richterliche) Rechtsanwendung wertvoll erachtet Kramer die ökonomischen Argumente. Er verweist darauf, dass ökonomische Überlegungen bei der Konkretisierung mancher Generalklauseln zielführend sind.²⁶⁾ Ebenso führen „ökonomische Gesichtspunkte in der Entscheidungsbegründung [. . .] tendenziell zu Rationalitätsfortschritten gegenüber traditionellen Beschwörungen von imaginären rechtlichen Grundwertungen, der meist genauso nebulösen ‚Natur der Sache‘ oder schwer fassbaren Gerechtigkeitsüberlegungen des Rechtsanwenders.“

IV. Der Optionsvertrag: Definition, Abgrenzungen und ökonomische Funktion

Der **Optionsvertrag** ist im ABGB nicht ausdrücklich geregelt. Man versteht darunter jedoch allgemein „einen Vertrag, durch den eine

20) Vgl bspw. Schanze, Ökonomische Analyse des Rechts in den USA, in: Kirchner/Assmann/Schanze (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Rechts (1993). Ott/Neuling, Organization of Research and Teaching, in: DeGeest/Bouckaert (Hrsg.), Encyclopedia of Law and Economics (1999). Kirstein, Law and Economics in Germany, in: DeGeest/Bouckaert (Hrsg.), Encyclopedia of Law and Economics (1999).

21) Van den Bergh, The growth of law and economics in Europe, European Economic Review 1996, 969.

22) Breidenbach, Mediation – eine interessengerechte Konfliktregelung, in: Breidenbach/Henssler (Hrsg.), Mediation für Juristen (1997), 13.

23) Pawlowski, Methodenlehre für Juristen³, Rz 11.

24) Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991), 331 f.

25) Posner, The Future of the Law and Economics Movement in Europe, International Review of Law and Economics 1997, 3.

26) Kramer, Juristische Methodenlehre (1998), 195 f.

Partei das Recht erhält, ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen".²⁷⁾ Obwohl der Vertrag rechtlich gültig ist, bleibt dessen Bindungswirkung von der Erklärung des Optionsberechtigten abhängig. Die Option gewährt also ein Gestaltungsrecht, das durch Abgabe der Optionserklärung genutzt wird.²⁸⁾ Was die ökonomischen Implikationen anbelangt, ist die Unterscheidung, ob eine Option entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt wird, von enormer Bedeutung. So ist es möglich, dass der Optionsberechtigte für die Einräumung der Option bereits eine Leistung erbringt.

Ähnlichkeiten des Optionsvertrages bestehen rechtsdogmatisch mit dem Vorvertrag, einem bindenden Angebot sowie allgemein einem bedingten Vertrag.

Jeder Vertrag kann in seiner Bindungswirkung durch aufschiebende und/oder auflösende **Bedingungen** beschränkt werden. Dabei beendet der Eintritt auflösender Bedingungen die Bindung durch den Vertrag, wohingegen eine aufschiebende Bedingung den Beginn der vertraglichen Bindung hinauszögert. Vor Eintritt einer aufschiebend wirkenden Bedingung ist der Vertrag quasi „in der Schwebe“. Er ist rechtlich gültig zustande gekommen, aber mangels Bedingungseintritt erzeugt er noch keine unmittelbaren (Leistungs-)Pflichten. Typischerweise handelt es sich bei Bedingungen um Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Vertragsparteien liegen. Bei der Option dagegen wird die Erklärung des Optionsberechtigten zur Bedingung für die Durchführung gemacht. Es liegt also allein in dessen Macht, den Vertrag „in Kraft zu setzen“.

Dies hat Auswirkungen auf die ökonomische Funktion des Optionsvertrages. Wird ein Vertrag unter einer Bedingung geschlossen, auf die keine der Parteien (einfach) Einfluss nehmen kann, so gibt dies zu erkennen, dass sie sich gegen bestimmte Risiken einer zukünftigen Entwicklung schützen möchten, die eben durch die gewählte Bedingung zum Ausdruck kommen. Dagegen ist diese Risikoteilung der Option gerade nicht in diesem Ausmaß inhärent, da nur eine Seite die Möglichkeit zur Bestimmung über das rechtliche Schicksal des Vertrags erhält.

Anders als ein **Vorvertrag**, bei dem lediglich das Recht auf Abschluss des Hauptvertrags begründet wird, sind beim Optionsvertrag die vereinbarten Rechte und Pflichten bereits voll spezifiziert, da es lediglich an der Optionserklärung fehlt, welche dann allerdings unmittelbare Rechte und Pflichten begründet. Auch dies hat ökonomische Auswirkungen, was insbesondere dann virulent wird, wenn die Zeitpunkte des Vertragsabschlusses und des In-Kraft-Tretens weit auseinander liegen. Dann bietet der bloße Vorvertrag die Möglichkeit, auf geänderte Verhältnisse besser Rücksicht zu nehmen, zumal der Hauptvertrag erst „frisch“ ausgehandelt werden muss. Dem gegenüber kommt es durch die Einräumung einer Option häufig zu größeren Härten, da dort die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Vereinbarungen umzusetzen sind.

Letztlich ähnelt der Optionsvertrag einem **bindenden Angebot**. Auch bei diesem kann der Offertempfänger durch simple Annahmeerklärung den angebotenen Vertragsinhalt rechtswirksam machen. Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn die Option bisweilen als „Angebot mit verlängerter Bindungswirkung“ bezeichnet wurde. Auch der OGH sah schon früh Parallelen zwischen bindenden Offerten und Optionsverträgen.²⁹⁾

Funktional steht der Optionsvertrag dem **langfristigen Vertrag** nahe. Ökonomisch gesehen erfüllt ein langfristiger Vertrag jedoch weitergehende Funktionen. Bei langfristigen Verträgen sind beide Vertragsparteien gegen zukünftige Veränderungen abgesichert. Änderungen des Preises zB können für beide Seiten von Vorteil sein, je nachdem, in welche Richtung er sich verändert. Dies ist aber am Anfang ungewiss. Wird dennoch ein Vertrag abgeschlossen, mag dies durchaus rational sein. Ein Vertrag kann bspw der beiderseitigen Versicherung und Risikoverteilung dienen. Daher macht es auch Sinn, eine gerichtliche Abänderung langfristiger Verträge im Nachhinein grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zuzulassen.³⁰⁾ Gleiches gilt auch für entgeltliche Optionsverträge. Die Option entspricht dann einer Versicherung gegen spätere Preiserhöhungen und das Entgelt übernimmt die Funktion einer Versicherungsprämie. Hier haben beide Vertragsparteien einen Nutzen aus der Optionsvereinbarung. Der Berechtigte sichert sich gegen Preiserhöhungen und der Verpflichtete behält, selbst wenn die Option nicht ausgenützt wird, das Entgelt. Diese (wirtschaftlich bedeutsame) Sicherungsfunktion kann der (entgeltliche) Optionsvertrag aber nur dann erfüllen, wenn er wie vereinbart durchgesetzt wird. Hier würde die Möglichkeit der nachträglichen Preisminderung oder Vertragsaufhebung jegliche Risikoteilung unterbinden.

Dieses **Versicherungsargument** gilt aber nicht bei unentgeltlich eingeräumten Optionen, da nur der Optionsberechtigte gegen zukünftige Veränderungen gesichert ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob das betreffende Gut am Markt gehandelt wird. Optionsverträge machen wenig Sinn bei Gütern, die auf einem Markt gehandelt werden. Der Verkäufer könnte nämlich ebenso warten und zum jeweiligen Marktpreis verkaufen, da er ohnehin durch die Option nie einen höheren Preis erzielen kann, da der Optionsberechtigte keine Optionserklärung abgeben wird, wenn der Marktpreis des entsprechenden Gutes niedriger als der im Optionsvertrag festgesetzte Preis ist. Dann könnte er sich genauso gut auf dem Tagesmarkt eindecken. Ist der Marktpreis jedoch höher, geht dem Verkäufer Gewinn verloren. Eine Option würde nur dann Sinn

27) OGH 12. 9. 2001, 4 Ob 159/01 p.

28) OGH 19. 10. 1962, 5 Ob 201/62.

29) ZB OGH 23. 3. 1988, 3 Ob 135/87 = RdW 1988, 291 = JBl 1988, 530.

30) Noll, Pacta sunt servanda & clausula rebus sic stantibus: Der Wert der Vertragstreue, AnwBl 2002, 260. Baur, Die Anpassung langfristiger Verträge an veränderte Umstände, JBl 1987, 137.

machen, wenn es mit hohen Kosten verbunden wäre, Abnehmer zu suchen. Dann würde durch den Optionsvertrag ein sicherer Abnehmer gebunden, wobei sich der Verkäufer aber der Gefahr aussetzt, dass der Käufer nachverhandelt, wenn sich der Marktpreis senkt („Hold-Up“).

In der Regel sind es jedoch Güter, die nicht marktmäßig gehandelt werden, auf die sich Optionsverträge beziehen. Häufig sind es Immobilien, bei denen sich Mieter bzw Pächter die Option des späteren Kaufs aushandeln. Hier liegen andere Probleme vor; nicht der Preis, sondern der Wert kann sich ändern. Auch in solchen Fällen wird der Optionsberechtigte gewöhnlicherweise die Option nur dann ausüben, wenn sich der Wert nicht unter den ausgehandelten Preis verschlechtert hat. Daher ist ein aus einer (unentgeltlichen) Option erwachsendes Geschäft für den Optionsverpflichteten nie von Vorteil. Insofern besteht ein gestörtes Synallagma beim unentgeltlichen Optionsvertrag. Dies hat der OGH ebenfalls richtig erkannt und seine Rechtsprechung zur *laesio enormis* beim Optionsvertrag geändert.

V. Optionsvertrag und *laesio enormis*: Änderung der Rechtsprechung

Durch das Institut der **Verkürzung über die Hälfte** (*laesio enormis*, § 934 ABGB) sollen schwerwiegende Äquivalenzstörungen hintangehalten werden. Zwar berechtigt der Abschluss eines bloß ungünstigen Geschäfts nicht zu dessen Anfechtung. Geschäfte jedoch, bei denen der Wert der einen Leistung nicht einmal die Hälfte des Wertes der Gegenleistung ausmacht, können angefochten werden (§ 934 ABGB). Das Recht vermutet dabei offensichtlich, dass zumindest ein Geschäftspartner – vielleicht wegen fehlender Informationen – einem wertvermindernden Austausch zugestimmt hat. Selbst wenn der Benachteiligte sich bewusst auf ein Verlustgeschäft eingelassen hat, ist er doch nicht von der Anfechtung wegen *laesio enormis* ausgeschlossen, wenn sich nachträglich eine noch größere Abweichung vom wahren Wert herausstellt, die zur Hälftewertüberschreitung führt.³¹⁾ Nur wenn ersichtlich ist, dass die Parteien aus bestimmten Gründen dies absichtlich so vereinbart haben (vgl § 935 ABGB), akzeptiert die Rechtsordnung eine solche Transaktion.³²⁾

Wie oben bereits angedeutet, ist vor allem in Fällen, in denen die Zeitpunkte der Optionseinräumung und deren Ausübung weit auseinander liegen, die Gefahr recht hoch, dass es schlussendlich aufgrund von **zwischenzeitlichen faktischen Veränderungen** zu eklatanten Missverhältnissen der Leistungen kommt, ohne dass dieses Risiko beide Parteien gleichermaßen treffen würde. Es stellt sich daher die Frage, welchen Zeitpunkt man heranzieht, um die Leistungsäquivalenz zu beurteilen. Noch bis vor kurzem judizierte der OGH, dass für die Beurteilung des Missverhältnisses der Leistungen eines in Ausübung einer Option geschlossenen Kaufvertrags der Zeitpunkt der Einräumung der Option maßgebend sei.³³⁾

Diese Rechtsmeinung gab der OGH jedoch mit der Entscheidung vom 12. 9. 2001 zu 4 Ob 159/01 p auf. Erneut ging es darum, dass einem Pächter einer Liegenschaft die Option eingeräumt wurde, das Grundstück zu erwerben. Zwischen Einräumung und Ausübung der Option lagen mehr als 20 Jahre. Die enorme Wertsteigerung der Liegenschaft war zum Teil darauf zurückzuführen, dass dieses zu Bauland umgewidmet wurde. Der vereinbarte Kaufpreis entsprach damit trotz einer Wertsicherungsklausel bei weitem nicht mehr dem wahren Wert.

Der OGH bestätigte, dass das Rechtsinstitut der Verkürzung über die Hälfte auf dem Gedanken der objektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung beruht. Eine Aufhebung solle demnach dann möglich sein, wenn dieses Verhältnis außergewöhnlich gestört sei. Ob eine solche Störung vorliege, könne nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geprüft werden. *Prima vista* und entsprechend der früheren Rechtsmeinung des Höchstgerichts wäre daher auf den Abschluss des Optionsvertrag abzustellen gewesen. Der OGH war aber offensichtlich von dem Bemühen getragen, eher ein „sinnvolles“ Ergebnis herbeizuführen.

Auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage infolge gravierender Wertänderung aufgrund der erfolgten Umwidmung (*clausula rebus sic stantibus*) könnte sich der Verkäufer laut dem OGH nicht mehr berufen, da dem Optionsberechtigten das Errichten von Superadifikationen gestattet worden war, wodurch offensichtlich bereits zum Zeitpunkt der Optionseinräumung beide Parteien davon ausgegangen sind, dass dieses Gebiet einmal in Bauland umgewidmet werden würde. Darum musste der OGH nach einer Interpretation suchen, die den maßgeblichen „Zeitpunkt des Vertragsabschlusses“ auf die Optionserklärung verlegt. Rechtsdogmatisch gelang dies durch den Hinweis, dass die Stellung des Optionsberechtigten eher dem eines Offertempfängers entspreche. Auch letzterer habe ein rechtsbegründendes Gestaltungsrecht, welches es von seinem einseitigen Willensentschluss abhängig mache, ob ein Vertrag zustande komme. Der OGH hat den Vertragsabschluss aufgrund einer Option somit in einen zweiaktigen Vorgang zerlegt, der einem Angebot mit nachfolgender Annahme ähnlicher sei als einem zweiseitig verpflichtenden (Vor)Vertrag.

Auf die starken Gemeinsamkeiten von Offert und Option wurde schon hingewiesen. Allerdings kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Option dennoch bereits ein Vertrag ist, ein Angebot aber eben noch keinen Vertrag darstellt. Die Ähnlichkeit der Gestaltungsrechte wird also zur Grundlage genommen, zwei unterschiedlichen Einrichtungen (Vertrag vs Angebot) die gleiche Rechtswirkung beizumessen. Dadurch wird aber der Optionsvertrag an sich entwertet, was bei nur kurzzeitig eingeräumten Optio-

31) OGH 7. 8. 2001, 1 Ob 161/01 k.

32) Ausführlich dazu Bydliński, Die Stellung der *laesio enormis* im Vertragsrecht, JBl 1983, 410.

33) Vgl OGH 13. 2. 1997, 2 Ob 17/97 g = SZ 70/28.

nen gänzlich nicht nachvollziehbar ist. Das gleiche Ergebnis hätte der OGH auch durch eine extensivere Handhabung der *clausula rebus sic stantibus* herbeiführen können, die auch für Optionsverträge (ebenso wie für Vorverträge) gilt.³⁴⁾

Der OGH hatte den Wegfall der Geschäftsgrundlage recht lapidar verneint. Unter Zugrundelegung der hier entwickelten und vom Höchstgericht offensichtlich implizit mitgedachten ökonomischen Überlegungen wäre ein offenerer Einsatz der *clausula rebus sic stantibus* aber sehr wohl möglich gewesen. Da bei Optionsverträgen das Synallagma – wie oben gezeigt – gestört ist, wäre es nahe liegend gewesen, die Umwidmung des Grundstückes dennoch als unerwarteten Umstand einzustufen, zumal es einen Unterschied darstellt, ob jemand die Umwidmung für möglich hält oder diese bereits absehbar ist. Letzteres war definitiv nicht der Fall. Der Optionsverpflichtete hätte sonst sicherlich entsprechend höhere Grundstückspreise angesetzt. Dass dieser eine Umwidmung bloß für möglich gehalten haben dürfte, hätte man also durchaus als unschädlich für die Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage ansehen können. Damit wäre man zum gleichen Ergebnis gekommen, ohne das Konstrukt eines Vertrages, der doch noch kein Vertrag ist, einzuführen.

Bemerkenswert ist, dass die Begründung des OGH, warum dessen Auffassung (über die Angebotsnatur des Optionsvertrags) richtig sei, ebenso auf eine Heranziehung der *clausula rebus sic stantibus* anwendbar gewesen wäre: „Der Gesetzeszweck, die objektive Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung in einem gewissen Rahmen zu gewährleisten, verlangt, dass man für den Bewertungszeitpunkt nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsver-

trags abstellt, in welchem noch völlig ungewiss ist, ob und wann ein Leistungsaustausch erfolgen wird, sondern auf den Zeitpunkt der Optionsausübung [...] Erst dann ist eine sichere Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Geschäfts möglich.“ Dieses Bewerten im Zeitpunkt, wenn eine „sichere Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen“ möglich ist, entspricht genau der Argumentation des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Leistungen, deren Verhältnismäßigkeit im Zeitpunkt der Erbringung wegen gravierender unerwarteter äußerer Ereignisse nicht mehr gegeben ist, sollen verhindert werden.

VI. Zusammenfassung

In diesem Aufsatz ging es einerseits darum, das Verhältnis von Recht und Ökonomie sowie die Entwicklung der Ökonomischen Analyse des Rechts nachzuzeichnen. Dies diente der Rechtfertigung einer solchen Betrachtungsweise des Rechts. Danach ging es andererseits darum, anhand des aktuellen Beispiels des Optionsvertrags zu zeigen, wie ökonomische Implikationen rechtliche Folgerungen stützen können, selbst wenn diese dogmatisch nicht völlig haltbar sein sollten. Dabei konnte festgestellt werden, dass der OGH weiterhin zu Recht zurückhaltend ist, jegliches später auftretendes Missverhältnis (etwa über die *clausula rebus sic stantibus*) in Optionsverträgen zu bereinigen, und dass seiner Handhabung besonders krasser Wertungleichheiten zuzustimmen ist. Dadurch werden sowohl fehlgeleiteter Paternalismus als auch ökonomische sinnlose Ergebnisse verhindert.

34) So bereits OGH 12. 7. 1949, 2 Ob 455/49.

Univ.-Ass. Mag. Dr. Alois Birklbauer, Linz

Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung

Zugleich eine Anmerkung zu OGH 11 Os 95/01 vom 2. 10. 2001¹⁾

I. Einleitung und Problemstellung

Im Jahre 1993 wurde die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung eines Zeugen im Vorverfahren (§ 162a²⁾) eingeführt mit der Konsequenz, dass ein derart vernommener Zeuge bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts (§ 152) in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen muss. Als Ersatz wird das Protokoll dieser kontradiktorischen Vernehmung in der Hauptverhandlung verlesen und kann damit für das Urteil verwertet werden (§ 252 Abs 1 Z 2 a). Das in Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK garantierte Fra-

gerecht des Beschuldigten kann in solchen Fällen nur bei der kontradiktorischen Vernehmung im Vorverfahren ausgeübt werden.

1) ÖJZ (EvBl) 2002/49 = ÖJZ-LSK 2002/39 = RZ 2002. Diese Entscheidung wurde im SS 2002 in dem unter der Leitung von em. o. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Moos an der Johannes Kepler Universität Linz abgehaltenen Praktikerseminar besprochen. Herrn Prof. Moos, dem Referenten StA Mag. Babek Oshidari sowie den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Seminarveranstaltung sei an dieser Stelle für die Anregungen zu diesem Beitrag gedankt.

2) Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die StPO idgF.

Da sich in den Bestimmungen der StPO kein Hinweis findet, wie das Fragerecht der Verfahrensbeteiligten bei der kontradiktorischen Vernehmung ausgestaltet sein muss, ist für die Praxis nicht geklärt, ob bereits die formelle (wenngleich ungenützt gebliebene) Gelegenheit im Vorverfahren für die Verwertung des Protokolls in der Hauptverhandlung (§ 252) ausreicht oder ob für die Beurteilung des Vorhandenseins der Gelegenheit auch inhaltliche Gesichtspunkte betreffend die Qualität der Vernehmung heranzuziehen sind. Die den folgenden Ausführungen zu Grunde liegende Entscheidung des OGH geht davon aus, dass es darauf ankommt, ob die „unbeschränkte Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres aus dem Gebot des fair trial (Art 6 EMRK) erfließenden Fragerechts offenstand“³⁾. Damit liegt die Einbeziehung *materieller Gesichtspunkte* in die Beurteilung der Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts nahe. Im Folgenden sollen die Argumente für eine solche Betrachtungsweise diskutiert und die damit verbundenen Konsequenzen für die Zeugnisverweigerungsrechte in der Hauptverhandlung untersucht werden.

II. Zusammengefasster Sachverhalt

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Strafverfahren wurden die Opfer einer Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter unter Beteiligung von Staatsanwalt, Beschuldigten und Verteidiger kontradiktorisch iS von § 162a einvernommen. Da von den Beschuldigten ua die Qualität der Tonübertragung als mangelhaft bezeichnet wurde, stimmten sie einer Vorführung der Aufzeichnung der Videovernehmung aus dem Vorverfahren in der Hauptverhandlung nach § 252 Abs 1 Z 2a nicht zu mit dem Argument, dass die Parteien trotz ihrer (formellen) Anwesenheit keine Gelegenheit gehabt hätten, sich im Vorverfahren an den gerichtlichen Vernehmungen (inhaltlich) zu beteiligen. Der Staatsanwalt beantragte ein Vorgehen nach § 252 Abs 1 Z 2a, stellte allerdings den Eventualantrag auf neuerliche Vernehmung der Tatopfer in der Hauptverhandlung.

Das Schöffengericht lehnte die Anträge des Staatsanwalts ab, zum einen, weil es der Argumentation der Verteidigung folgte, zum anderen, weil die Zeugen bereits vor der Hauptverhandlung „deponiert hatten, nicht mehr aussagen zu wollen und weil deren nochmalige Befragung im Rahmen der Hauptverhandlung mit einer erheblichen psychischen Belastung verbunden wäre, was dem Zweck des Zeugnisentschlagungsrechts widerspreche“. Die Angeklagten wurden daraufhin vom Vorwurf der Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB freigesprochen, da ihre leugnende Verantwortung „mangels verwertbarer Angaben der Tatopfer“ als nicht widerlegbar angesehen wurde. Dagegen erhob der Staatsanwalt eine Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 4 und 5.

Der OGH gab dem Rechtsmittel wegen § 281 Abs 1 Z 4 Folge, hob das Urteil auf und ordnete die Neudurchführung des Verfahrens an, wobei er davon ausging, dass das Erstgericht zunächst zu

klären habe, „ob den Parteien tatsächlich die *unbeschränkte Möglichkeit* zur Wahrnehmung ihres aus dem Gebot des fair trial (Art 6 EMRK) erfließenden Fragerechts offenstand. Zutreffendenfalls lägen die Voraussetzungen für eine Verlesung nach § 252 Abs 1 Z 2 lit a iVm § 152 Abs 1 Z 2a vor, während andernfalls die Zeugen mangels eines ihnen zuzugestehenden Entschlagungsrechtes zur Aussage verpflichtet wären.“ Zum Antrag auf neuerliche Vernehmung der Zeugen wurde weiters ausgeführt, dass dessen Ablehnung durch das Erstgericht, da dieses von einer fehlenden „*ausreichenden Gelegenheit*“ iS von § 162a ausging, unzulässig war.

III. Formelle oder materielle Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts

1. „Gelegenheit“ nach §§ 162a, 152 Abs 1 Z 2a, 3 und 252 Abs 1 Z 2a

Die einzelnen Bestimmungen der StPO sprechen nur von der „Gelegenheit“ zur Ausübung des Fragerechts, regeln die Voraussetzungen aber nicht näher. Ist im Vorverfahren zu erwarten, dass die Vernehmung eines Zeugen aus tatsächlichen (zB längerer Auslandsaufenthalt; vgl § 252 Abs 1 Z 1) oder rechtlichen Gründen (Zeugnisverweigerungsrecht nach § 152) nicht möglich sein werde, so hat nach § 162a Abs 1 der Untersuchungsrichter den Verfahrensbeteiligten (Ankläger, Beschuldigten, Privatbeteiligten sowie deren Vertretern) „*Gelegenheit* zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen“. Die *Verlesung der Aussage* bzw das Abspielen der Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung *in der Hauptverhandlung* ist nach § 252 Abs 1 Z 2a nur zulässig, wenn die Aussage berechtigt verweigert wird und „die Parteien *Gelegenheit* hatten, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247)“. Potenzielle Opfer von Sexualdelikten (§ 152 Abs 1 Z 2a) sowie Personen unter 14 Jahren, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sein könnten (§ 152 Abs 1 Z 3), können ihre Aussage im weiteren Strafverfahren nur dann *verweigern*, „sofern die Parteien *Gelegenheit* hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247)“.

§ 162a Abs 2 konkretisiert die Gelegenheit ein wenig, indem der Untersuchungsrichter ermächtigt wird, im Interesse des Zeugen die *Gelegenheit* zur Beteiligung derart zu beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die *Vernehmung des Zeugen*, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, *mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben* können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Nach einer

3) Hervorhebungen durch den Verfasser; an anderer Stelle wird in dieser Entscheidung von der „*ausreichenden Gelegenheit*, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen“ gesprochen.

jüngst ergangenen Entscheidung des OGH ist es dabei ausreichend, wenn mangels vorhandener technischer Einrichtungen der Untersuchungsrichter nach Vernehmung des Zeugen dem Beschuldigten den Inhalt des Vernehmungsprotokolls zur Kenntnis bringt und ihn über Zweck und Konsequenzen einer gem § 162a erfolgten Vernehmung belehrt. Werden im Zuge einer ergänzenden Vernehmung die vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang dem Untersuchungsrichter mitgeteilten Fragen gestellt, deren Antworten protokolliert und verzichtet der Beschuldigte dann auf seine persönliche Anwesenheit, kann das Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden⁴⁾. Das Fragerecht kann damit nur mehr indirekt und asynchron ausgeübt werden.

Die in dieser Entscheidung genannte *Belehrungspflicht des Beschuldigten* über Zweck und Konsequenzen einer gem § 162a erfolgten Vernehmung⁵⁾ findet sich nicht direkt im Gesetz. Nach § 162a Abs 4 hat der Untersuchungsrichter lediglich den Zeugen, nicht (auch) die anderen Verfahrensbeteiligten über die Rechte sowie darüber zu belehren, dass in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und die Videoaufnahme vorgespielt werden kann, wenn der Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 152) Gebrauch macht. Die Belehrungspflicht hinsichtlich des Beschuldigten ergibt sich aus dem in Art 6 EMRK normierten Fairnessgebot, das in Österreich Verfassungsrang besitzt.

2. Intention der gesetzlichen Bestimmungen

a) StPÄG 1993

Die kontradiktorische Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung mit der Möglichkeit, die Protokolle in der Hauptverhandlung zu verlesen, wurde mit dem StPÄG 1993⁶⁾ eingeführt. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EBRV) wurde hervorgehoben, dass die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Wahrung der Verteidigungsrechte im Strafverfahren nicht bedeuten, dass Zeugenaussagen ausnahmslos vor dem erkennenden Gericht abgelegt werden müssen, um als Beweise im Verfahren verwertet werden zu können. Es ist aber entscheidend, dass die Verteidigungsrechte iS von Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK gewahrt wurden, die „insbesondere auch (beinhalten), dass der Beschuldigte *angemessene und geeignete Gelegenheit* hat, einen gegen ihn aussagenden Zeugen zu befragen und dessen Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen“⁷⁾.

Der Bericht des Justizausschusses ging in diesem Zusammenhang auch auf das *Spannungsverhältnis zu den Opferinteressen* ein und hob hervor, dass durch die Ton- und Bildaufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung ein „frisches und daher besonders überzeugungskräftiges Beweismittel für die Hauptverhandlung gewonnen (werde), wobei das Opfer im weitestmöglichen Ausmaß geschont wird und mit der Beteiligung der Parteien dennoch die aus Art 6 EMRK erfließenden Verteidigungsrechte des Verdächtigen respektiert werden“⁸⁾.

b) StrÄG 1998

Das StrÄG 1998⁹⁾ hat die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung dahingehend geändert, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine kontradiktorische Einvernahme iS des § 162a von den unmündigen Tatopfern (§ 152 Abs 1 Z 3) auf potenzielle Opfer eines Sexualdelikts (§ 152 Abs 1 Z 2 a) erweitert wurde. Die Materialien zu dieser Änderung befassten sich mit dem „Spannungsfeld zwischen Opferschutz, Verteidigungsrechten und Interessen der Strafverfolgung“ und erkannten die „Gefahr“, dass spätere Erhebungs- oder Einvernahmeergebnisse mit der Aussage einer kontradiktorischen Vernehmung „nicht in gänzliche Übereinstimmung gebracht werden können“. Dennoch sei „dem Opferschutz der Vorzug zu geben, zumal allfällige nachteilige Auswirkungen auf die Beweislage durch entsprechendes ‚Prozessmanagement‘ zumindest teilweise ausgeglichen werden können und eine möglichst frühzeitige Einvernahme nicht nur im Interesse des Zeugen liegt, sondern – im Hinblick auf die frische Erinnerung – auch Verfahrenszwecke fördert“¹⁰⁾.

3. Praxis

a) Formelle Betrachtung

Da in den genannten Bestimmungen die „Gelegenheit“ zur Fragestellung nicht näher ausgeführt wird, lassen es einige höchstgerichtliche Entscheidungen genügen, dass lediglich *formell* durch physische Anwesenheit¹¹⁾ oder zumindest durch ordnungsgemäße Ladung¹²⁾ die Möglichkeit bestanden hat, Fragen zu stellen bzw dass (irgendwelche) Fragen tatsächlich gestellt wurden¹³⁾. Zum Teil wurde sogar ausdrücklich betont, dass dem Gesetz nicht zu entnehmen sei, „in welcher Form“ die Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts zu gewähren sei. Sogar wenn nur der Verteidiger geladen wurde und dieser nicht begehrte, dass der verhaftete Beschuldigte der Vernehmung beigezogen werde, und so die kontradiktorische Vernehmung ohne den Beschuldigten stattgefunden hat, handle es sich nach der Rsp um eine den Voraussetzungen des § 162a entsprechende Vernehmung, deren Protokoll gemäß

4) ÖJZ (EvBl) 2001/15.

5) Auch in ÖJZ (EvBl) 2001/86 = ÖJZ-LSK 2001/69 hat der OGH einer Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben, weil sich im Vernehmungsprotokoll kein Hinweis fand, ob der Beschuldigte auf sein Fragerecht aufmerksam gemacht oder ihm dieses auf andere Weise eingeräumt worden war.

6) BGBl 1993/526.

7) 924 BlgNR 18. GP 32 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

8) 1157 BlgNR 18. GP 10.

9) BGBl I 1998/153.

10) 1230 BlgNR 20. GP 31.

11) OGH 13 Os 108/00 vom 7. 3. 2001 (nv).

12) OGH 12 Os 47/00 vom 13. 6. 2000 (nv; rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung iS von § 17 ZustG).

13) ÖJZ (EvBl) 1999/51.

§ 252 Abs 1 Z 2a in der Hauptverhandlung verlesen werden dürfe¹⁴⁾.

b) Materielle Gesichtspunkte

Wenn nun der OGH im gegenständlichen Fall unter Bezugnahme auf Art 6 EMRK auf die „unbeschränkte Möglichkeit zur Wahrnehmung des Fragerechts“ bzw auf die „ausreichende Gelegenheit zur Beteiligung an der gerichtlichen Vernehmung“ abstellt, deutet er – wie bereits eingangs erwähnt – an, dass für die Beurteilung der Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts auch materielle Gesichtspunkte neben den formellen, die unabdingbare Voraussetzung sind, von Bedeutung sein können (*materiell-formelle Betrachtung*). Auch in anderen Entscheidungen finden sich Anhaltspunkte für eine solche Betrachtungsweise. So wurde zB der Einwand, der Beschuldigte sei schwerhörig, habe deshalb die kontradiktorische Einvernahme der Zeugin akustisch nicht mitbekommen und daher auch nicht die Möglichkeit eingeräumt erhalten, irgendeine Frage an die Zeugin zu stellen, zwar abgewiesen, weil der Angeklagte anlässlich der kontradiktorischen Vernehmung tatsächlich von seinem Fragerecht Gebrauch gemacht habe, „ohne dass dem Protokoll der geringste Hinweis darauf zu entnehmen wäre, dass er der Vernehmung der Zeugin nicht habe folgen können“¹⁵⁾. Dadurch aber, dass der OGH sich inhaltlich mit dem die Qualität der Gelegenheit des Fragerechts betreffenden Einwand auseinander gesetzt und sich keineswegs mit der Erfüllung des formellen Kriteriums der Anwesenheit begnügt hat, gab er zu erkennen, dass materielle Kriterien nicht von vornherein für die Beurteilung der „Gelegenheit“ ausgeschlossen sind.

Ähnlich wie im gegenständlichen Fall hatte sich der OGH bereits in einem früheren Verfahren mit der „schlechten Tonqualität“ und der damit verbundenen Behinderung, entlastende Fragen an den Zeugen zu stellen, zu beschäftigen. Dabei ist er ebenfalls inhaltlich auf dieses Argument eingegangen und hat bei der Beurteilung des „ausreichenden Fragerechts“ formelle Überlegungen für nicht genügend erachtet. Da allein der Beschuldigte und seine mitangeklagte Ehefrau auf Befragen ihrer Verteidiger die Tonqualität als „nicht gut“ bezeichnet hatten und im Protokoll über die Vernehmung sich „zielgerichtete Fragen und Vorhalte des Angeklagten und seiner Ehefrau an die Zeugin“ fanden, ging der OGH davon aus, dass es nicht den „geringsten Hinweis“ darauf gäbe, dass eine „Beteiligung an der Vernehmung nur beschränkt möglich gewesen“ ist¹⁶⁾. Schließlich wurde die behauptete Unmöglichkeit zur Fragestellung wegen der „psychischen Ausnahmesituation“ infolge der erstmaligen Konfrontation mit den massiven Anschuldigungen durch das Tatopfer nicht aus formalen Gründen für unbeachtlich erklärt, sondern inhaltlich darauf Bezug genommen, indem die „psychische Ausnahmesituation“ verneint wurde, weil der Angeklagte selbst an anderer Stelle angab, bereits vier Monate vor der Vernehmung von den Vorwürfen des Opfers erfahren zu haben¹⁷⁾.

4. Kritik

Mit der Frage, ob lediglich formelle oder auch materielle Gesichtspunkte zur Beurteilung der Gelegenheit zum Fragerecht bei einer kontradiktorischen Vernehmung maßgeblich sind, hat sich in der *österreichischen Lehre Schwaighofer* in mehreren Publikationen kritisch auseinander gesetzt und zunächst dahingehend differenziert, ob jemand verschuldet oder unverschuldet die (formelle) Gelegenheit zur Beteiligung an der kontradiktorischen Vernehmung verstreichen ließ. Hat ein Beschuldigter trotz ordnungsgemäßer Ladung aus eigenem Entschluss (zB aus Desinteresse) nicht an der richterlichen Vernehmung teilgenommen oder war er anwesend, ohne die Gelegenheit zu nützen, so geht er – in Übereinstimmung mit der Rsp – von einer ordnungsgemäßen kontradiktorischen Vernehmung iS von § 162a aus. Wurde die Vernehmung aber ohne Verschulden des Verfahrensbeteiligten versäumt, so gab es nach seiner Ansicht in Wahrheit keine Gelegenheit zur Beteiligung. In diesen Fällen sollen die Grundsätze des Abwesenheitsverfahrens (§ 427) angewendet werden¹⁸⁾.

Hinsichtlich der für *Deutschland* ähnlichen Vorschrift des § 255a Abs 2 dStPO, wonach in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen die Vernehmung eines Zeugen unter sechzehn Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden kann, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger *Gelegenheit* hatten, an dieser mitzuwirken, wird vertreten, dass es entscheidend darauf ankomme, dass die Verfahrensbeteiligten „eine über die bloße Anwesenheitsbefugnis hinaus gehende Garantie zur *effektiven Wahrnehmung prozessualer Rechte*“ haben¹⁹⁾. Damit entscheiden auch in *Deutschland* materielle Gesichtspunkte über die „Gelegenheit“ zur Beteiligung an der Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung. Hinsichtlich der formellen Kriterien ist man in *Deutschland* strenger als in *Österreich*. Da es sich um eine sehr weit reichende Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips handelt und Art 6

14) ÖJZ (EvBl) 2000/203 = ÖJZ-LSK 2000/213.

15) OGH 12 Os 56/01 vom 2. 8. 2001 (nv); ähnlich JBl 2002, 129.

16) OGH 12 Os 15/01 vom 15. 2. 2001 (nv).

17) OGH 11 Os 80/00 vom 12. 9. 2000 (nv).

18) *Schwaighofer*, Zeugnisverweigerungsrechte und Beweisverwertungsverbote seit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, in StPDG 24 (1996) 35ff (105ff); siehe auch *ders*, Anmerkungen zu einigen Zeugen- und Opferschutzbestimmungen der StPO und ihre Umsetzung durch die Rechtsprechung, in Moos *ua* (Hrsg), Festschrift für Udo Jesionek (2002) III.C. (im Erscheinen).

19) *Rieß*, Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren. Das neue Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998, NJW 1998, 3240 (3241 FN 30); siehe auch *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO⁴⁵ (2001) § 255a Rz 8, § 168e Rz 7, die feststellen, dass die Mitwirkungsbefugnisse der Beteiligten „nicht mehr als durch die technischen Gegebenheiten bedingt in Mitleidenschaft gezogen werden“ dürfen. Dies ist wohl auf die üblicherweise typischen technischen Gegebenheiten zu beschränken.

EMRK „nicht stets die oberste Messlatte rechtsstaatlicher Garantien sein“ sollte, wurde unlängst vorgeschlagen, das Unmittelbarkeitsprinzip eng auszulegen und eine Aufzeichnung früherer Zeugenvernehmungen nur dann in die Hauptverhandlung einzubeziehen, wenn nicht nur die *Möglichkeit* einer Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten bestand, sondern wenn *tatsächlich* alle bei dieser Vernehmung mitgewirkt haben²⁰). Aufgrund des für beide Staaten geltenden Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK kann aus diesen Positionen für Österreich abgeleitet werden, dass materielle Gesichtspunkte jedenfalls für die Beurteilung der Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts beachtlich sind.

IV. Die Verteidigungsrechte nach Art 6 EMRK

1. Rechtsprechung des EGMR

Sowohl die oben angeführten Materialien zu § 162a als auch zahlreiche höchstgerichtliche Entscheidungen nehmen bei der Beurteilung der Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts auf Art 6 EMRK Bezug. Die EBRV zum StPÄG 1993 führen in diesem Zusammenhang zahlreiche Entscheidungen des EGMR an²¹). Nach deren Grundsätzen ist es unter dem Gesichtspunkt der Fairness im Strafverfahren prinzipiell erforderlich, dass Beweismittel in Gegenwart des Angeklagten vor Gericht im öffentlichen Prozess vorgebracht werden und damit Gegenstand kontradiktorischer Verhandlung sind. Die Verlesung der Aussagen von Belastungszeugen wird nur dann mit Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK für vereinbar gehalten, wenn der Angeklagte jedenfalls *hinreichende und wirksame Gelegenheit* hatte, bei der Anhörung des Belastungszeugen Fragen zu stellen und die Richtigkeit der Aussage in geeigneter Weise zu bestreiten²²). Wenn es auf die „hinreichende und wirksame Gelegenheit“ zur Ausübung des Fragerechts ankommt, sind für deren Beurteilung (auch) materielle Gesichtspunkte wesentlich.

2. Österreichische Judikatur

a) Hervorheben des Verteidigungsrechts

In zahlreichen neueren Entscheidungen hat der OGH *direkt* den Zusammenhang zwischen der kontradiktorischen Vernehmung nach § 162a und Art 6 EMRK hergestellt. So hat er etwa kurz und bündig festgestellt, dass das Fragerecht sich aus Art 6 Abs 3 lit d EMRK ergebe²³) oder dass eine kontradiktorische Zeugenvernehmung nach § 162a vornehmlich der Sicherung der in Art 6 Abs 3 lit d EMRK umschriebenen Verteidigungsrechte des Angeklagten diene²⁴). Weiters geht er davon aus, dass, wer die Gelegenheit, Fragen an den Zeugen zu stellen, ungenützt verstreichen lasse, „selbst dem Grundrecht des Art 6 Abs 3 lit d EMRK entsagt“ habe²⁵). Gleiches gelte, wenn es der Beschuldigte ausdrücklich ablehnt, Fragen an den Zeugen zu stellen und zu Protokoll gibt, die Aussagen des Zeugen verfolgt zu haben²⁶). Wenn der OGH in einer Entscheidung davon ausgeht, dass den Erfordernissen ausrei-

chender Verteidigung dann Genüge getan werde, wenn „dem Beschuldigten *hinlänglich* Gelegenheit gegeben wird, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen“²⁷), deutet er die in der Praxis des EGMR gefundene Berücksichtigung von materiellen Elementen an.

Die Verbindung zwischen der kontradiktorischen Vernehmung nach § 162a und Art 6 EMRK wird in zahlreichen höchstgerichtlichen Entscheidungen auch *indirekt* durch Bezugnahme auf die Materialien zum StPÄG 1993 bzw StrÄG 1998 hergestellt. So hat der OGH etwa unter Bezugnahme auf diese abgeleitet, dass der Gesetzgeber mit Einführung der Möglichkeit einer kontradiktorischen Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung der belastenden Situation der mutmaßlichen Opfer von Sexualdelikten Rechnung getragen und eine „teilweise Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bewusst in Kauf genommen“ habe, wobei „besonderes Augenmerk darauf gelegt (worden sei), im Spannungsverhältnis unterschiedlicher Interessen – den Grundsätzen der EMRK entsprechend – auch die Verteidigungsrechte in größtmöglichem Ausmaß zu wahren“²⁸). Gerade mit der Bestimmung des § 162a Abs 2 habe „der Gesetzgeber die Interessen des Zeugen und der Wahrheitsfindung mit dem aus Art 6 Abs 3 EMRK abgeleiteten Verteidigungsrecht akkordiert“²⁹).

b) Hervorheben des Opferschutzes

In anderen Entscheidungen hat der OGH die Grundsätze des Opferschutzes zu Lasten des Verteidigungsrechts stärker in den Vordergrund gerückt und einschränkend zur eben angeführten Judi-

20) *Beulke* in seinem Referat bei der Strafrechtslehrertagung 2001 in Passau: *Beulke*, Empirische und normative Probleme der Verwendung neuer Medien in der Hauptverhandlung, ZStW 113 (2001) 709 (738, 742). – Hiergegen meldeten *Schwaighofer* und *Frommel* Bedenken an, vgl *Jeßberger/Kreß*, Diskussionsbeiträge bei der Strafrechtslehrertagung 2001 in Passau, ZStW 113 (2001), 827 (841 ff).

21) 924 BlgNR 18. GP 32.

22) Vgl mN *Frowein/Peukert*, EMRK² (1996) Art 6 Rz 200; siehe auch Rz 100ff. In mehreren der angeführten Entscheidungen spricht der EGMR wie die Materialien zum StPÄG 1993 von der „angemessenen und geeigneten Gelegenheit, . . . die Glaubwürdigkeit eines gegen ihn aussagenden Zeugen überhaupt in Frage zu stellen und ihn zu befragen“; *Kostovski/Niederlande* = ÖJZ 1990, 312 (314); *Windisch/Österreich* = ÖJZ 1991, 25 (26); *Delta/Frankreich* = ÖJZ 1991, 425 (426).

23) ZB ÖJZ (EvBl) 2001/15; OGH 13 Os 108/00 vom 7. 3. 2001 (nv).

24) ÖJZ-LSK 1995/177 = JUS 1995 St 1777. Nach OGH 15 Os 164/97 vom 19. 2. 1998 mwN werde mit dieser Regelung dem „aus Art 6 Abs 3 lit d EMRK erfließenden Gebot der Waffengleichheit mit dem Staatsanwalt . . . entsprochen“.

25) OGH 13 Os 96/99 vom 21. 7. 1999 (nv); ÖJZ-LSK 1997/225 = JUS 1997 St 2322, ÖJZ-LSK 1997/47; ähnlich JBl 2002, 129.

26) IdS OGH 12 Os 140/98 vom 19. 11. 1998 (nv).

27) ÖJZ (EvBl) 1999/183 = ÖJZ-LSK 1999/209 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

28) ÖJZ (EvBl) 1999/183 = ÖJZ-LSK 1999/209.

29) OGH 15 Os 164/97 vom 19. 2. 1998 (nv).

katur betont, dass dem Fragerecht des Beschuldigten „keine absolute Bedeutung“ zukomme. Musste eine als kontradiktorisch geplante Vernehmung eines unmündigen Tatopfers wegen eines anhaltenden Weinkrampfes des Kindes abgebrochen werden, noch bevor die Parteien Gelegenheit zur Befragung hatten, und kann eine weitere Vernehmung des Kindes ohne dessen psychische Schädigung in absehbarer Zeit nicht erfolgen, so wird die Verlesung des rudimentären Vernehmungsprotokolls nach § 252 Abs 1 Z 1 (tatsächliche Unmöglichkeit der Zeugenvernehmung) für zulässig erachtet³⁰). In solchen Fällen habe „das Gebot der Unmittelbarkeit und das (sonst tunlichst keiner Beschränkung zu unterwerfende) Fragerecht des Angeklagten (Art 6 Abs 3 lit d EMRK) im Interesse des unmündigen Tatopfers – ausnahmsweise – zurückzutreten“³¹).

In diese Richtung deutet auch eine unter Hinweis auf die Materialien zum StrÄG 1998 gefällte Entscheidung, nach der die Neueurteilung der kontradiktorischen Einvernahme außerhalb der Hauptverhandlung „im Hinblick auf die dadurch unberührt bleibenden (seinerzeitigen) Beteiligungs- und Fragerechte der Verteidigung in keinem Spannungsverhältnis zu den Vorschriften der EMRK“ stehe³²). Ähnlich ist auch die Tendenz einer anderen Entscheidung, nach der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 162a nach dem Willen des Gesetzgebers aus Sicht von Art 6 EMRK unbedenklich das „Parteieninteresse gegenüber demjenigen des Zeugen“ zurücktrete³³). Schließlich fügt sich in dieses Bild der stärkeren Betonung des Opferschutzes auch die stRsp, nach der es keine Nichtigkeit begründet, wenn jemand bei einer kontradiktorischen Vernehmung wegen einer Straftat mit notwendiger Verteidigung (§ 41) nicht anwaltlich vertreten ist³⁴). Die sich aus Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK ergebende Berücksichtigung materieller Gesichtspunkte für die Möglichkeit der Ausübung des Fragerechts spiegelt sich somit in der österreichischen Gerichtspraxis nur zu einem Teil wieder.

V. Konsequenzen für das Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung

Die Zulassung von materiellen Elementen für die Beurteilung der Möglichkeit zur Ausübung des Fragerechts hat, wie bereits eingangs angedeutet, wesentliche Auswirkungen für die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 152 Abs 1 Z 2a und 3 in der Hauptverhandlung. Es wäre unter dieser Prämisse für dessen Bestehen nicht mehr entscheidend, ob sich das Opfer formell bereits einer kontradiktorischen Vernehmung unterzogen hat, sondern ob (unter Berücksichtigung materieller Gesichtspunkte) die Qualität der Vernehmung dem Standard eines fairen Verfahrens iS von Art 6 EMRK entsprochen hat, was durch das entscheidende Gericht zu beurteilen wäre³⁵). Der Beweisanspruch auf neuerliche Vernehmung des Zeugen könnte folglich nicht mit dem (formellen) Argument abgelehnt werden, dass es bereits (formell) eine Vernehmung im Vorverfahren gegeben habe.

Das Gericht müsste sich bei der Ablehnung des Antrags (§ 238) auch mit den Argumenten auseinander setzen, dass (inhaltlich) keine ausreichende Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts vorhanden war. Eine unzulässige Ablehnung eines solchen Beweisanspruchs könnte mit Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 4 bekämpft werden.

1. Keine neuerliche Ladung zur Hauptverhandlung nach der Praxis

Ein Beweisanspruch wäre deswegen erforderlich, weil kontradiktorisch vernommene Zeugen in der Praxis meist gar nicht mehr für die Hauptverhandlung geladen werden und folglich nicht für eine Befragung zur Verfügung stehen³⁶). Die hRsp begründet dies damit, dass aus *Gesichtspunkten des Opferschutzes* sowohl bei der ersten kontradiktorischen Vernehmung³⁷) als auch generell „außerhalb der Hauptverhandlung“³⁸) rechtswirksam erklärt werden könne, künftig nicht mehr aussagen zu wollen. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass „eine solche Erklärung nur in der Hauptverhandlung abgegeben werden“ dürfe³⁹). Die Ladung eines kontradiktorisch vernommenen Zeugen für die Hauptverhandlung sei nicht einmal dann mehr notwendig, wenn sich die Umstände, die das Zeugnisverweigerungsrecht begründeten, geändert haben. „Aufgrund des klaren Wortlauts des Gesetzes“ hätte „eine Relativierung dieses Entschlagungsrechtes ... durch Überlegungen zum ‚Wegfall der Schonungsbedürftigkeit der Zeuginnen im Zeitpunkt der Hauptverhandlung‘, ferner zu deren aktuellem Alter sowie zur seit den Taten verstrichenen Zeit ebenso wie durch Berücksichtigung

30) ÖJZ (EvBl) 1999/164 = ÖJZ-LSK 1999/178.

31) OGH 15 Os 164/97 vom 19. 2. 1998 mwN (nv); ähnlich ÖJZ (EvBl) 1999/9.

32) OGH 12 Os 46/00 vom 30. 11. 2000 (nv).

33) ÖJZ (EvBl) 2000/163.

34) ZB ÖJZ (EvBl) 1999/51; ÖJZ-LSK 1997/225 = JUS 1997 St 2322; ÖJZ-LSK 1996/129; OGH 13 Os 108/00 vom 7. 3. 2001 (nv); 12 Os 15/01 vom 15. 2. 2001 (nv) sowie 11 Os 80/00 vom 12. 9. 2000 (nv); zustimmend Foregger/Fabrizy, StPO⁸ (2000) § 162a Rz 1.

35) So ist auch die gegenständliche Entscheidung zu verstehen, wenn sie im Zusammenhang mit dem abgelehnten Antrag des Staatsanwalts auf neuerliche Einvernahme der Zeugen davon ausgeht, dass diese Ablehnung zu Unrecht erfolgte, weil das Erstgericht eine nicht ausreichende Gelegenheit zur Ausübung des Fragerechts im Vorverfahren annahm und folglich kein Zeugnisverweigerungsrecht bestand, sondern eine Einvernahme durchzuführen gewesen wäre.

36) Selbstverständlich müsste, wenn man die Berücksichtigung materieller Gesichtspunkte bejaht, das erkennende Gericht im Rahmen seiner diskretionären Gewalt (§ 254) schon von Amts wegen die Zeugen vernehmen.

37) OGH 12 Os 88/01 vom 6. 12. 2001; 13 Os 121/01 vom 3. 10. 2001; 15 Os 88/01 vom 23. 8. 2001; 12 Os 46/00 vom 30. 11. 2001 (alle nv).

38) OGH 12 Os 21/00 vom 13. 4. 2000 (nv); nach EvBl 2000/221 sogar „bloß fernmündlich gegenüber Mittelspersonen“.

39) OGH 14 Os 145/98 vom 2. 12. 1998 = ÖJZ-LSK 1999/93.

sichtigung ‚emotionaler Elemente‘ oder ‚medialer Auswertung‘ vorweg außer Betracht zu bleiben“⁴⁰⁾.

2. Kritik der Lehre

Gegen diese Praxis richtet sich Kritik von Vertretern der Lehre. Zutreffend hat sich *Schwaighofer* für eine (neuerliche) Ladung zur Hauptverhandlung ausgesprochen, weil die Entscheidung, die Aussage zu verweigern zu verschiedenen Zeitpunkten durchaus unterschiedlich ausfallen könne⁴¹⁾. An anderer Stelle sah er zwar durch eine Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auf jene Umstände, zu denen der Zeuge bereits vernommen wurde, eine „gewisse Gefahr der Aushöhlung des Entschlagsrechts“, weil sich häufig in der Hauptverhandlung neue Umstände ergeben werden. Er weist aber darauf hin, dass in Deutschland (vgl. § 255 a Abs 2 dStPO) wegen der Beeinträchtigung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes weder ein Zeugnisverweigerungsrecht für einen bereits kontradiktorisch vernommenen Zeugen besteht noch im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen wurde. Die in Österreich durch das StrÄG 1998 vorgenommene Ausweitung des Zeugenschutzes auf mutmaßliche erwachsene Opfer von Sexualdelikten durch Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts

nach kontradiktorischer Vernehmung empfindet er unter dem Gesichtspunkt des Art 6 EMRK „als zu weitgehend“⁴²⁾.

Auch andere Autoren gehen davon aus, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 152 Abs 1 Z 2 a und 3 nur so weit reiche, als nicht im weiteren Verfahren *neue Umstände* auftauchen, zu denen die kontradiktorisch vernommenen Zeugen noch nicht befragt wurden⁴³⁾. Ergeben sich solche neuen Umstände, sind diese Zeugen zu laden und neuerlich einzuvernehmen, um den Grundsätzen eines fairen Strafverfahrens entsprechen zu können.

3. Würdigung

Dieser Kritik von Vertretern der Lehre an der Praxis zum Entschlagsrecht nach § 152 Abs 1 Z 2 a und 3 in der Hauptverhandlung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Auch wenn es in erster Linie

40) OGH 12 Os 46/00 vom 30. 11. 2000 (nv).

41) *Schwaighofer*, Ausgewählte Fragen zum Protokollverlesungsverbot nach § 252 StPO, in *Huber ua* (Hrsg), Festschrift für *Reinhard Moos* zum 65. Geburtstag (1997), 313 ff (319); *ders* in FS *Jesionek* III.D. (im Erscheinen).

42) *Schwaighofer*, in FS *Jesionek* (2002) III.A. (im Erscheinen).

43) *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁶ (2000) Rz 374 aE; *Fuchs*, Das Opfer im Strafrecht, in *StPdG* 26 (1988) 1 ff (12 ff).

Qualität auf allen Seiten

Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende

Im Rahmen einer Ringvorlesung zum Thema „Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende“ (2000/2001) kamen **elf österreichische Völkerrechts-Professoren** an der Universität Innsbruck zusammen, um über die **neuesten Entwicklungen in ihren Spezialgebieten** zu referieren. Das Ergebnis ist eine beeindruckende Darstellung der dynamischen Entwicklung der gegenwärtigen Internationalen Beziehungen im Allgemeinen und des Völkerrechts, im Speziellen. Der Bogen spannt sich dabei vom rechtlichen Niederschlag des Endes des Ost-West-Konflikts über die immer stärkere „Verstaatlichung“ der EU bis zur Errichtung eines eigenen Internationalen Strafgerichtshofs. Erstmals wird auch versucht, eine Gesamtdarstellung der österreichischen Völkerrechtslehre und ihrer Vertreter von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart vorzulegen.

2002. XXX, 458 Seiten. Br. EUR 69,- ISBN 3-214-15177-0

HUMMER (Hrsg.)

Paradigmenwechsel
im Völkerrecht
zur Jahrtausendwende

Beiträge zu aktuellen Völkerrechtsfragen von
Fritzes, Grotius, Huber, Hummer, Karl, Kiss, Neukirch,
Schweizer, Wolf, Zimmermann, Zimmer und Zimmer

MANZ

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 185w • HG Wien

dem nationalen Gesetzgeber obliegt, das materielle Beweisrecht zu regeln und die Entscheidung über die Verwendung der ihm vorliegenden Beweismittel grundsätzlich dem Richter zu überlassen, und es nicht Aufgabe des EGMR ist, darüber zu befinden, ob Zeugenaussagen ordnungsgemäß als Beweismittel zugelassen wurden, sondern zu überprüfen, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit einschließlich der Art und Weise seiner Beweiserhebung fair war⁴⁴), ist die gerichtliche Praxis inhaltlich an die Grundsätze des EGMR zu Art 6 EMRK gebunden. Nach diesen kann die Ladung und Anhörung eines Zeugen vom entscheidenden Gericht nur dann abgelehnt werden, wenn dieses die zu erwartende Antwort bzw. Aussage nach ihrer freien Ermessensentscheidung für die Wahrheitsfindung nicht für beachtlich hält. Die Europäischen Instanzen können daraufhin prüfen, ob das richterliche Ermessen hinsichtlich der Art und Weise, mit der für und gegen den Angeklagten sprechende Beweise berücksichtigt oder zurückgewiesen wurden, den Grundsätzen der Fairness des Verfahrens entspricht, wobei die diesbezügliche „Beweislast“ beim Beschwerdeführer liegt⁴⁵).

Wenn der OGH verschiedentlich davon ausging, dass es gleichgültig sei, in welchem gegen den Angeklagten geführten gerichtlichen Verfahren, in welchem Verfahrensstadium und bei welcher Verdachtslage die kontradiktorische Vernehmung stattgefunden habe, weil „aus einer im selben Verfahren inzwischen (regelmäßig) eingetretenen Verbreiterung der Ermittlungsergebnisse sich ergebende, mit einer faktischen Einschränkung der Möglichkeiten zur Fragestellung verbundene thematische Defizite der kontradiktorischen Vernehmung . . . nur für die Begründungstauglichkeit des verlesenen Protokolls unter dem Gesichtspunkt einer Anfechtung (vgl. § 281 Abs 1 Z 5) von Bedeutung“ seien⁴⁶), höhlt er die Möglichkeit des Fragerechts inhaltlich aus. Solche Tendenzen, die den Opferschutz unsachlich weit über die Verteidigungsrechte stellen, indem sie generell die neuerliche Einvernahme eines bereits außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen auch dann ablehnen, wenn sich in der Hauptverhandlung ein *neuer Gesichtspunkt* zum angeklagten Sachverhalt ergibt, zu dem das Opfer im Vorverfahren gar nicht befragt werden konnte, widersprechen den Grundsätzen des Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK. In solchen Fällen kann nach den obigen Ausführungen der Beschuldigte gar keine „hinreichende und wirksame“ bzw. „angemessene und geeignete“ Gelegenheit gehabt haben, das Fragerecht auszuüben. Soll das Fragerecht nicht zu einer leeren Hülse verkommen, muss in solchen Fällen das Opfer nochmals als Zeuge vernommen werden, will man dem Prinzip der Fairness im Strafverfahren entsprechen.

VI. Fazit

Die vorliegenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Gelegenheit der Verfahrensbeteiligten zur Ausübung des Fragerechts im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung außerhalb der

Hauptverhandlung unter Heranziehung der Materialien und der Judikatur des EGMR materiell-formell iS einer „angemessenen und geeigneten Gelegenheit“ verstanden werden muss. Damit ist auch gegebenenfalls die „Qualität“ der Vernehmung für die Beurteilung der Gelegenheit beachtlich.

Die österreichische Judikatur ist uneinheitlich. Während zahlreiche neuere höchstgerichtliche Entscheidungen den Konnex zu Art 6 EMRK betonen und bereits in diese Richtung deuten, versuchen andere unter dem Deckmantel des Opferschutzes die Gelegenheit auf formelle Kriterien zu beschränken.

Die skizzierte materiell-formelle Betrachtungsweise bedeutet für die Geltendmachung der Zeugnisverweigerungsrechte nach § 152 Abs 1 Z 2 a und 3 in der Hauptverhandlung, dass dieses jedenfalls dann nicht zu gewähren ist, wenn aus den Verfahrensergebnissen „neue“ Punkte auftauchen, zu denen der Zeuge bei seiner kontradiktorischen Vernehmung noch nicht befragt werden konnte. Aufgrund des durch Art 6 EMRK grundrechtlich garantierten Mindeststandards sollte die zum Teil gegenteiligen Praxis der österreichischen Gerichte geändert werden.

44) So mwN für die stRsp unlängst der EGMR im Verfahren *P. S./Deutschland* = EuGRZ 2002, 37.

45) Frowein/Peukert, EMRK² (1996) Art 6 Rz 99, 202.

46) ÖJZ (EvBl) 1999/45; zustimmend Foregger/Fabrizy, StPO⁸ (2000) § 252 Rz 10; St. Seiler, Strafprozessrecht⁵ (2002) Rz 660.

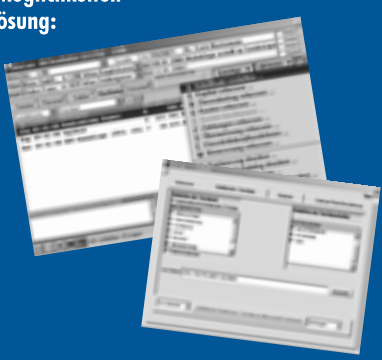
EDV 2000

WinCaus

RECHTSANWALTSSOFTWARE

Nur einige der vielen Möglichkeiten unserer Rechtsanwaltslösung:

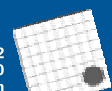
- ✓ Die komplette EDV-Lösung für Ihre Anwaltskanzlei.
- ✓ Benutzerfreundliche, rasche und effiziente Bearbeitung der Akten.
- ✓ Umfangreiche Funktionalität zum bestmöglichen Preis/Leistungsverhältnis.
- ✓ Anpassbar an den Bedarf Ihrer Kanzlei.





EDV 2000

1120 Wien • Bonygasse 40 / Top 2
 Tel.: 01 / 812 67 68-0 • Fax: 01 / 812 67 68-20
 E-mail: edv2000@edv2000.com
 Internet: www.edv2000.com



Terminübersicht – Seminare

November

- 8. bis 9. 11.** Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im EU-Recht
Seminar-Nr: 20021108/6 INNSBRUCK
- 8. bis 9. 11.** Verlassenschaftsverfahren
Seminar-Nr: 20021108/3 ST. GEORGEN i. A.
- 8. 11.** Die Anfechtung
Seminar-Nr: 20021108A/8 WIEN
- 8. bis 9. 11.** Wettbewerbsrecht
Seminar-Nr: 20021108/8 WIEN
- 12. 11.** ab 1. 1. 2003: Neuregelung im österreichischen Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20021112/7 BREGENZ
- 12. 11.** Seminarreihe Steuerrecht:
13. Vermögensveranlagung und Steuern
Seminar-Nr: 20021112/8 WIEN
- 13. 11.** ab 1. 1. 2003: Neuregelung im österreichischen Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20021113/4 SALZBURG
- 14. 11.** ab 1. 1. 2003: Neuregelung im österreichischen Zivilprozessrecht
Seminar-Nr: 20021114/8 WIEN
- 15. bis 16. 11.** Persönlichkeitsschutz im Medien-, Straf- und Zivilrecht
Seminar-Nr: 20021115/5 GRAZ
- 15. bis 16. 11.** Exekutionsrecht intensiv
Seminar-Nr: 20021115/6 INNSBRUCK
- 15. bis 16. 11.** Verwaltungsverfahren
Seminar-Nr: 20021115/8 WIEN
- 21. bis 23. 11.** Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20021121/8 WIEN
- 22. bis 23. 11.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
Seminar-Nr: 20021122/8 WIEN
- 22. bis 23. 11.** Honorarrecht
Seminar-Nr: 20021122A/8 WIEN
- 29. bis 30. 11.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
Seminar-Nr: 20021129/7 BREGENZ
- 29. bis 30. 11.** Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20021129/3 ST. GEORGEN i. A.
- 29. bis 30. 11.** Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum
Seminar-Nr: 20021129/8 WIEN

Dezember

- 6. 12.** Be up to date!
Rechtliche Rahmenbedingungen in der Familie
Lebensgemeinschaft – aufrechte Ehe – nach Ehescheidung
Seminar-Nr: 20021206/5 GRAZ
- 10. 12.** Seminarreihe Steuerrecht:
14. Abgaben in der RA-Kanzlei
Seminar-Nr: 20021210/8 WIEN
- 13. bis 14. 12.** Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20021213/5 GRAZ
- 13. bis 14. 12.** Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20021213/6 INNSBRUCK
- 13. bis 14. 12.** Rhetorik und Körpersprache in der Verhandlung: Interaktion
Seminar-Nr: 20021213/2 SCHLOSS HERNSTEIN
- 13. bis 14. 12.** Exekutionsrecht
Seminar-Nr: 20021213/3 ST. GEORGEN i. A.
- 13. bis 14. 12.** Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung
Seminar-Nr: 20021213/8 WIEN

Seminarvorstellung

Be up to date! Die Rechtsentwicklung im EU-Recht

awak.update

In zwei Tagen im EU-Recht up to date! Dieser Vorgabe entsprechend soll das Seminar allen Interessierten die neuesten Entwicklungen im EU-Recht vermitteln.

Kompetente Referenten – Wissenschaftler und Praktiker – werden in komprimierter Form jene Neuerungen darstellen, die für die Praxis im Allgemeinen und für die Anwaltschaft im Besonderen von Bedeutung sind.

Termin: Freitag, 8. 11. 2002, bis Samstag, 9. 11. 2002 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Christian Hopp, RA in Feldkirch

Referenten: Univ.-Ass. Dr. Walter Obwexer, Universität Innsbruck, Institut für Völker- und Europarecht

a. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, Universität Innsbruck, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Seminarort: Innsbruck

Seminar-Nr: 20021108/6

Persönlichkeitsschutz im Medien-, Straf- und Zivilrecht

awak.special

Das Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutzrechten und der Meinungsfreiheit wird ebenso behandelt wie die einfach gesetzlichen Regelungen im Straf-, Medien-, Zivil- und Urheberrecht.

In einer praxisnahen Betrachtung werden die Ausschlussgründe aus der Sicht der Medien und Betroffenen sowie der Prozessverlauf am Straf- und Zivilgericht beleuchtet.

Termin: Freitag, 15. 11. 2002, bis Samstag, 16. 11. 2002 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Stefan Schoeller, RA in Graz

Referenten: Dr. Martin Piaty, RA in Graz

Dr. Stefan Schoeller, RA in Graz

Dr. Alfred Tanczos, Richter des LG für ZRS in Graz

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20021115/5

Honorarrecht

awak.special

Dies ist ein Seminar für Rechtsanwaltsanwärter, welche sich Kenntnisse über die rechtlichen Honoraransprüche des Anwaltes gegenüber seinen Klienten verschaffen wollen. Es werden sowohl die gesetzlichen Grundlagen dieser Ansprüche als auch die Möglichkeiten einer vertraglichen Gestaltung und ihre Grenzen vorgetragen und diskutiert.

Termin: Freitag, 22. 11. 2002, bis Samstag, 23. 11. 2002 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Michael Auer, RA in Wien

Referenten: Dr. Hubert Hasenauer, RA in Wien

Dr. Hans Pritz, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20021122A/8

Die VfGH- und VwGH-Beschwerden

awak.basic

Das Seminar informiert eingehend über das (im europäischen Vergleich recht formalistisch gestaltete und interpretierte) Recht zu Beschwerden an den VfGH und den VwGH sowie den notwendigen und ratsamen Inhalt derselben.

Es werden Schriftsatzmuster und insbesondere auch „gefährliche Klippen“ besprochen, damit die Beschwerde nicht aus formalen Gründen erfolglos bleibt. Schließlich geben die Referenten aus ihrer reichhaltigen Erfahrung auch Tipps und Tricks für erfolgreiche Beschwerden!



Termin: Freitag, 29. 11. 2002, bis Samstag, 30. 11. 2002 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Christian Hopp, RA in Feldkirch

Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Universität Wien

Dr. Wilfried Ludwig Weh, RA in Bregenz

Seminarort: **Bregenz**

Seminar-Nr: 20021129/7

Exekutionsrecht

awak.basic

Seminarziel ist es, die Teilnehmer mit den Möglichkeiten vertraut zu machen, die die Exekutionsordnung zur erfolgreichen Eintreibung offener Forderungen, aber auch zur Erzwingung sonstiger Handlungen und Unterlassungen bieten.

Wenngleich der Rolle des Rechtsanwalts als Vertreter der Betreibenden das Hauptgewicht zukommen wird, soll auch der Rolle des Vertreters des Verpflichteten und der Wahrung von Interessen „unbeteiligter“ Dritter Augenmerk geschenkt werden. Weiters werden die verschiedenen Einwendungen und Klagen im Exekutionsverfahren sowie die einstweiligen Verfügungen behandelt.

Termin: Freitag, 13. 12. 2002, bis Samstag, 14. 12. 2002 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Karl Glaser, RA in Linz

Referenten: Dr. Christoph Ganzer, Richter des BG Salzburg

Dr. Karl Glaser, RA in Linz

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 20021213/3

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Neue Adresse von AVM ab 1. August 2002

(Telefon-, Faxnummern, e-mail, web-site bleiben gleich)

**AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation
und kooperatives Verhandeln**
1010 Wien, Postgasse 2/Stg 1/16
Tel: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05
e-mail: office@avm.co.at

Achtung Terminverschiebungen

Termin

Herbst 2002

wird noch bekannt
gegeben

7. bis 9. März 2003

Kommunikation für JuristInnen in der Mediation

Seminarort: Wien
Dr. Erik Böls

Wirtschaftsmediation für Fortgeschrittene

Seminarort: Wien
Univ.-Prof. Dr. Horst Eidenmüller

Vorschau auf weitere geplante Seminare

11. und
12. Oktober 2002

ADR

Seminarort: Wien
Univ.-Prof. Dr. Stephan Breidenbach

8. und

9. November 2002

Mediative Techniken

Seminarort: Wien
Mag. Beate Danczul

Detailinformationen und Anmeldungen bei

**AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives
Verhandeln**

1010 Wien, Postgasse 2/Stg 1/16

Tel.: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.avm.co.at/!

Qualität
auf allen
Seiten

Grubmann

Versicherungsvertragsgesetz

Inhalt der 5. Auflage

„Der Grubmann“ ist das österreichische **Standardwerk zum VersVG**. Seit dem Erscheinen der Voraufgabe gab es zahlreiche Änderungen im VersVG, wie die **VersVG-Novellen 1997, 1999 und 2001**, wodurch den neuen europarechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Versicherungsrechtes, dem Luganer-Übereinkommen hinsichtlich der Gerichtsstandsvereinbarungen und der Datenschutzrichtlinie der EU Rechnung getragen wird. Durch das **Euro-Umstellungsgesetz** erfolgte die Euro-Umstellung auch im Bereich des VersVG.

Der Autor **Mag. Dr. Michael Grubmann** ist Geschäftsführer des Fachverbandes der Fahrschulen und Referent für Verkehrsrecht, Kraftfahrzeug-Haftpflichtrecht und Versicherungsfragen in der Wirtschaftskammer Österreich.

5. Auflage 2002. XXVI, 680 Seiten. Geb. EUR 108,- ISBN 3-214-13379-9



MANZ

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Mediationsausbildung Lehrgang 15, Salzburg

Termine – Orte – ReferentInnen

- Modul 1 Einführung in die Mediation**
Termin: Freitag, 15. November 2002, 9.00 bis 19.00 Uhr
Ort: Hotel Dorint Salzburg
Sterneckstrasse 20, 5020 Salzburg
Referent: Mag. Wolfgang Vovsik 8 UE
- Modul 2 Die eigene Person als Instrument in der Mediation**
Termin: Freitag, 24. Jänner 2003, 9.00 Uhr bis
Samstag, 25. Jänner 2003, 18.00 Uhr
Ort: Hotel Dorint Salzburg
Sterneckstrasse 20, 5020 Salzburg
ReferentInnen: Dr. Sabine und Roland Bösel 18 UE
- Modul 3 Konfliktanalyse (Mediation)**
Termin: Freitag, 7. Februar 2003, 9.00 bis 19.00 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Virgil
Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg
Referent: Manfred Kohlheimer 10 UE
- Modul 4 Ablauf von Phasen der Mediation**
Termin: Freitag, 28. März 2003, 10.00 Uhr bis
Samstag, 29. März 2003, 18.00 Uhr
Ort: Hotel Dorint Salzburg
Sterneckstrasse 20, 5020 Salzburg
ReferentInnen: Mag. Andrea Prokop-Zischka und Dr. Wolfgang Miller 18 UE
- Modul 5 Umgang mit Konflikten in der Mediation**
Termin: Freitag, 16. Mai 2003, 9.30–18.00 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Virgil
Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg
ReferentInnen: Dr. Sabine und Roland Bösel 8 UE
- Modul 6 Verhandeln und Entwickeln von alternativen Konfliktlösungen**
Termine: Freitag, 27. Juni 2003, 9.00 Uhr bis
Samstag, 28. Juni 2003, 18.00 Uhr
Ort: Hotel Dorint Salzburg
Sterneckstrasse 20, 5020 Salzburg
ReferentInnen: Mag. Andrea Prokop-Zischka und Dr. Wolfgang Miller 18 UE
- Modul 7 Peer-Groups**
Ab Modul 4 – selbst organisiert 20 UE
- Modul 8 A Kommunikation (nur für RechtsanwältInnen)**
Termine: Freitag, 28. Februar 2003, 9.00–19.00 Uhr und
Freitag, 21. März 2003, 9.00–19.00 Uhr
Ort: 28. Februar 2003: Bildungshaus St. Virgil
Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg

21. März 2003: Hotel Dorint Salzburg
Sterneckstrasse 20, 5020 Salzburg

Referentin: Mag. Brigitte Roschger-Stadlmayer 20 UE

Modul 8 B Rechtsteil (nur für PsychotherapeutInnen)

Termine: Freitag, 28. Februar 2003, 9.00–19.00 Uhr und
Freitag, 21. März 2003, 9.00–19.00 Uhr

Ort: 28. Februar 2003: Bildungshaus St. Virgil
Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg
21. März 2003: Hotel Dorint Salzburg
Sterneckstrasse 20, 5020 Salzburg

Referent: Dr. Werner Steinacher 20 UE

Modul 9 Reflexion mit „Kleiner Falldokumentation“

Termin: Nach Vereinbarung

Modul 10 Unterstützung bei der Vorbereitung einer „Kleinen Falldokumentation“

Fakultativ, selbstorganisiert und selbst zu bezahlen
5 UE

Detailinformationen und Anmeldungen bei

AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives
Verhandeln

1010 Wien, Postgasse 2/Stg 1/16

Tel.: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at

Thienel

Verwaltungsverfahrensrecht

2. Auflage



Lehrbuch

Thienel

Verwaltungs-
verfahrensrecht

- Praxisnahes Lehrbuch
- Leichte Lesbarkeit
- Europarechtliche Bezüge
- Stand: Juli 2002

mit

- Verwaltungsverfahrensnovelle 2001
- Verwaltungsreformgesetz 2001
- Verwaltungsverfahrensnovelle 2002

599 Seiten, broschiert, € 39,-
3-7046-3851-X

Verlag Österreich

vormals Verlag der
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verlag Österreich GmbH, 1070 Wien,
Kandlgasse 21, Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
e-mail: order@verlagoestereich.at
Internet: www.verlagoestereich.at



Tirol

Beitragsordnung 2002 – beschlossen in der Vollversammlung am 11. 4. 02

	in ATS	in € gerundet
1. Kammerbeitrag	11.000,00	800,00
2. Kammerbeitrag bei Ersteintragung, sofern der Anwalt nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwalt eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende. Diese Ermäßigung erlischt ab 1.1. jenes Jahres, in welchem der Rechtsanwalt einen oder mehrere Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt und lebt nicht wieder auf.	5.500,00	400,00
3. Zuschlag für den 1. Rechtsanwaltsanwärter	3.000,00	218,00
Zuschlag für den 2. Rechtsanwaltsanwärter	9.000,00	654,00
Zuschlag für den 3. Rechtsanwaltsanwärter	18.000,00	1.309,00
Zuschlag für den 4. Rechtsanwaltsanwärter	36.000,00	2.616,00
4. Eintragungsgebühr für den Rechtsanwalt	3.000,00	218,00
Eintragungsgebühr für den RAA	1.000,00	73,00
Eintragungsgebühr für die Eingetragene Rechtsanwaltsgesellschaft (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der RAe)	3.000,00	218,00
5. Legitimation für Rechtsanwälte, RAA und Kanzleiangestellte, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr (Stempelmarken)	400,00	29,00

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind zahlbar: Die 1. Hälfte bis 1. Mai, die 2. Hälfte bis 1. September.

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit $\frac{3}{4}$ Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Ausschuß wird ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Diese Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Umlagenordnung 2003 der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Grundleistung (Teil A der Satzung) – beschlossen in der Vollversammlung 11. 4. 02

- (1) € 2.920,00 (ATS 40.180,08) jährlich für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1. 1. 2003) das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) € 730,00 (ATS 10.045,02) jährlich für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1. 1. 2003) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- (3) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1. 1. 2003) das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragsleistung befreit.
- (4) Der Beitragszuschlag, der bei freiwilliger Weiterversicherung gem. § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer anstelle der entfallenden Mitwirkung in der Verfahrenshilfe tritt, beträgt jährlich € 2.920,00 (ATS 40.180,08).
- (5) Die Beiträge und der Beitragszuschlag nach Abs. 4 sind in Vierteljahresraten (10.1., 10.4., 10.7. und 10.10.) zu entrichten.

Zusatzpension (Teil B der Satzung) – beschlossen in der ao. Vollversammlung 28. 6. 2002

- (1) a) Der Jahresbeitrag 2003 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung Zusatzpension (Teil B der Satzung) beträgt € 2.920,00 (ATS 40.180,08).
b) Der ermäßigte Beitrag gem. § 12 Abs. 4 der Satzung Teil B beträgt € 1.168,00 (ATS 16.072,03).
- (2) Beiträge zur Zusatzpension sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlußfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlußfassung zu entrichten.
- (3) Beiträge zum Nachkauf von Versicherungszeiten gem. § 21 Abs. 2 sind längstens bis 31.12. des der Antragstellung nachfolgenden Jahres zu leisten. Dies gilt auch für Anträge, die bereits im Jahre 2002 gestellt wurden.

Im Hinblick auf die neu einzuführende Bestimmung in § 4 Abs. 5 Satzung B, die eine Reduzierung der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente bei einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahr des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) vorsieht, können alle Anwartschaftsberechtigten, welche in den Jahren 1998 bis 2002 um eine Befreiung oder Ermäßigung angesucht haben, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Satzung beantragen, dass eine Nachzahlung geleistet werden kann, wobei die Zahlung bis 31. 12. 2002 zu erfolgen hat.



Gemeinsame Bestimmungen

(1) Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des betreffenden Beitragsjahres in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, haben nur den diesen Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Anteil des Beitrages bzw. des Beitragszuschlages zu bezahlen.

Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Monats ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten; dies gilt auch für den Fall der Austragung aus der Liste der Rechtsanwälte nach dem 15. eines Monats; hinsichtlich der Zusatzpension gilt die Sonderregelung gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung Teil B.

(2) Im Falle des Rückstandes hat die Rechtsanwaltskammer den Zahlungspflichtigen unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern.

(3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, hinsichtlich rückständiger Beitragsleistungen

- a) einen Säumniszuschlag von 10% und
- b) Verzugszinsen von 6%

dem Zahlungspflichtigen anzurechnen und in die Rückstandsausweise aufzunehmen.

(5) a) Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf rückständige Beiträge (auch Kammerbeiträge) kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.

b) Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann über begründetes Ansuchen durch den Ausschuß gewährt werden. Für die Zusatzpension gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

(6) Die Umlagenordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Leistungsordnung 2003 der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer

**Grundleistung (Teil A der Satzung) –
beschlossen in der Vollversammlung 11.4.02**

Die Leistungsordnung aus der Versorgungseinrichtung für die gem. §§ 47 bis 54 RAO Anspruchsberechtigten werden gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung wie folgt festgesetzt:

(1) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beträgt jährlich € 32.048,72 (ATS 441.000,-) brutto. Deren Auszahlung erfolgt

ab 1.1.2003 bis auf weiteres in 14 gleichen Beträgen, die wie folgt zu bezahlen sind:

12 Beträge bis zum 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein, der 13. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Juli und der 14. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Dezember.

(2) Der Todfallsbeitrag beträgt 1/3 dieser Jahresrente.

**Zusatzpension (Teil B der Satzung) –
beschlossen in der ao.Vollversammlung 28.6.02**

(1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (§ 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr	(ATS)
30	€ 8.720,74	(120.000,-)
31	€ 8.430,05	(116.000,-)
32	€ 8.139,36	(112.000,-)
33	€ 7.848,67	(108.000,-)
34	€ 7.557,97	(104.000,-)
35	€ 7.267,28	(100.000,-)
36	€ 6.976,59	(96.000,-)
37	€ 6.685,90	(92.000,-)
38	€ 6.395,21	(88.000,-)
39	€ 6.104,52	(84.000,-)
40	€ 5.813,83	(80.000,-)
41	€ 5.523,14	(76.000,-)
42	€ 5.232,44	(72.000,-)
43	€ 4.941,75	(68.000,-)
44	€ 4.651,06	(64.000,-)
45	€ 4.360,37	(60.000,-)
46	€ 4.069,68	(56.000,-)
47	€ 3.778,99	(52.000,-)
48	€ 3.488,30	(48.000,-)
49	€ 3.197,60	(44.000,-)
50	€ 2.906,91	(40.000,-)
51	€ 2.616,22	(36.000,-)
52	€ 2.325,53	(32.000,-)
53	€ 2.034,84	(28.000,-)
54	€ 1.744,15	(24.000,-)
55	€ 1.453,46	(20.000,-)
56	€ 1.162,77	(16.000,-)
57	€ 872,07	(12.000,-)
58	€ 581,38	(8.000,-)
59	€ 290,69	(4.000,-)



(3) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktive/r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindestwitwen-/witwerrente nach einem aktiven Kammermitglied beträgt 60% der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs. 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

(4) Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10%, für Vollwaisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40% der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen-/witwerrente (§ 6 der Satzung, Teil B).

(6) Die Abfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung, Teil B).

(7) Die gemäß Teil B der Satzung auszuzahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:

je Rentenbezieher € 21,80 (ATS 300,00) p.a. und 0,75% der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer).

(8) **Die Renten werden gemäß § 9(2) Satzung Teil B in 14 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.**

Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungsordnung (Grundrente und Zusatzpension, Teil A und B der Satzung) bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Änderungen beschlossen in der ao. Vollversammlung am 28. 6. 2002.

Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer Teil B: Zusatzpension

§ 1 – Zusatzpension

Im Rahmen der Zusatzpension (Teil B der Satzung der Versorgungseinrichtung) werden Zusatzleistungen als ergänzende Versorgungseinrichtung zur Grundleistung (Teil A) festgelegt. Die dort definierten allgemeinen Voraussetzungen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen-/ Witwerrenten und Waisenrenten, ausgenommen die Wartezeiten, sind anzuwenden, **sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.**

§ 2 – Leistungen der Versorgungseinrichtung

(1) Als Zusatzleistungen werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Altersrente
- b) Berufsunfähigkeitsrente
- c) Witwen-/Witwerrente

d) Waisenrente

e) **Abfindung für den Todesfall**

f) **Abfindung bei Pensionsantritt**

(2) Aus den der Versorgungseinrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen nur die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen erbracht werden. Andere Unterstützungen oder Zuwendungen aus diesen Mitteln sind unzulässig.

§ 3 – Altersrente

(1) Altersrenten werden über Antrag Rechtsanwälten oder emeritierten Rechtsanwälten ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. **Der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente.**

(2) Die Altersrente errechnet sich wie folgt: Aus den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 18) zum Pensionsantrittsalter die Altersrente zu ermitteln.

(3) Die Witwen-/Witwerrente nach einem verstorbenen Bezieher einer Altersrente beträgt 60% der Altersrente. Die Waisenrente beträgt 10%, bei Vollwaisen 20% der Altersrente.

(4) Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gelten die **entsprechenden Bestimmungen** des Teiles A.

§ 4 – Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrenten werden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 7 (Teil A) jenen Rechtsanwälten gewährt, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig sind, sofern und solange sie auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verzichtet haben. Die Abgabe der Verzichtserklärung mit Wirksamkeit für den Fall der Feststellung der Berufsunfähigkeit ist möglich.

(2) Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet die Rechtsanwaltskammer, allenfalls auch unter Bedachtnahme auf von ihr eingeholte Gutachten von ihr bestellter Vertrauensärzte. Die Kosten solcher Gutachten sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.

(3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch den Vertrauensarzt zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Kontrolluntersuchung auf andere Weise entzieht.

(4) Ein gleichzeitiger Bezug einer Altersrente und einer Berufsunfähigkeitsrente ist unzulässig.



- (5) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich wie folgt:
Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsversorgung auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse werden durch Anwendung des altersentsprechenden Verrentungsfaktors in eine lebenslange Rente umgewandelt. Dieser Teil der Berufsunfähigkeitsrente wird um den gemäß Geschäftsplan errechneten rückversicherten Teil ergänzt. Die Ergänzung erfolgt nur bis zum Erreichen der in der Leistungsordnung vorgesehenen Mindestberufsunfähigkeitsrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird. **Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfalls der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindestberufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.**
Im Falle eines Nachkaufes von Versicherungszeiten sind diese entsprechend den erfolgten Einzahlungen zu berücksichtigen.
- (6) Die Witwe/der Witwer nach einem Berufsunfähigen erhält 60% der direkten Rente. Halbwaisen erhalten 10%, Vollwaisen 20% der direkten Rente. Für die Anspruchsberechtigung gelten die **entsprechenden Bestimmungen** des Teiles A.
- (7) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund des Veranlagungsüberschusses des Vorjahres.

§ 5 – Witwen-, Witwer- und Waisenrente nach Ableben eines Beziehers einer Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Diese Witwen-/Witwerrente errechnet sich wie folgt: 60% der Berufsunfähigkeitsrente, mindestens jedoch die in der Leistungsordnung festgelegte Mindest-Witwen-/Witwerrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird.
- (2) Die Waisenrente beträgt 10%, bei Vollwaisen 20% der Berufsunfähigkeitsrente.
- (3) Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den **Bestimmungen** des Teiles A.
- (4) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund des Veranlagungsüberschusses des Vorjahres.
- (5) Die Rente ist analog zu § 4 (5) auf den Todestag des verstorbenen Rechtsanwaltes zu errechnen.

§ 6 – Abfindung für den Todesfall

Rechtsanwälte können für den Fall ihres Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von Anspruchsberechtigten durch eine schriftliche, an die Rechtsanwaltskammer zu richtende, Erklärung eine Person bestimmen, an die **die Abfindung**

auszuzahlen ist. Die Abfindung beträgt 40% der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes gemäß § 4 (5) errechnet wird. **Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40% der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.**

§ 7 – Abfindung bei Pensionsantritt

Bei **Inanspruchnahme** der Altersrente **gem. § 3** kann der Rechtsanwalt einen Antrag auf **Abfindung** stellen. Diese **Abfindung** beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse. Die Berechnung der Renten gemäß § 3 (2) und (3) erfolgt auf Basis des reduzierten Kontostandes.

§ 8 – Mehrere Rentenbezieher

Sind nach einem Rechtsanwalt oder einem Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 2 oder mehrere Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für diese Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistungen, auf die der Rechtsanwalt (Bezieher einer Rente) selbst Anspruch gehabt hätte. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die den einzelnen Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 9 – Anspruch auf Versorgung

- (1) Der Anspruch auf Versorgung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in welchem alle Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, bei der Berufsunfähigkeitsrente frühestens ab Antragstellung.
- (2) Die Renten werden am Letzten eines jeden Monats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30. 6., die 14. Rente am 30. 11. eines jeden Jahres.
- (3) Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht ab der erstmaligen Beitragsleistung ohne Berücksichtigung von Wartezeiten.

§ 10 – Einstellung der Versorgungsleistung

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsleistung erlischt, wenn sich herausstellt, **dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**
- a) im Zeitpunkt der Zuerkennung nicht gegeben waren **oder**
 - b) nachträglich **weggefallen sind.**
- (2) **Der Empfänger hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen.**



§ 11 – Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Berechnung der Leistungen ist im Geschäftsplan festgehalten.
- (2) Die Veranlagung des Vermögens erfolgt gemäß § 25 Pensionskassengesetz in der jeweiligen Fassung.
- (3) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer legt die Depotbank oder die Depotbanken fest.
- (4) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Prüfactuar. Für seine Aufgaben ist der § 21 Pensionskassengesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 12 – Beiträge

- (1) Die Höhe der von den einzelnen Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge für die Zusatzpension wird von der Plenarversammlung alljährlich festgesetzt. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung (§§ 51 und 53 RAO).
- (2) Die eingehenden Beiträge sind zunächst für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge zu verwenden.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der erstmaligen Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres **oder mit dem Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO.**
Der Beitrag ist in vier gleichen Raten, jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach dem 15. eines Kalendermonats.
- (4) Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf den in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag, welcher mindestens 2/5 des ordentlichen Beitrages zu betragen hat, reduziert werden, und zwar:

- a) für das Jahr der Ersteintragung des Rechtsanwaltes und das folgende Kalenderjahr, oder
- b) wenn der jährliche Einnahmenüberschuß oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 36.336,42** oder weniger beträgt. Liegen Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

Der Antrag gemäß lit. a) ist innerhalb eines Monats nach Ersteintragung, für das Folgejahr hingegen bis 31. 1. des Folgejahres zu stellen.

Der Antrag gemäß lit. b) ist unter Vorlage des letztgültigen Einkommensteuerbescheides und/oder einer Gehaltsbestätigung des Vorjahres bis 30. 6. eines jeden Kalenderjahres für das

laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr.

- (5) Der Rechtsanwalt, der nachweist, dass er verpflichtend oder freiwillig Beiträge zu einer **gesetzlich geregelten Altersvorsorge im In- oder Ausland leistet oder Leistungen aus einer solchen Altersvorsorge bezieht, ist auf Antrag von Beiträgen zur Zusatzpension zu befreien.** Ein entsprechender Antrag ist jeweils bis 31. 1. eines jeden Kalenderjahres unter Vorlage des letzten Kontoauszuges der Versicherungsanstalt der gesetzlichen Altersvorsorge zu stellen.

§ 13 – Wechsel der Kammer

Übersiedelt ein Rechtsanwalt in den Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer, ist sein Kontostand auf die Versorgungseinrichtung der anderen Rechtsanwaltskammer zu übertragen.

§ 14 – Erlöschen der Rechtsanwaltschaft

- (1) Bei Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Rechtsanwalt Anspruch auf eine Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung der verbuchten Beiträge und der erzielten Veranlagungserträge. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindest-Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente und die Ansprüche der Hinterbliebenen (§§ 4 und 5) sind gemäß § 3 (2) auf Basis des angesparten Kapitals zu errechnen. Im übrigen sind auch für diese Fälle der Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 4, anzuwenden. Die Kosten der Begutachtung (§ 4 (2)) hat der Anwartschaftsberechtigte zu tragen. Eine Berufsunfähigkeit kann in diesen Fällen auch dann angenommen werden, wenn sie von einer Sozialversicherungsanstalt durch Bescheid rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Bei Erlöschen der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 (1) RAO kann der Rechtsanwalt bei sonstigem Verlust dieses Rechtes binnen drei Monaten die Übertragung seines Kontostandes auf eine gleichartige staatliche oder berufsständische Versorgungseinrichtung, welcher der ehemalige Rechtsanwalt in Zukunft verpflichtend oder freiwillig angehört, beantragen.
- (3) Beträgt der Kontostand zum Zeitpunkt des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft nicht mehr als EUR 9.084,10, kann der Rechtsanwalt bei sonstigem Verlust dieses Rechtes binnen 3 Monaten ab dem Erlöschen die Auszahlung des Kontostandes beantragen.
- (4) Beantragt der Rechtsanwalt die Übertragung seines Kontostandes gemäß Abs. 2 oder dessen Auszahlung gemäß Abs. 3, werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten von 1% des Kontostandes, mindestens EUR 72,68, maximal EUR 363,36, in Abzug gebracht.



§ 15 – Administrative Abwicklung

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann für die administrative Abwicklung der Zusatzleistung einen Managementvertrag mit einer für die Durchführung derartiger Geschäfte geeigneten Gesellschaft abschließen. Die Gesellschaft wird namens der Rechtsanwaltskammer tätig.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann mit einer Versicherungsgesellschaft (Rückversicherer) einen Versicherungsvertrag zur Abdeckung der aus der Zusatzleistung entstehenden versicherungstechnischen Risiken abschließen.

§ 16 – Kosten

Die Kosten der Verwaltung und die Kosten der Vermögensveranlagung sind von den Anwartschaftsberechtigten **und Leistungsempfängern** der Zusatzpension zu tragen. Die Verwaltungskosten und die Kosten für eine allfällige Risikoversicherung sind von den Beiträgen in Abzug zu bringen. Die Kosten des Veranlagungsmanagements, Depotgebühren und Bankspesen mindern den Veranlagungsüberschuß.

§ 17 – Pensionskonto

Für jeden Rechtsanwalt ist in sinngemäßer Anwendung des § 18 Pensionkassengesetz ein Pensionskonto (Alterskonto) zu führen. Die Rechtsanwälte sind zumindest einmal jährlich **bis 30. 6. eines jeden Jahres** über die Beiträge, Anwartschaften, Pensionsleistungen und allfällige Änderungen des Geschäftsplanes zu informieren.

§ 18 – Geschäftsplan

Für die Zusatzpension ist ein Geschäftsplan im Sinne des § 20 Pensionkassengesetz zu erstellen und ein Prüfvaktuar zu bestellen, der den Geschäftsplan und allfällige Änderungen zu genehmigen hat. Darüber hinaus hat der Prüfvaktuar zumindest einmal jährlich bis 30. 4. eines jeden Jahres über die Verwaltung der Zusatzpension, die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen und der versicherungsmathematischen Grundsätze zu berichten sowie den Jahresabschluss zu überprüfen.

§ 19 – Vermögensbewertung

Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist nach dem Tageswertprinzip zu bewerten. Die nach der Ertragsverteilung verbleibende Gewinnreserve darf höchstens 15% des Guthabens (Deckungsrückstellung) betragen und darf minus 10% des Guthabens (Deckungsrückstellung) nicht überschreiten. Die Gewinnreserve ist auszuweisen.

Für die Zusatzpension ist ein Rechenschaftsbericht im Sinne des § 30 (3) Pensionkassengesetz jährlich bis 30. 4. eines jeden Jahres zu erstellen und vom Prüfvaktuar zu bestätigen.

§ 20 – Beirat

Für die Kontrolle der Verwaltung der Zusatzpension und der Veranlagung der Beiträge ist ein Beirat zu bestellen, dem 1 Mitglied

des Ausschusses jeder Rechtsanwaltskammer angehört, welche dem Verwaltungsübereinkommen vom 26. 9. 1997 beigetreten ist. Der Beirat hat zumindest einmal jährlich bis 30. 6. eines jeden Jahres den einzelnen Rechtsanwaltskammern, die der Verwaltungsvereinbarung beigetreten sind, über seine Prüfungshandlungen und deren Ergebnis zu berichten. Der Beirat ist berechtigt, zu seiner Beratung qualifizierte Experten beizuziehen, deren Honorare ebenso wie das Honorar des Prüfvaktuars zu den Kosten der Verwaltung (§ 16) zählen.

§ 21 – Übergangsbestimmungen

- (1) Rechtsanwälte, die im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Zusatzpension das 60. Lebensjahr erreichen, oder bereits überschritten haben, sind auf Antrag von der Einbeziehung in das System der Zusatzpension zu befreien.
- (2) Jeder Rechtsanwalt kann Versicherungszeiten im Ausmaß von höchstens zehn Jahren nachkaufen. Dadurch darf sich jedoch keine längere Gesamtversicherungszeit ergeben als jene, die sich **vom Zeitpunkt der Ersteintragung bis 31. 12. 1997** ergeben würde. **Der Antrag auf Nachkauf kann bei sonstigem Verlust dieses Rechtes bis längstens 31. 12. 2007 gestellt werden.** Falls ein Rechtsanwalt von der Nachkaufmöglichkeit Gebrauch macht, hat er jährlich **spätestens ab dem der Antragstellung folgenden Jahr** mindestens einen zusätzlichen **Beitrag in Höhe des für 1998 vorgeschriebenen Jahresbeitrages** zu leisten. Bei der Berechnung aller Leistungen im Rahmen der Zusatzpension sind nachgekaufte Versicherungszeiten soweit zu berücksichtigen, als bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles Einzahlungen geleistet wurden.
- (3) Die Änderung der Satzung tritt mit 31. 12. 2001 in Kraft.





EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN
 Beratung · Hard- & Software · Internet
 ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine:
 IDV - Innovative Datenverarbeitung
 Dr. Günter Linhart
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

News, Aktionsangebote, Online-Shop:
www.idv.at
 Tel.: 02245-5597-0, Fax: DW 80
 EMail: office@idv.at



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. SENNINGER Barbara,
7551 Stegersbach, Kastellstraße 4,
Tel. 03326/524 23,
Telefax 03326/541 56,
e-mail: senninger.lawyer@utanet.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 20. 8. 2002

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. BAUER Alexander,
2500 Baden, Josefsplatz 10,
Tel. 02252/863 18, 863 40,
Telefax 02252/25 97 61,
per 9. 7. 2002

Dr. SCHENZ Rupert,
2340 Mödling,
Enzersdorfer Straße 4,
Tel. 02236/86 53 43,
Telefax 02236/86 53 43-20,
e-mail: moedling@lexacta.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 9. 7. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Mag. AUER Wolfgang,
2700 Wiener Neustadt,
Domplatz 16,
Tel. 02622/816 24,
Telefax 02622/816 24-2,
per 18. 6. 2002

Dr. RIEGLER Rudolf,
2460 Bruck/Leitha, Hauptplatz 19,
Tel. 02162/641 91,
Telefax 02162/641 91-4,
per 1. 7. 2002

Mag. WILLMITZER Andrea,
2500 Baden,
Erzherzog Rainer Ring 3,

Tel. 02252/25 40 16,
Telefax 02252/25 40 16-22,
per 30. 6. 2002

Verzicht

Dr. DISTELBERGER Markus,
3130 Herzogenburg,
per 30. 6. 2002
mStV Mag. Elisabeth Hauptmann-
Höbart,
3130 Herzogenburg

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. SCHWARZ Robert,
bei RA Dr. Edmund Kitzler, Gmünd

RAA Mag. VECSEY Thomas,
bei RA Mag. Peter Michael Wolf,
Mödling

RAA Mag. ZECHBAUER Georg,
bei RA Mag. Maria-Christina Nau,
Mödling

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. BLEIER Andreas,
4020 Linz, Taubenmarkt 1/
Domgasse 22,
Tel. 0732/77 60 42,
Telefax 0732/78 39 16,
e-mail: ra-klinik@aon.at,
per 20. 7. 2002

Mag. FÜRST Susanne,
4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III,
Tel. 07242/652 90,
Telefax 07242/652 90-333,
e-mail: wels@scwp.at,
per 2. 8. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. FAHRNER Harald,
Dr. FAHRNER Ilse,
4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 22,

Tel. 07672/759 84,
Telefax 07672/759 84-9,
per 18. 7. 2002

Mag. KIEBERGER Christian,
4320 Perg, Hauptplatz 9,
Tel. 07262/523 56,
Telefax 07262/523 56-4,
per 1. 8. 2002

Verzicht

Dr. Mag. LÖCKHER Hermann,
4320 Perg,
per 31. 7. 2002
mStV Mag. Christian Kieberger,
4320 Perg

Dr. POLAK Maximilian,
4470 Enns,
per 17. 7. 2002
mStV Dr. Josef Lindlbauer,
4470 Enns

Namensänderung

Mag. Froner Sabine
nunmehr
WINTERSBERGER

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. HOLZINGER Gerald,
5020 Salzburg, Rochusgasse 4/
Humerstraße 16,
Tel. 0662/83 29 55,
Telefax 0662/83 29 59-210,
e-mail: g.holzinger@rph.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 8. 2002

Kanzleisitzverlegung

Dr. ZANKL Wolfgang,
5020 Salzburg,
Thurnegger Bezirk 7 a,
Tel. 0662/82 24 67-0,
Telefax 0662/82 24 67-4,
per 1. 8. 2002



Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. KOHLFÜRST Stefan,
8010 Graz, Marburgerkai 47,
Tel. 0316/81 54 54,
Telefax 0316/81 54 54-22,
e-mail: kohl fuerst@hofstaetter.co.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 8. 2002

Mag. KÖRPER Christof,
8010 Graz, Herrngasse 22,
Tel. 0316/82 02 02,
e-mail: office@mekf.at,
korrespondiert in spanischer und
englischer Sprache,
per 1. 8. 2002

Verzicht

Dr. GRIESSMEIER Silvia,
8010 Graz,
per 31. 7. 2002
mStV Dr. Andreas Konrad,
8010 Graz

Mag. Dr. KRUTZLER Sonja Maria,
8010 Graz,
per 20. 7. 2002
mStV Dr. Christine Ulm,
8010 Graz

Beschluss

Der Ausschuss der Steiermärkischen RAK
hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2002
den Beschluss auf amtswegige Löschung
des RA Dr. FIBRICH Karl Heinz,
8600 Bruck/Mur, Schiffgasse 8, aus der
Liste der steiermärkischen RA gem § 34 (1)
4. RAO gefasst.

Zum mStV wurde RA Dr. Candidus Corto-
lezis, 8010 Graz, Hauptplatz 14, bestellt.

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. KRAMER Michael,
6020 Innsbruck, Innrain 41,
Tel. 0512/56 07 07,
Telefax 0512/56 07 07-4,

e-mail: ra.kramer@chello.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 8. 2002

Mag. LÄSSER Barbara,
6020 Innsbruck,
Maria-Theresien-Straße 13/II,
Tel. 0512/58 54 33,
Telefax 0512/57 04 27,
e-mail: ake.lawyer@aon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 8. 2002

Dr. TRÖTHAN Nikola,
6020 Innsbruck,
Maria-Theresien-Straße 24,
Tel. 0512/57 18 11,
Telefax 0512/58 49 25, 57 11 52,
e-mail: info@greiter.lawfirm.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 12. 7. 2002

Dr. WILLE Harald,
6020 Innsbruck, Müllerstraße 27/III,
Tel. 0512/57 75 48,
Telefax 0512/57 75 48-17,
e-mail: ra.stix@aon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 15. 7. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. DELAZER Paul,
Dr. KATHREIN Rudolf,
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 2
(Hauptpostgebäude),
Tel. 0512/58 30 70,
Telefax 0512/58 30 70-30,
per 1. 8. 2002

Verzicht

Dr. NAIRZ Kurt,
6020 Innsbruck,
per 31. 7. 2002
mStV Dr. Esther Pechtl,
6020 Innsbruck

Ableben

Dr. FELDERER Robert,
6020 Innsbruck,
verstorben am 20. 7. 2002
mStV Dr. Bernhard Hämmerle,
6020 Innsbruck

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Dr. ESS Bernhard,
Mag. WEISS Daniela,
6800 Feldkirch, Hirschgraben 14,
Tel. 05522/790 90,
Telefax 05522/790 90-7,
per 29. 7. 2002

Mag. Dr. ETTEFAGH Surena,
6800 Feldkirch, Reichsstraße 126
(Ambergpark),
Tel. 05522/386 00,
Telefax 05522/386 00-6,
per 18. 7. 2002

Dr. GRABHER Hannes,
Dr. MÜLLER Gerhard,
6890 Lustenau,
Maria-Theresien-Straße 8,
Tel. 05577/886 44-0,
Telefax 05577/886 44-3,
per 22. 7. 2002

Dr. HOPP Christian,
6800 Feldkirch, Reichsstraße 126
(Ambergpark),
Tel. 05522/386 00,
Telefax 05522/386 00-6,
per 18. 7. 2002

Mag. MICHAELER Johannes,
6824 Schlins, Walgaustraße 24–26,
Tel. 05524/220 26,
Telefax 05524/220 26-6,
per 18. 7. 2002

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Dr. EGGLECEOGLU Emel,
bei RA Dr. Gerold Hirn, Feldkirch

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. BEHM Arno,
1010 Wien, Mahlerstraße 11
Tel. 01/513 17 84,
Telefax 01/513 75 94,
e-mail: a.behm@lattenmayer-law.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 29. 7. 2002



MMag. MINIHOLD Werner,
1010 Wien, Rathausplatz 4,
Tel. 01/427 20 00,
Telefax 01/427 20 10,
e-mail: w.minihold@scwp.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Mag. PILZ Gerhard,
1010 Wien, Kärntner Straße 10,
Tel. 01/512 14 27, 512 14 28,
Telefax 01/513 86 04,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Mag. REICHL-BISCHOFF Barbara,
1010 Wien, Mahlerstraße 11,
Tel. 01/513 17 84,
Telefax 01/513 75 94,
e-mail:
b.reichl-bischoff@lattenmayer-law.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Dr. SCHASCHL Tatjana,
1010 Wien, Führichgasse 6,
Tel. 01/512 53 05-0,
Telefax 01/513 84 37,
e-mail: office@schleinzer.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Mag. SCHIEFER Martin,
1030 Wien,
Landstraßer Hauptstraße 88/7,
Tel. 01/96 69-786,
Telefax 01/96 69-790,
e-mail: office@vergabeanwalt.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Mag. SCHLEINZER Catherine,
1010 Wien, Führichgasse 6,
Tel. 01/512 53 05-0,
Telefax 01/513 84 37,
e-mail: office@schleinzer.at,
korrespondiert in englischer,
spanischer, französischer und
italienischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Dr. VAVROVSKY Nikolaus,
1010 Wien, Bartensteingasse 2,

Tel. 01/319 57 61,
Telefax 01/319 57 61-409,
e-mail:
nikolaus-vavrovsky@salzburg.co.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2002

MMag. WALZEL Gustav,
1010 Wien, Schuberttring 6,
Tel. 01/515 10-5320,
Telefax 01/515 10-2532,
e-mail: gwalzel@wtp.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Dr. WILLHEIM Johannes P.,
1060 Wien, Getreidemarkt 1,
Tel. 01/582 58-191,
Telefax 582 58-2,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 18. 7. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. BLUM-HOFFMANN Heidelinde,
1040 Wien, Schöffergasse 22,
Tel. 01/310 97 08,
Telefax 01/310 04 79,
per 5. 8. 2002

MMag. Dr. DENK Ernst,
Mag. Dr. KAUFMANN Günther,
1010 Wien, Am Hof 13,
Tel. 01/533 30 60,
Telefax 01/533 30 60-11,
per 1. 8. 2002

Dr. DIWOK Georg,
Dr. KERRES Christoph,
Mag. EICHBERGER Gerhard,
Mag. LIEBMANN-SLATIN Simone,
1010 Wien, Schuberttring 2,

Tel. 01/516 60,
Telefax 01/516 60-60,
per 23. 8. 2002

Dr. ETZL Gustav,
1010 Wien, Freyung 6/13/6,
Tel. 01/535 21 22,
Telefax 01/535 01 51,
per 8. 7. 2002

Mag. GALLA Franz,
1040 Wien, Paulanergasse 13,

Tel. 01/585 65 11,
Telefax 01/585 65 199,
per 20. 8. 2002

Dr. HULE-MEDEK Elke,
1010 Wien, Kärntner Ring 12,
Tel. 01/516 20,
Telefax 01/512 46 55,
per 17. 7. 2002

Dr. MARGULA Ladislav,
1010 Wien,
Stock im Eisen Platz 3/26,
Tel. 01/513 11 65,
Telefax 01/513 28 72,
per 19. 7. 2002

Dr. SCHOSTAL Werner,
1010 Wien, Zedlitzgasse 1/17,
Tel. 01/513 86 28,
Telefax 01/513 86 28-11,
per 1. 8. 2002

Dr. SCHUSTER Rainer H.,
1010 Wien, Annagasse 3A/15,
Tel. 01/512 49 29,
Telefax 01/512 49 29-11,
per 13. 8. 2002

Mag. Dr. WAGESREITER Peter,
1030 Wien, Nottendorfer Gasse 11,
Tel. 01/512 90 55,
Telefax 01/512 90 55-55,
per 19. 8. 2002

Verzicht

Mag. HINTEREGGER Alexander,
1010 Wien,
per 31. 7. 2002
mStV *Mag. Beate Aberham*,
1010 Wien

Ableben

Dr. REININGER Nikolaus,
1030 Wien,
verstorben am 4. 8. 2002
mStV *Dr. Karl F. Engelhart*,
1030 Wien

Dr. UBL Ingo,
1030 Wien,
verstorben am 5. 8. 2002
mStV *Mag. Andreas Weiss*,
1030 Wien



Beschluss

Der Ausschuss der RAK Wien bestellt zusätzlich zu dem mit Beschluss vom 17. 1. 2002, GZ 1341/2002, für Dr. KRAL Marion, RA in 1010 Wien, Habsburgergasse 10, infolge des Beschlusses des Disziplinarrates der RAK Wien zu D 187/01, D 110/01 und D 211/01 vom 17. 1. 2002 bestellten mStv Dr. Franz Podovsovnik, RA in Wien, Habsburgergasse 6–8/17, Dr. Gerda Gerig, RA in 1010 Wien, Habsburgergasse 6–8, zum mStv.

Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. MEYER-MICKELEIT Martin Eugen,
Rechtsanwalt
(RAK OLG-Bezirk München),
1030 Wien, Reisnerstraße 61,
Tel. 713 55 30,
Telefax 713 55 30 12,
e-Mail: office@rei61.at,
per 9. 7. 2002

Kanzleisitzverlegung

GERDES Imke,
Rechtsanwalt (RAK Köln),
1010 Wien, Schuberttring 2,
Tel. 01/516 60,
Telefax 01/516 60-60,
per 23. 8. 2002

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA MMag. EBERHARDT Gernot,
bei RA Dr. Wulf-Gordian Hauser

RAA Mag. Dr. FIDI Christoph,
bei RA Dr. Johannes Patzak

RAA Mag. FRANK Nikolas,
bei RA Dr. Anton Krautschneider

RAA Dr. FREY Martina,
bei RA Mag. Andreas J. O. Ulrich

RAA Mag. HAIDER Regina,
bei RA Dr. Martin Schuppich

RAA Mag. HOFER Astrid,
bei RA Mag. Dr. Max Becker

RAA Dr. HOLLMANN Sven,
bei RA Mag. Dr. Dieter Spranz

RAA Mag. KNAUDER Christian,
bei RA Dr. Manfred Winkler

RAA Dr. KRONBERGER Sylvia,
bei RA Dr. Theresa Jordis

RAA Mag. KUNTNER Iris,
bei RA Dr. Peter Stock

RAA Mag. LAMBACHER Eva Maria Nina,
bei RA Mag. Wilhelm Pruckner

RAA Mag. LECHNER Nikolaus,
bei RA Mag. Klemens Mayer

RAA Mag. LOBENDANZ Eva,
bei RA Mag. Martin Zuffer

RAA Mag. LUBICH Alexander,
bei RA Dr. Eric Agstner

RAA Mag. MEHLGARTEN Sabine,
bei RA Dr. Eike Lindinger

RAA Mag. MIKOLASCH Ralf,
bei RA Dr. Gottfried Thiery

RAA Mag. OPERENYI Alexander,
bei RA Dr. Manfred Palkovits

RAA Mag. PETSCH Marianne,
bei RA Dr. Eike Lindinger

RAA Mag. PRITZL Doris,
bei RA Dr. Michael Mathes

RAA Mag. RESCH Peter,
bei RA Dr. Stephan Frotz

RAA Mag. ROISER Monika,
bei RA Dr. Alexander Sedelmayer

RAA Mag. SCHNEEWEIS Marion,
bei RA Dr. Werner Walch

RAA Mag. SVINGER Ute,
bei RA Dr. Ernst Blasl

RAA Mag. SZELINGER Markus,
bei RA Dr. Walter Silbermayr

RAA Mag. TRETTL Barbara,
bei RA Dr. Michael Ambrosch

RAA Dr. TWARDOSZ Lukas,
bei RA Mag. Dieter Hauck

RAA Mag. VÖLKL Clemens,
bei RA Dr. Hannes Füreder

RAA Mag. WENGER Manuela,
bei RA DDr. Christian F. Schneider

RAA Mag. WOLFBAUER Martin,
bei RA Dr. Lothar Wachter

RAA Dr. ZÜGER Mario,
bei RA Dr. Michael Barnert

Liste der Richteramtsanwärter

Ersteintritte

RiAA Mag. HINTERLEITNER Sandra,
bei RA Mag. Johannes Schreiber

RiAA Mag. MAROSITS Bettina,
bei RA Dr. Heinz Kosesnik-Wehrle

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 02/182 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 170717/1-II/B/7/02
Entwurf einer Novelle zur FSG-Gesundheitsverordnung; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/186 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 170148/1-II/B/7/02
Verordnung, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (48. Novelle zur KDV 1967)
Referent: Mag. Manfred Sommerbauer, RAK Niederösterreich
- 02/187 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 25.107/5-4/2002
Bundesgesetz, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUVG, das FSVG, das NVG und SV-EG geändert werden (Urteil des EuGH in der Rs C-28/00, Kauer)
Referent: Dr. Gabriele Krenn, RAK Steiermark
- 02/188 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 557.998/3-II/18-2002
Entwurf eines Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetzes; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/189 Bundesministerium für Finanzen
GZ 04 2162/1-IV/4/02
Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Griechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/191 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.305/48-VII/D/2/2002
Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“, Fachakademie für Finanzdienstleister; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/192 Bundesministerium für Finanzen
GZ 040501/39-IV/4/02
Umsatzsteuervergütungsgesetz (UStVG) samt Änderungen des UStG, des NoVAG, des EIAbgG und des ErdgAbgG
Referent: Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA in Wien
- 02/193 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 32.200/2-VII/17/2002
Entwurf einer Strahlenschutzverordnung für den Bereich der Medizin; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/195 Bundesministerium für Justiz
GZ 7.708/25-I 2/2002
Entwurf für ein Privatsphäre-Schutzgesetz
Referent: Dr. Michael Enzinger, RA in Wien
- 02/197 Bundesministerium für Inneres
GZ 76.201/655-V/1/b/02/TM,
76.201/654-V/1/b/02/TM
Novelle zur Fremdengesetz-Durchführungsverordnung, Verordnung über die Integrationsvereinbarung
Referent: Dr. Georg Fialka, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 22. 8. 2002
- 02/198 Bundesministerium für Justiz
GZ 12.114/69-I.5/2002
Exekutionsordnungs-Novelle 2003
Referent: Dr. Vera Kremslehner, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 4. 9. 2002
- 02/199 Bundesministerium für Justiz
GZ 5.007/104-I 2/2002
Nachbarrechts-Änderungsgesetz
Referent: Dr. Thomas Schreiner, RAK Burgenland
- 02/200 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/47-VII/13/02
Entwurf einer Verordnung, mit der die Farbstoffverordnung geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/203 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Verordnung betreffend die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Hebammen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/204 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 21.300/6-VI/C/15/02
Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden
Referent: Dr. Wolfgang Völkl, RA in Wien
- 02/205 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 50.080/2-C1/7/02
Entwurf für eine Änderung der Entgelttrichtlinienverordnung; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

- 02/206 Bundesministerium für Justiz
GZ 8.117/25-I.4/2002
Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002)
Referent: DDr. Meinhard Ciresa, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 16. 9. 2002
- 02/207 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 21.252/2-VI/D/12/02
Entwurf einer Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Verordnung 2002 – GuK-EWRV 2002; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/208 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ 51 4612/2-V/1/02
Entwurf zur Unfallinformationsgesetz-Novelle; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/209 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/49-VII/13/02
Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/213 Bundesministerium für Justiz
GZ 7.735/9-I.2/2002
Bundesgesetz über den Ersatz von Schäden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2004 – StEG 2004)
Referent: Dr. Elisabeth Rech, RA in Wien
- 02/215 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/10-VII/13/02
Entwurf einer Lebensmittel-Rückstandskontrollverordnung; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/216 Bundesministerium für Inneres
GZ 86.000/263-V/1/02
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird – Budgetbegleitgesetze 2003; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/217 Bundesministerium für Justiz
GZ 7.054/62-I.2/2002
Bundesgesetz, mit dem das KSchG und das PHG geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz über Freiheitsbeschränkungen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG) erlassen wird
Referent: Dr. Armin Kaufmann, RA in Wien

www.erstebank.at www.sparkasse.at

**Vorsorge?
Hier einsteigen!**

Nächster Stock: Vorsorgen und Veranlagen.

VORGESORGT HABEN SIE BEREITS: Für Ihre persönliche Zukunft genauso, wie für die Ihrer Familie und Ihrer Mitarbeiter. Aber ist das Sicherheit genug? Ihr Kundenbetreuer der Erste Bank und Sparkassen hört Ihnen gerne zu. Und findet mit Ihnen Lösungen für eine zukunftsorientierte Vermögensanlage mit allen steuerlichen Vorteilen.

ERSTE BANK **SPARKASSE**

In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Tirol

Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 11. 4. 2002

Zur ordentlichen Vollversammlung der Tiroler RAK am 11. 4. 02 sind 78 Mitglieder erschienen.

Präsident Dr. Georg Santer begrüßte um 14.30 Uhr die Kolleginnen und Kollegen und erstattete seinen ausführlichen Bericht über folgende Themen:

- Gerichtssorganisation – Auflösung der BG. Hopfgarten und Matrei i. O.
- ZPO Novelle – Neuerungen
- Zusatzpension – Veranlagungsergebnis und Verwaltung durch Wintisa
- Arbeiterkammer – UWG-Klage – die Tiroler RAK setzt sich im Rechtsstreit gegen die AK erfolgreich durch und schließt einen Vergleich
- Treuhandbuch neu – startet ab 1. 6. 02
- homepage der Tiroler RAK – Wartung des Anwaltsverzeichnis online durch den RA selbst und Einrichtung eines Formularservers zum downloaden häufig gebrauchter Formulare
- Rechnungsabschluss 2001

Der Rechnungsprüfer Dr. Söllner berichtete über die vorgelegten Rechnungsabschlüsse. Sein Antrag auf Entlastung des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Der Präsident des Disziplinarrates, Dr. Georg Huber, erstattete seinen jährlichen Bericht über eingelangte und erledigte Disziplinarsachen.

Er gab Aufklärung über die Reisekosten der Kammeranwälte und Anwaltsrichter und wies darauf hin, dass Ansuchen zur Vertagung einer Disziplinarverhandlung nur bei ausreichender Entschuldigung wohl wollend behandelt werden können.

Er empfiehlt den Kolleginnen und Kollegen, die Partei über die Anwaltskosten aufzuklären und rasche Abrechnungen vorzunehmen. Zur Werbung des Rechtsanwaltes meinte Präs. Dr. Huber, diese verpflichte, der *spezialisierte* Rechtsanwalt werde sich daher vermehrt der Weiterbildung widmen müssen.

Bei der **Ergänzungswahl zur Nachbesetzung eines Disziplinarratsmitgliedes** wird Frau Dr. Renate Erlacher-Philadelphy zum Mitglied des Disziplinarrates gewählt.

Über Antrag des Ausschusses wurden folgende **Beschlüsse gefasst**:

- **Beitragsordnung 2002**
- **Umlagen- und Leistungsordnung für 2003 der Versorgungseinrichtung Teil A**
- **Schieds- und Schlichtungsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer**
- **Der Ausschuss ist berechtigt, Kammerrücklagen für Standeswerbung zu verwenden.**

Nach dem ausführlichen Bericht des Ausschussmitgliedes Dr. Sallinger über die rechtlichen Grundlagen der Sonderpauschalvergütung gemäß § 16(4) RAO und über die aufwändige Tätigkeit des Ausschusses im Zusammenhang mit der Erstellung von nahezu 40 Bescheiden für die Verordnung 2000 endet die Vollversammlung um 17.00 Uhr.

AoVollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 28. 6. 2002

Präs. Dr. Georg Santer begrüßte um 14.30 Uhr die Kolleginnen und Kollegen und stellte die Gäste RA Dr. Herbert Hochegger aus Wien, Dr. Franz Walter Pagler, Prüftaktuar der VE Teil B und Mag. Ploner von der Spängler Bank vor. In ihren Referaten informieren sie ausführlich über die geplante Satzungsänderung Teil B, über die Gestaltung des Risikobeitrages sowie über die Verwaltung und Veranlagung der Versorgungseinrichtung Teil B.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Präsidenten werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B
- Umlagen- und Leistungsordnung zur Versorgungseinrichtung Teil B für 2003

Bei der anschließenden Wahl wurde

- RA Dr. Heinz Knoflach zum Anwaltsrichter und
- Dr. Christian Winder zum Disziplinarratsmitglied gewählt.

Um 17.15 Uhr endet die ao Vollversammlung.

Generalversammlung des KSV von 1870

Die diesjährige Generalversammlung wurde vom neuen Präsidenten Dr. Heinz Zinner eingeleitet mit Bekanntgabe der in der Führungsetage erfolgten personellen Änderungen. Ausgeschieden sind Frau Martina Dobringer und Herr Mag. Ötsch, Dr. Zinner wurde vom bisherigen Vizepräsidenten nunmehr zum Präsidenten des KSV bestellt. In das Präsidium wurde weiters Herr Dr. Süssenbacher aufgenommen, Herr Karl Jaksch zum zweiten Direktor.

Präsident Dr. Zinner nimmt auf die Problematik des Datenschutzes und des Informationsbedürfnisses Bezug und fasst seine Überlegungen wie folgt zusammen:

„Datenschutz ist notwendig und legitim, er darf aber nicht so ausgelegt werden, dass er zum Schaden für Gläubiger führt.“

Der Präsident hat auch zur Entkriminalisierung des Insolvenzrechtes Stellung genommen und resümierend darauf hingewiesen, dass es: „der grundsätzliche Tenor des KSV immer ist, den Wirtschaftsstandort Österreich so attraktiv wie möglich zu machen oder auch zu erhalten“.

Der Geschäftsbericht wurde vom Geschäftsführer *Nejedlik* erstellt. Im Berichtszeitraum konnte mit dreihundertachtzig Mitarbeitern und acht in- und ausländischen Beteiligungen ein Umsatz von € 34.000.000,- erzielt werden, wovon auf den Bereich Information 60% und auf Insolvenz und Inkasso je 20% entfielen.

Es wurde dargestellt, wie der hohe Umsatzanteil im Bereich der Information erzielt wurde mit dem Hinweis: „Heute sehen wir unsere Aufgabe im Bereich des Informationswesens, mit Hilfe vieler Einzeldaten eine Gesamtinformation zu schaffen, die für unsere Kunden eine wertvolle Entscheidungshilfe darstellt.“

Die Inkassoorganisation wurde weiterhin ausgebaut, Auftraggeber haben die Möglichkeit, einen Inkassofall über Internet einzureichen und sich über den jeweiligen Verfahrensstand im Wege „Inkassowatch“ zu informieren. Durch diese Modernisierung konnten im Kommerzinkasso, im Privatinkasso und im Dubioseninkasso Umsatzsteigerungen erzielt werden.

Auch im Insolvenzbereich schritt die Technik weiter voran, die „wöchentlichen Mitteilungen“ schaffen den Insolvenzbetroffenen einen beachtlichen Informationsvorsprung.

Herr *Nejedlik* hat auch einen Blick in die Zukunft gerichtet und hierbei insbesondere den weiteren EDV- und Internetausbau skizziert (Storage Center, Data on demand, My KSV, „Meine Abfrage“).

Unter dem Aspekt „gründen und nachfolgen“ ist der KSV bemüht, jungen Leuten das Selbständigmachen in Österreich zu erleichtern; mit Ausführungen über „Basel II“ wurde der interessante Jahresbericht mit Beifall bedankt.

Einer langjährigen Tradition folgend werden zur Generalversammlung jeweils prominente Gastredner eingeladen. Diesmal hielt Prof. Dr. *Helmut Kramer* einen Vortrag über „die EU-Osterweiterung aus Sicht der Wirtschaftsforschung“. Prof. Dr. *Kramer* ging dabei davon aus, dass die Erweiterung in erster Linie ein historisches politisches Projekt ist, das die meisten Staaten Europas in eine Zone des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und – hoffentlich – der Prosperität einschließt.

Als zweiter Gastredner sprach Dr. *Veit Sorger*, Generaldirektor der Frantschach AG, über „Industrielle Herausforderung Osterweiterung“. Dr. *Sorger* zeigte den Weg der Frantschach AG im Osten und skizzierte Maßnahmen für die Zukunft. Die persönliche Meinung fasste Dr. *Sorger* wie folgt zusammen:

„Für mich ist die Osterweiterung bei allen kritischen Überlegungen ein Jahrhundertprojekt, das im Grunde erst für die nächste Generation wirksam wird. Dafür hat die Generation, der ich angehöre, zu arbeiten und sich zur Verfügung zu stellen. Wir haben damals den Marshall-Plan zum Wiederaufbau bekommen und daher sollten

Dittrich/Krejci Zur Entgeltfestsetzung durch Schiedskommissionen nach dem VerwGesG



Inhalt

Die Autoren befassen sich mit der Problematik, auf Grund welcher Kriterien eine Schiedskommission nach dem VerwGesG das einer Verwertungsgesellschaft zustehende Entgelt mangels eines Marktes festzusetzen hat. Zusätzlich wird ein Vorschlag für die Schaffung eines One-Stop-Shop-Systems erstattet. In einem Anhang wird die Begründung einer einschlägigen, bisher nicht veröffentlichten Schiedskommissionsentscheidung wiedergegeben, die von erheblichem rechtswissenschaftlichen Interesse ist.

ÖSGRUM Band 27. 2002. VIII, 112 Seiten. Br. EUR 28,-
ISBN 3-214-03064-7

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Qualität
auf allen
Seiten

MANZ

wir es als unsere große Aufgabe betrachten, jetzt bei der EU-Osterweiterung unseren Beitrag zu leisten.“

Zum Abschluss führte Dr. *Pavel Liska*, Direktor des Museums Ostdeutscher Galerie in Regensburg, durch die Ausstellung „Prager Madonnen“ von *Milena Dopitová*. Mit der erstmaligen Präsentation der Ausstellung „Prager Madonnen“ im Rahmen der Generalversammlung wurde der Startschuss für die vielfältigen Aktivitäten von KUNST.KSV gesetzt.

Dr. Walter Haindl

Österreichisches Rotes Kreuz

Dokumentationsstelle ACCORD

ACCORD dokumentiert laufend Menschenrechtsentwicklungen unter dem Gesichtspunkt der Genfer Flüchtlingskonvention und bietet Einzelrecherche zur menschenrechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Situation in den Herkunftsländern und Aufnahmeländern von AsylwerberInnen an. ACCORD hat es sich zur Aufgabe gesetzt, jene Personen mit relevanten Länderinformation zu versorgen, die selbst nicht die Zeit, die technischen Ressourcen oder die Expertise besitzen, um die für ein Asylverfahren benötigten Hintergrundinformationen selbst oder in der erforderlichen Qualität zu beschaffen. Die Tätigkeit von ACCORD stellt daher eine bedeutende Erleichterung für die Arbeit vieler mit Asylfällen betrauter RechtsanwältInnen dar.

Dienstleistungen

Die Recherchedienstleistungen von ACCORD stehen allen im Asylverfahren beteiligten Parteien und Institutionen, einschließlich RechtsanwältInnen von AsylwerberInnen, offen. Da die Bereitstellung der Recherchedienstleistungen von ACCORD in Österreich im Jahr 2002 unter anderem durch eine Kofinanzierung des Europäischen Flüchtlingsfonds gesichert ist, sind Anfragen für in Österreich tätige RechtsanwältInnen bis auf Widerruf kostenlos.

Zwei Drittel der an ACCORD gerichteten Anfragen kommen aus Österreich, davon über 40% von Flüchtlingsorganisationen, 25% von Asylbehörden und Jugendämtern, knapp unter 30% von RechtsanwältInnen (davon ca 20% Netzwerk AsylAnwalt und 7–8% VerfahrenshilfeanwältInnen).

ACCORD verwendet öffentlich zugängliche und zitierbare Informationen, unter anderem aus Online-Datenbanken internationaler und regionaler Menschenrechtsorganisationen sowie der Vereinten Nationen, internationale und lokale Zeitungen und Zeitschriften, LänderexpertInnen sowie Gutachten und Materialien aus dem deutschen und österreichischen Asylverfahren.

Seit Anfang 2001 betreut ACCORD gemeinsam mit dem Informationsverbund Asyl und GEA2000 das Online-Informationssystem *European Country of Origin Information Network* www.ecoi.net, das Länderinformationen unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Bedürfnisse von AsylanwältInnen, FlüchtlingsberaterInnen und Asylbehörden sammelt.

Zur Organisation

ACCORD wurde im März 1999 auf Initiative von UNHCR gegründet und ist seit Jänner 2002 im Generalsekretariat des Österreichischen Roten Kreuzes angesiedelt. In den ersten drei Jahren seines Bestehens hat ACCORD mehr als 2200 Anfragen zu 80 verschiedenen Ländern beantwortet. Im Jahr 2002 wird ACCORD aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds, des UNHCR, des österreichischen Innenministeriums, des Netzwerk AsylAnwalt, österreichischer Flüchtlingsorganisationen und des Österreichischen Roten Kreuzes finanziert.

Kontakt

Adresse: ACCORD
Österreichisches Rotes Kreuz
Postfach 39, A-1041 Wien
Telefon: +43 1 589 00–581, 582, 583
Fax: +43 1 589 00-589
E-mail: accord@redcross.or.at
Home: accord.rotekreuz.at
Länderinfo: www.ecoi.net

Um verlässliche und qualitativ hochwertige Information zu gewährleisten, werden Anfragen an ACCORD nicht telefonisch beantwortet. Für eine bestmögliche Unterstützung wird um eine schriftliche Anfrage (wenn möglich per e-mail) mit konkreten Fragestellungen und unter Angabe einer Frist gebeten, innerhalb der die Antwort benötigt wird.

Dr. Karl Hempel – Honorarprofessor



Der Weg zur *venia docendi* als Universitätsprofessor führt über die Habilitation oder – in sehr seltenen Fällen – über die Bestellung zum Honorarprofessor durch den Rektor aufgrund eines Vorschlages des Fakultätskollegiums. Voraussetzungen dafür sind gem § 26 UOG „besondere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen wissenschaftlich besonders qualifizierter Fachleute“.

Der Rektor der Universität Wien hat mit Bescheid vom 28. 6. 2002 Rechtsanwalt Dr. *Karl Hempel* zum Honorarprofessor für das Fach Europarecht bestellt und dem Institut für Europarecht zugeordnet.

Dr. *Karl Hempel*, Senior der Rechtsanwaltspartnerschaft Cerha, Hempel & Spiegelfeld, hat sich seit vielen Jahren intensiv mit rechtlichen Aspekten der Europäischen Gemeinschaften befasst. Der Bogen spannt sich von seinen Post-Graduate-Studien in Luxemburg, Strassburg und Santiago de Compostella, die der Rechtsvergleichung und dem damals jungen Europarecht gewidmet waren, über die jahrelange Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft beim CCBE bis zum Expertenkomitee des CCBE für die ständigen Kontakte mit Europäischen Gerichtshöfen, dem er seit 10 Jahren angehört. Seit Beginn der EUROJUS-Programme der Donauuniversität und der Universitätslehrgänge für Europarecht der Universität Linz gehört Dr. *Karl Hempel* dem Kreis der Lektoren an. Zahlreiche Publikationen, insbesondere zum Schiedsverfahrensrecht und zum Europäischen Gemeinschaftsrecht, runden das Bild ab; mit Interesse ist der 2. Auflage der Monografie „Die rechtsberatenden Berufe im Europarecht“ aus dem Jahre 1996, welche die spätere tief greifende Rechtsentwicklung berücksichtigt, entgegenzusehen.

Dr. Benedikt Spiegelfeld

MANZ'sches Redaktionsservice

[Sie haben Fragen zur Berichterstattung?]

Bitte schreiben Sie uns Ihre Anregungen und Themenwünsche.
Unsere Anschrift lautet: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Verlagsleitung, Johannesgasse 23, A-1010 Wien oder per E-Mail an verlag@MANZ.at

[Sie haben Fragen zum Abonnement?]

Bitte wenden Sie sich an unser Abonnement-Service: Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung unter (01) 531 61-100, per Fax unter (01) 531 61-455 oder via E-Mail an bestellen@MANZ.at

[Sie benötigen Quellenmaterial?]

Alle Fachartikel dieser Zeitschrift sind online über die Rechtsdatenbank unter www.rdb.at jederzeit (kostenpflichtig) abrufbar.

[Sie benötigen weiterführende Literatur?]

Das MANZ-Buchhandlungsteam hilft Ihnen gerne bei der Recherche. Rufen Sie uns unter (01) 531 61-678 an, wir beraten Sie gerne. Unter www.manz.at können Sie auch selbst in der MANZ'schen elektronischen Buchhandlung nach allen weltweit lieferbaren Titeln suchen.

MANZ 

Juristen-Ball 2003

**Fasching-Samstag, 1. März 2003,
in der Wiener Hofburg**

Junge Damen und Herren, die Freude daran haben, den **Ball** zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro **anzumelden**:

Postanschrift: A-1016 Wien, Justizpalast, PF 35

Büro dzt: Wien 8, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi 063
(Mo–Fr: 9–13 Uhr) (01/401 27, DW 1535, Frau Mag. Schöner)

Verein zur juristischen Fort- bildung – Niederösterreich

Seminarprogramm für das zweite Halbjahr 2002

I. Allgemeines

Veranstaltungsort: A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Telefon: 02244/48 90, 27 98 oder 0664/373 57 59

Fax: **02244/309 60** oder **27 98/4**

E-mail: **fortbildungnoe@aon.at**

homepage: **http://members.aon.at/fortbildungnoe**

Erreichbar: Schnellbahn, Autobus, PKW.

Anmeldung: Schriftlich, telefonisch, per Fax oder per e-mail an den Verein.

Teilnahmegebühr: Beinhaltet die schriftlichen Unterlagen, die Pausengetränke und bei Ganztagsveranstaltungen auch das Mittagessen, bei Abendveranstaltungen hingegen ein kaltes Buffet (jeweils inkl Getränk).

Konto des Vereins: Nr 00.063.370 bei der Raiffeisenbank Korneuburg (BLZ 32.395).

Stornogeühr: Ein Viertel der Teilnahmegebühr.

Auskünfte erteilen gerne Dr. Franz Hartl oder Bernhard Hartl, Tel 02244/48 90, 27 98.

II. Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute auf dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Termin: 8. 10. 2002

Thema: **Vereinsbesteuerung**

Auswirkungen des VereinsG 2002 und der Vereinsrichtlinien 2002 bei der Besteuerung von Vereinen

Referent: Dr. Karl Franz Leutgeb, Rechtsanwalt, Vortragender und Mitwirkender im Begutachtungsverfahren

Termin: 15. 10. 2002

Thema: **Update zum Arbeitsrecht**

(Schwerpunkt: Ratschläge für die anwaltliche Praxis)

Referent: Dr. Franz Michael Adamovic, Hofrat des OGH iR, Vortragender und mehrfacher Autor von Fachartikeln

Termin: 3. 12. 2002

Thema: **Die haftungsrechtlichen Folgen von Gefährdung, leichtem und grobem Verschulden im Straßenverkehr**

Referent: DDr. Paul Nechvatal, Senatsvorsitzender des OLG Wien und Vortragender

Termin: 5. 12. 2002

Thema: **Neuerungen im Wohnrecht**

(insb Fragen zum WEG 2002)

Referent: Dr. Wolfgang Dirnbacher, Mitarbeiter der Hausverwaltung Rustler, mehrfacher Autor und Vortragender

Termin: 10. 12. 2002

Thema: **Besprechung der neuesten OGH-Judikatur zum Zivilrecht**

Referent: Dr. Robert Fucik, Richter des OLG Wien, Vortragender und Fachliterat

Zeit: jeweils 18.00 bis 21.00 Uhr (Ausnahme 4. 9.: Beginn 17.00 Uhr)

Ort: jeweils A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Teilnahmegebühr: jeweils **EUR 180,-**

III. Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte

(aber auch für Juristen und Wirtschaftsleute geeignet)

Termin: 23. 10. 2002

Thema: **Wiener Landesgesetze und Grundbuch**

inkl Eisenbahnbuch

Referent: ADir RegRat Franz Neudecker, Grundbuchsrechtspfleger am BG Innere Stadt Wien

Termin: 20. 11. 2002

Thema: **Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 2**

Grober Überblick über das Erbrecht

Referent: ADir Herta Habersam-Wenghoefer, Außerstreitrechtspflegerin am BG Schwechat und ehem Generalsekretärin der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR)

Termin: 26. 11. 2002

Thema: **Hinweise für die tägliche Praxis im Exekutionsrecht anhand einer umfangreichen Formular- und Mustersammlung**

Referent: ADir iR RegRat Alfred Trautmann, ehemaliger Rechtspfleger am EG Wien und Vortragender an der Justizschule Schwechat sowie im Rahmen verschiedener öffentlicher Seminare

Zeit: jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr (Ausnahme 4. 9.: Beginn 17.00 Uhr)

Ort: jeweils A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Teilnahmegebühr: jeweils **EUR 218,-**

13. Versicherungswissenschaftliches Symposium

Am 21. und 22. November 2002 veranstaltet die Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen das 13. versicherungswissenschaftliche Symposium „Die Abwicklung von Kumulschäden durch die Versicherungswirtschaft im Zeitalter der Globalisierung“. Das Symposium findet im RESOWI-Zentrum der Universität Graz statt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen unter Tel. 0043/1/711 56 DW 281 bzw 263 oder unter der E-Mail-Adresse leitner@vvo.at.

Wirtschaftstage 2002 „Wasser-Abfall“

Die Wirtschaftstage 2002 „Wasser-Abfall“ werden vom ÖWAV und unter der Leitung von Dr. Adolf Rausch am 6. u. 7. 11. 2002

in der Kommunalkredit AG in 1090 Wien, Türkenstraße 9, veranstaltet.

Experten behandeln aktuelle Themen wie:

- öffentliche und private Aufgabenerfüllung im Vergleich
- Kontrolle und Controlling aus verwaltungsbehördlicher und unternehmerischer Sicht
- Kostenrechnung und Gebührenkalkulation
- neue Aspekte der Finanzierung
- E-Business in der Siedlungswasserwirtschaft

Zielgruppe sind Gemeinden, Verbände, Investoren, Personen aus der Privatwirtschaft, Consultingfirmen, Unternehmens- und Finanzierungsberater, Anwälte, Steuerberater, Institute für Wirtschaftswissenschaften, etc.

Anfragen richten Sie bitte an die Seminarorganisation des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, Frau Jutta Lubich, Tel: (01) 5355720 DW 88 oder Email: lubich@oewav.at. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.oewav.at (s Fort-Weiterbildung).

Wyer
Die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum
Rechtliche Grundlagen und Perspektiven



Die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum
Hans Wyer

Die Nutzung der Wasserkraft steht mit der Öffnung der Strommärkte an einem Wendepunkt. Die vorliegende rechtsvergleichende Studie behandelt grundlegende Fragen für die Wasserkraftnutzung der Alpenländer Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. ▶ Überblick über wasserwirtschaftliche Grundlagen ▶ Rechtsstellung des Nutzungsberechtigten und Rechtsfolgen am Ende der Nutzungsdauer im Wasserkraftrecht ▶ Ausblick auf die Entwicklung von Wasserkraftnutzung und Wasserkraftrecht

2002. LXXV, 352 Seiten. Geb. EUR 70,- ISBN 3-214-10352-0

Qualität
auf allen
Seiten

MANZ 

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 65 980 • Fax: (01) 531 61 455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 281w • HG Wien

Kurioses aus dem Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz

Die auch nur oberflächliche Durchsicht des im BGBl I 2002/97 mit 25. 6. 2002 veröffentlichten Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes gibt Anlass, aus rechtsanwaltlicher Sicht auf einige Eigenheiten hinzuweisen:

Entgegen der bisherigen bewährten Rechtslage sind nach § 263 (2) BAO die Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder nicht berechtigt, Mitglieder in die Berufungssenate der neuen „Unabhängigen Finanzsenate“ zu entsenden.

Und damit nicht etwa die anderen gesetzlichen Berufsvertretungen derartige Fachleute in Finanzangelegenheiten in diese Berufungssenate entsenden können, heißt es dann auch noch im § 264 (2) BAO, dass von der Entsendung in diese Berufungssenate ua Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder ausgenommen sind (ebenso wie Personen, die wegen eines Finanzvergehens bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist).

Im § 67 (2) FinStrG ist das zwar nicht so wortwörtlich festgehalten, es kommt aber entgegen der bisherigen bewährten Rechtslage auf das Gleiche heraus, weil die Personen, die als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, aus dem Kreis der von den gesetzlichen Berufsvertretungen in die Berufungssenate nach der BAO entsendeten Mitglieder zu entnehmen sind.

Über diese Neuregelung kann und soll sich jedermann (auch die Nationalräte?) Gedanken nach der sachlichen Rechtfertigung machen.

Ein nahe liegender Grund ist, dass Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder, besonders wenn sie von ihren Kammern in die Berufungssenate der Finanzverwaltung entsendet werden, eben schon von Berufs wegen über eine über dem Durchschnitt liegende profunde Kenntnis der Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung aber auch der steten Fortentwicklung des Finanzrechtes verfügen und daher keine „Laienbeisitzer“, sondern wie bei den Arbeits- und Sozialgerichten „fachkundige Beisitzer“ sind, die die Argumente der Finanzverwaltungsbehörden in den Entscheidungen der Berufungssenate gerade in dieser Richtung kritisch beurteilen können und dies eben auch bisher getan haben, damit aber den Interessen der Abgabepflichtigen und Beschuldigten zumindest ebenso wenn nicht mehr gedient haben, als es die Mitglieder des Berufungssenates aus der Finanzverwaltung getan haben.

Selbstverständlich sind diese Freiberufler aus ihrer sonstigen Berufstätigkeit heraus, auch wenn sie nicht als Parteienvertreter, sondern als Senatsmitglieder in einem Berufungssenat tätig werden, davon „geprägt“, die Interessen der rechtsunterworfenen Bevölkerung nicht hintanzustellen. Diese „Prägung“ gibt es aber eben im umgekehrten Sinn bei Beamten der Finanzverwaltung als wenn auch weisungsfreie Mitglieder eines Berufungssenates.

Diese neue Bestimmung wird ja wohl nicht den Zweck haben, die ja bei ihrer Tätigkeit in den finanzrechtlichen Berufungssenaten im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern der Berufungssenate unentgeltlich zu Lasten ihrer freiberuflichen Tätigkeit tätigen Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder nach Art 4 MRK vor „Sklavenarbeit“ zu schützen. Das wäre ja einfacher dadurch zu regeln, dass der Staat für diese Tätigkeit auch diesen Fachleuten eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt.

Nach § 282 (1) BAO hat in der Regel ein hauptberufliches Mitglied des Unabhängigen Finanzsenates als „Einzelrichter“ über die Berufungen „namens des Berufungssenates“ zu entscheiden, es sei denn, dass von den Parteien des Berufungsverfahrens die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat rechtzeitig beantragt wird oder der Referent aus im Gesetz eingeschränkten Gründen die Entscheidung durch den Berufungssenat für richtiger hält.

In § 170 BAO sind die doch abgeschafften „Stempelmarken“ wieder ausdrücklich angeführt.

Nach § 66 (2) FinStrG bleiben zwar die Spruchsenate insoweit unverändert, als den Vorsitz ein Richter des Dienststandes als Nebentätigkeit führt und die weiteren beiden Mitglieder ein Beamter der höheren Finanzdienstes und ein Laienbeisitzer sind. Dagegen gibt es im Berufungssenat keinen Richter des Dienststandes mehr, schon gar nicht als Vorsitzender, sondern setzt sich der Berufungssenat aus zwei hauptberuflichen Mitgliedern mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst und zwei Laienbeisitzern zusammen.

Diese Aufzählung einzelner Kuriositäten heißt natürlich nicht, dass das gesamte Reformvorhaben abzulehnen ist.

Prof. Dr. Kurt Dellisch

Anmerkung: Der Autor ist seit mehr als 25 Jahren von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in die Berufungssenate der Finanzlandesdirektion für Kärnten sowohl in Abgabensachen als auch nach dem Finanzstrafgesetz entsendeter Beisitzer, zuletzt ernannt vom Bundespräsidenten bis Ende 2006.

Disziplinarrecht

7831

§ 8 RL-BA – Anschein der Zeugenbeeinflussung

Der Vorhalt des Verteidigers in der Verhandlungspause, die eben vernommene Zeugin habe falsch ausgesagt, und die Belehrung, dass dies einen strafbaren Tatbestand darstelle, ist keine – unzulässig – versuchte Zeugenbeeinflussung und auch nicht der Anschein einer solchen.

OBDK 1. 7. 2002, 16 Bkd 4/02

Aus den Gründen

§ 9 Abs 1 RAO verpflichtet den RA, die übernommene Vertretung dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte der Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Der RA ist gem § 9 Abs 1 Satz 2 RAO zwar befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, er darf die Angriffs- und Verteidigungsmittel jedoch nur in solcher Weise gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten (AnwBl 1997, 346; 1999, 50; ua).

Nach § 8 RL-BA hat der RA im Verkehr mit Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, alles zu unterlassen, was auch nur den Anschein einer Beeinflussung hervorruft. Diese Bestimmung birgt keine eindeutigen, nachvollziehbaren Kriterien in sich. Es ist ihr nicht zu entnehmen, wo die zulässige Intervention aufhört und ein Verhalten beginnt, das den Anschein einer Beeinflussung hervorruft.

Es hat daher die Formulierung des § 8 RL-BA schon mehrfach zu Kritik geführt (siehe zB Strigl in AnwBl 1995, 267 und 1997, 308 f), weil nicht nur die Beeinflussung selbst, sondern auch schon der bloße Anschein derselben zur unterlassenden Standeswidrigkeit erklärt wird. Da unbestritten kein Verbot für den Anwalt besteht, mit Zeugen vor ihrer Einvernahme auch über das Beweisthema zu sprechen, muss an die Anscheinsprüfung ein strenger Maßstab angelegt werden (AnwBl 2000, 622).

Der DB hat einer Zeugin, deren Einvernahme bereits abgeschlossen war, vorgehalten, dass sie falsch ausgesagt hätte und sie belehrt, dass dies einen strafbaren Tatbestand darstelle. In der Folge hat er auch alle weiteren vor dem Verhandlungssaal befindlichen Zeugen dahin gehend belehrt, dass sie die Wahrheit zu sagen haben.

Zeugen sind in gerichtlichen Verfahren über ihre Wahrheitspflicht zu belehren (§ 247 Abs 1 StPO; § 338 Abs 1 ZPO). Wenn daher der DB eine bereits vernommene Zeugin dahin gehend belehrt, dass ihre Aussage falsch gewesen und daher strafbar sei, und

wenn er anderen Zeugen gegenüber darlegt, dass sie in ihrer Aussage zur Wahrheitspflicht verhalten sind, ohne diese in eine bestimmte Richtung zu lenken, so kann darin nur der Gebrauch der Bestimmung des § 9 RAO, aber nicht eine (unzulässig) versuchte Zeugenbeeinflussung und auch nicht der Anschein einer solchen erblickt werden.

Anmerkung:

Dass ein RA eine Zeugin durch einen Vorhalt – eigentlich: eine Beschuldigung –, sie hätte in der dann durch Pause unterbrochenen Hauptverhandlung falsch ausgesagt, was strafbar sei, unzulässig zu beeinflussen versucht hätte, ist begrifflich kaum vorstellbar, weil die angeblich falsche Beweisaussage vor Gericht bereits stattgefunden hatte und ein Versuch, die Zeugin in der Pause zu einer Änderung ihrer unter Wahrheitspflicht gemachten Angaben zu bewegen, nicht festgestellt wurde.

Auch der „Anschein“ einer Zeugenbeeinflussung war – zur Geschichte dieses „Anschein-Reliktes“ s AnwBl 1997, 304 – hier nachträglich wohl nicht denkbar. Fest steht, dass die E die schon in AnwBl 2000, 622 zum Ausdruck gekommene restriktive Interpretation eines solchen „Anscheins“ mit Recht wiederholt, zumal kein Verbot für den Anwalt besteht, mit einem Zeugen vor dessen Aussage (auch über das Beweisthema) zu sprechen.

Strigl

7832

§ 41 DSt – Pauschalkosten, Barauslagen

Ebenso wie Reisekosten auswärtiger AnwR und KA zur Berufungsverhandlung bei der OBDK, nach der Anzahl der verhandelten Fälle aufgeteilt, sind bei Schuldspruch auch Barauslagen wie „notwendig gewesene“ Flugkosten (§ 393 Abs 2 StPO) oder aber Bahn- (1. Klasse) und allfällige Nächtigungskosten in einem „Qualitäts-hotel“ zu ersetzen.

OBDK 2. 7. 2002, 14 Bkd 1/2002

Aus den Gründen

Gem § 41 Abs 2 DSt sind die Pauschalkosten nach Maßgabe des Umstandes und des Ausgangs des Verfahrens unter Vermeidung unbilliger Härten zu bemessen; sie dürfen 5 vH des in § 16 Abs 1 Z 2 genannten Betrages, sohin im Zeitpunkt der Kostenbestimmung ATS 31.500,–, nicht übersteigen.

Die Pauschalkosten wurden mit einem Betrag, welcher unter 20% der Höchstgrenze liegt, festgesetzt. Sowohl nach dem Umfang des Verfahrens, das in zwei Instanzen geführt wurde, wie auch nach

der anzunehmenden Leistungsfähigkeit des Verurteilten ist diese Bemessung nicht unangemessen (vgl 6 Bkd 1/00).

Ins Leere geht der Einwand, es dürften nur die Kosten eines Massenbeförderungsmittels, nicht aber Flugkosten berücksichtigt werden. Maßgebliches Kriterium ist, ob die baren Auslagen „nötig gewesen sind“ (vgl § 393 Abs 2 StPO). Diese Frage ist vorliegend in Ansehung der Flugkosten zu bejahen, weil andernfalls Bahnkosten (erster Klasse), Nächtigungskosten (in einem der Bedeutung der OBDK Rechnung tragenden Qualitätshotel) und weitere Verpflegungskosten angefallen wären, die insgesamt die angesprochene Höhe der Barauslagen (zumindest) erreicht hätten.

Zutreffend ist hingegen, dass der angefochtene Beschluss nicht darlege, welcher Berechnungsschlüssel der anteiligen Ersatzpflicht der Reisekosten zugrunde liege. Dies ist hier nachzuholen:

Die Reisekosten für einen Verhandlungstag bei der OBDK sind auf die dort verhandelten Fälle aufzuteilen (16 Bkd 3/96). Der KA hat Reisekosten von ATS 492,- und ATS 4296,-, zusammen ATS 4761,- erhalten. Dieser Betrag ist auf vier von ihm am 15. 10. 2001 verhandelten Fälle aufzuteilen. Die Reisekosten des KA werden in dem angefochtenen Beschluss mit einem Viertel dieses Betrages, das sind ATS 1190,25, richtig aufgeteilt.

Der AnwR Dr. X hat an Reisekosten ATS 5325,10 erhalten und am 15. 10. 2001 zwei Fälle verhandelt. Auf die vorliegende Dis-Sache entfällt daher die Hälfte dieses Betrages, das sind ATS 2662,55. Die Kosten von AnwR Dr. Y beliefen sich auf ATS 4769,- und waren entsprechend seiner Verhandlungstätigkeit durch fünf zu teilen, sodass auf dieses DisVerfahren ATS 953,80 entfielen.

Anmerkung:

Die Pauschalkosten sind mit einem **einzigen** Pauschalkostenbetrag zu bemessen (AnwBl 1993, 97). Zusätzlich kommt nur ein Ersatz von Barauslagen, insbesondere Reisekosten von auswärtigen AnwR oder zugereisten KA in Frage; das sind auch „notwendig gewesene“ (§ 393 Abs 2 StPO) Flugkosten oder aber die Kosten von Bahnfahrt (1. Klasse) und allfällige Nächtigungskosten in einem „Qualitätshotel“; Restaurant-Rechnungen wohl aber nur nach Abzug von Haushaltersparnissen.

Die Ersatzpflicht bezüglich Pauschalkosten kann iS § 389 StPO dann beschränkt werden, wenn von zahlreichen Fakten nur eines oder wenige zu einem Schuldspruch führen oder wenn gerade wegen eines Freispruchsfaktums besondere Kosten aufgelaufen sind. Wenn AnwR und KA zu zB drei Berufungsverhandlungen zugereist sind, ist einem Besch, dem in seiner Sache der Kostenersatz im Berufungsverfahren auferlegt wurde, außer den Pauschalkosten nur ein Drittel der Barauslagen (hier: Reisekosten) vom Vorsitzenden zur Zahlung vorzuschreiben.

Strigl

7833

§§ 38, 41 StPO –

kein Verteidigungskostenersatz bei Freispruch

Ein Ersatz von Verteidigungskosten oder die Leistung eines Verteidigungskostenbeitrages analog § 393a StPO ist im DisVerfahren nicht vorgesehen.

OBDK 24. 6. 2002, 16 Bkd 2/02

Aus den Gründen

Mit Antrag vom 5. 12. 2001 begehrte der Besch als Rechtsfolge dieses Freispruches, ihm die Kosten für die Teilnahme an den beiden mündlichen Berufungsverhandlungen samt dadurch aufgelaufenen Barauslagen gem anliegender Honorarnote vollständig zu ersetzen. Zur Begründung bezog sich der Antragsteller auf die analog anzuwendende Bestimmung des § 393 StPO und/oder auf Schadenersatz.

In der angeschlossenen „Honorarnote“ wurden die Kosten – ersichtlich auf Basis der AHR § 9 Abs 1 lit 3 c – angesprochen, ein 100%iger Einheitssatz in Anrechnung gebracht und an Barauslagen Kilometergeld, Taxirechnung, Mittagessen sowie Substitutionskosten für eine Verhandlung in Z geltend gemacht; insgesamt begehrte er den Zuspruch von S 53.725,80.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass § 393a StPO im DisVerfahren nicht anzuwenden ist und dass eine schadenersatzrechtliche Grundlage für einen Kostenersatzanspruch weder erkennbar sei noch konkretisiert wurde.

Gegen dieses Erk richtet sich der Rekurs (richtig: die Beschwerde – vgl § 46 DSt) des Antragstellers, der keine Berechtigung zukommt.

Soweit der Bf den geltend gemachten Anspruch auf die seiner Meinung nach analog anzuwendende Bestimmung des § 393a StPO stützt, ist ihm zu erwidern, dass nach gefestigter Rechtsprechung dem DB bei Freispruch kein Kostenersatzanspruch zusteht (9 Bkd 1/96).

Wie aus der Entstehungsgeschichte des DSt 1990, insbesondere des § 38 Abs 2 und des § 41, eindeutig hervorgeht, hat der Gesetzgeber bewusst die Entscheidung getroffen, die Regelung des § 393a StPO über den Ersatz der Verteidigungskosten bei Freispruch für das DisVerfahren **nicht** anwendbar zu machen. Der VfGH hat am 8. 6. 1999 zu B 704/97 erkannt, dass darin keine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zu erblicken ist und auch keine Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm.

Sofern der Bf sein Begehren auf den Titel des Schadenersatzes stützt, ist hierüber nicht im Rahmen des DisVerfahrens zu entschei-

den; inwieweit ihm andere rechtliche Möglichkeiten hiezu offen stehen, kann dahingestellt bleiben.

Anmerkung:

Weder ein grundsätzlicher Kostenersatz (wie im Verfahren über Privat- oder Subsidiaranklagen) noch ein Kostenbeitrag wie in § 393a StPO ist für den im DisVerfahren freigesprochenen Besch vorgesehen. Die OBDK hat es in 9 Bkd 1/96, AnwBl 1997, 416, für unbedenklich gehalten, dass die vorgeschriebene analoge Anwendung der StPO, wenn sich aus dem DSt nichts anderes ergibt, „mit den Grundsätzen und Eigenheiten des DisVerfahrens vereinbar ist“ (§ 77 Abs 3 StPO), nicht für einen Verteidigerkostenersatz gilt – was zwar nicht selbstverständlich ist, s meine Anmerkung ebendort – aber auch der VfGH hat die Bestimmung des § 38 Abs 2 DSt, wonach bei einem Schuldspruch im RA-DisVerfahren ua ausgesprochen werden muss, dass der Besch die Kosten des DisVerfahrens ganz oder teilweise zu ersetzen hat, aber nicht bestimmt wird, dass im Falle eines Freispruches ihm die Verteidigungskosten ersetzt werden müssen oder ihm ein Verteidigerkostenbeitrag geleistet werden muss, für unbedenklich gehalten. Dem Gesetzgeber des DSt 1990 könne nicht entgegengetreten werden, wenn er es für richtig hielt, bei Freispruch im DisVerfahren einen Kostenersatzanspruch des ohnehin rechtskundigen Besch für die anwaltliche Vertretung auszuschließen. Das heißt: Ein rechtskundiger DB braucht keinen Verteidiger, weil er die Gesetze und Standesvorschriften selbst kennt. Auf das Gegenargument, dass ein rechtskundiger Besch im gerichtlichen Verfahren möglicherweise auch keinen Verteidiger braucht, aber bei Freispruch dennoch einen Verteidigungskostenbeitrag zugesprochen erhalten kann, weiß ich keine überzeugende Antwort. Der hier gemachte Versuch, den Kostenersatzanspruch auf Schadenersatz zu gründen, scheitert einerseits an § 43 DSt (keine zivilrechtlichen Ansprüche im DisVerfahren) und am Fehlen der Rechtswidrigkeit eines eingeleiteten und geführten DisVerfahrens, das mit Freispruch endete.

Strigl

Gebühren- und Steuerrecht

Ausdehnung der Lohnsteuerpflicht – neue Linie zum Anfechtungsgegenstand bei Individualantrag?

7834

Art 140 B-VG; §§ 25, 47 EStG

1. Wenn § 47 Abs 1 EStG 1988 anordnet, dass bei allen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 leg cit die Lohnsteuer im Abzugsweg zu erheben ist und § 82 leg cit diese Abfuhrverpflichtung unter Haftungsandrohung

dem Arbeitgeber auferlegt, dann ist der Arbeitgeber durch jede Ausweitung des sachlichen oder persönlichen Geltungsbereiches des § 25 leg cit selbst unmittelbar betroffen.

2. Mit § 410 Abs 1 ASVG und einem steuerlichen Rückzahlungsantrag oder der Unterlassung der Steuerabfuhr bei gleichzeitiger Offenlegung gegenüber der Abgbeh stehen alternative Wege zum subsidiären Rechtsbehelf des Individualantrags zur Verfügung.

VfGH 13. 3. 2002, G 335/01 ua.

Sachverhalt:

Zur Antragslegitimation wird von den Antragstellern dargelegt, sie hätten als Fachhochschulen Verträge mit natürlichen Personen als Lehrbeauftragte abgeschlossen, auf welche die nicht differenzierenden Begriffe „Vortragende, Lehrende und Unterrichtende“ [im neuen § 25 Abs 1 Z 5 EStG] zutreffen würden; diese FH-Lektoren seien nicht als echte Dienstnehmer beschäftigt, sondern als Selbstständige für die antragstellenden Parteien tätig. Zur aktuellen und unmittelbaren Betroffenheit wird insbesondere dargelegt, dass bei allen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem § 47 Abs 1 Satz 1 EStG 1988 die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werde. Wenngleich gem § 83 Abs 1 EStG 1988 Steuerschuldner der Lohnsteuer der Arbeitnehmer sei, habe der Arbeitgeber die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung gem § 78 Abs 1 Satz 1 EStG 1988 einzubehalten und nach Maßgabe des § 79 Abs 1 EStG 1988 an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber hafte überdies dem Bund gem § 82 Satz 1 EStG 1988 für die Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Bei unrichtiger Berechnung bzw Abfuhr der Lohnsteuer sei primär ein Haftungsbescheid unmittelbar gegen den Arbeitgeber zu erlassen. Die Auswirkungen des § 25 EStG 1988 seien überdies nicht auf das Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Recht beschränkt, sondern erstreckten sich auch auf die Versicherungspflicht von echten Dienstnehmern nach dem ASVG.

Spruch:

Zurückweisung des Individualantrages.

Aus den Gründen:

1. Gem Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG erkennt der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Der VfGH vertritt seit dem

Beschluss VfSlg 8009/1977 in stRsp den Standpunkt, die Antragslegitimation nach Art 140 Abs 1 B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potenziell, sondern aktuell beeinträchtigt werden und dass der durch Art 140 Abs 1 B-VG dem einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt sei, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung stehe (zB VfSlg 11.684/1988, 14.752/1997).

2. Der Gerichtshof teilt nicht die Auffassung der Bundesregierung, die antragstellenden Parteien seien durch die (primär) angefochtene Wortfolge im ersten Satz des § 25 Abs 1 Z 5 EStG 1988 nicht unmittelbar betroffen. Wenn § 47 Abs 1 EStG 1988 anordnet, dass bei allen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 leg cit die Lohnsteuer im Abzugsweg zu erheben ist, wobei § 47 Abs 2 EStG 1988 normiert, dass ein Dienstverhältnis (ua) bei Personen anzunehmen ist, welche Bezüge gem § 25 Abs 1 Z 4 und 5 leg cit beziehen, und § 82 leg cit diese Abfuhrverpflichtung unter Haftungsandrohung dem Arbeitgeber auferlegt, diesen auch für Verletzungen der Abfuhrverpflichtung primär verantwortlich macht, dann ist der Arbeitgeber durch jede Ausweitung des sachlichen oder persönlichen Geltungsbereiches des § 25 leg cit selbst unmittelbar betroffen. Es kann nämlich keinen Unterschied machen, ob das geschilderte Regelungssystem vom Gesetzgeber in einer Norm zusammengefasst würde (in welchem Fall an der unmittelbaren Betroffenheit kein Zweifel bestehen könnte) oder ob es – wie derzeit – aus rechtstechnischen Erwägungen auf mehrere Normen aufgeteilt wird. Nichts anderes gilt aber auch hinsichtlich der aus dem ASVG abzuleitenden Verpflichtungen des Arbeitgebers im Hinblick auf Einkünfte, deren Umfang sich aus § 25 EStG 1988 ergibt.

3. Ungeachtet dessen sind die Anträge jedoch unzulässig, weil den antragstellenden Parteien ein anderer – zumutbarer – Weg offen steht bzw -stand, die behauptete Verfassungswidrigkeit der oben näher bezeichneten Gesetzesbestimmungen an den Gerichtshof heranzutragen: Nach § 410 Abs 1 ASVG hat der Versicherungsträger einen Bescheid insbesondere (ua) dann zu erlassen, wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt (Z 7). Hinsichtlich der Lohnsteuerabfuhrverpflichtung ist darauf hinzuweisen, dass die antragstellenden Parteien die Möglichkeit haben, entweder (im Falle bereits erfolgter Abfuhr) im Wege eines Rückzahlungsantrages oder aber durch Unterlassung der Steuerabfuhr bei gleichzeitiger Offenlegung gegenüber der Abgabenbehörde eine bescheidmäßige Abgabenfestsetzung nach § 201 (iVm § 202) BAO zu erwirken (vgl dazu Beschlüsse VfSlg 13.105/1992 sowie G 69/01, G 70/01 vom 15. 6. 2001; ferner Stoll, BAO – Kommentar 2480). Da die antragstellenden Parteien diesen Weg einschlagen können,

ohne sich der Gefahr einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung auszusetzen (vgl § 49 Abs 1 lit a FinStrG), ist dieser Weg zumutbar.

Anmerkung:

1. Mit Wirkung **ab 2001** sind **Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-) Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden**, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, gem § 25 Abs 1 Z 5 EStG 1988 grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Gegen diese Bestimmung wendet sich nun der Hauptantrag des vorliegenden Individualantrags (in concreto gegen die Wortgruppe „Bezüge, Auslagenersätze und“). Eventualiter wurden fünf weitere Anträge gestellt, die allerdings auch alle § 25 Abs 1 Z 5 EStG oder diesen gemeinsam mit § 47 Abs 2 EStG, der Definition von „Dienstverhältnis“ im EStG (die auch einen Rückverweis in § 25 Abs 1 Z 4 und Z 5 enthält), betreffen. **§ 47 Abs 1 EStG wurde nicht angefochten.**

2. Für die BReg war nach den Schilderungen des VfGH vor diesem Hintergrund die Sachlage klar: der RA der Antragsteller habe einen folgeschweren Fehler begangen und die **falsche Norm angefochten**, der Antrag sei schon formal unzulässig. Es fehle nämlich die unmittelbare rechtliche Betroffenheit der Antragsteller, also der Fachhochschulen in ihrer Funktion als Arbeitgeber, durch § 25 Abs 1 Z 5 oder § 47 Abs 2 EStG. § 47 Abs 1, die Festschreibung der Lohnsteuerabzugspflicht des Arbeitgebers, war ja gar nicht angefochten. Anfechtungsberechtigt sei bei Individualanträgen aber von vornherein nur jemand, gegen den sich das anzufechtende Gesetz wendet, der diesem gegenüber also Normadressat ist (vgl auch VfSlg 8009, 14321, 15127, 15665). Die **Antragsteller sind nun allerdings gar nicht Normadressat des § 25 Abs 1 Z 5 EStG**, wendet sich dieser doch lediglich an „Vortragende, Lehrende und Unterrichtende“. Nur für diese ergeben sich unmittelbar aus § 25 Abs 1 Z 5 EStG Rechtswirkungen (vgl dazu auch VfSlg 15184). Die Antragsteller gehören aber keiner der genannten Berufsgruppen an, sondern beschäftigen lediglich Angehörige dieser Berufsgruppen. Ebenso wenig lasse sich aus der bloßen Definition des § 47 Abs 2 EStG ihre unmittelbare Betroffenheit ableiten.

3. Die von den Antragstellern genannten Rechtswirkungen – insb Lohnsteuerabzugs- und ASVG-Versicherungsverpflichtung – würden sich nicht aus § 25 oder § 47 Abs 2 EStG, sondern allesamt aus anderen auf diese lediglich verweisenden Normen (zB § 47 Abs 1 ZStG) ergeben. Würden die genannten Rechtswirkungen nun – wie von den Antragstellern behauptet – tatsächlich gleichheitswidrige Belastungen für sie schaffen, **so hätten die verweisen-den und nicht die verwiesenen Bestimmungen bekämpft werden müssen**. Dabei hätten die Antragsteller das Argument vorbringen können, die jeweiligen Verweise in den sie konkret verpflichtenden Normen seien zu weit gehalten; aufgrund der bloß losen Verbindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei FH-Lektoren sei letzterem ein Lohnsteuerabzug und eine ASVG-Versicherungs-

pflcht nicht mehr zumutbar, weshalb der Gesetzgeber § 25 Abs 1 Z 5 EStG aus den Verweisen herausnehmen hätte sollen. Da die verweisenden Normen aber von den Antragstellern gar nicht angefochten waren, hielt die BReg eine sachliche Auseinandersetzung um die zulässige Weite von Pauschalierungen aber für überflüssig.

4. In der bish Rsp finden sich auch noch deutliche Stützen für dieses restriktive und strenge Verständnis des Anfechtungsgegenstandes (vgl die Nachweise bei Öhlinger/Hiesel, Verfassungsgerichtsbarkeit Art 140 B-VG Rz 149ff). So hat der VfGH bisher etwa zu seiner Bindung an die vom Antragsteller vorgebrachten Normbedenken stets formelhaft ausgeführt: „Hiebei hat der VfGH vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert“ (vgl zu dieser Judikaturformel Hiesel, ÖJZ 1998, 843 mwN der Rsp).

5. Der VfGH hat nun aber die Ansicht, dass mangels Anfechtung der verweisenden Vorschriften keine unmittelbare Betroffenheit der Antragsteller bestehe, ausdrücklich abgelehnt. Das Gegenargument des VfGH, es könne „keinen Unterschied machen, ob das

geschilderte Regelungssystem vom Gesetzgeber in einer Norm zusammengefasst würde (in welchem Fall an der unmittelbaren Betroffenheit kein Zweifel bestehen könnte) oder ob es – wie derzeit – aus rechtstechnischen Erwägungen auf mehrere Normen aufgeteilt wird“, ist dabei freilich wenig überzeugend, wäre es den Antragstellern doch freigestanden, ihre Anfechtungsanträge auf die verweisenden Bestimmungen zu konzentrieren oder zumindest in eventu zu erstrecken. § 47 Abs 1 EStG wurde aber gar nicht angefochten. Dass der VfGH und die gegenbeteiligte BReg nun – bei konsequentem Weiterdenken des Erk – bei jedem Individualantrag **stets mitbedenken müssten**, was vom Gesetzgeber auch in einer Norm zusammengefasst hätte werden können und daher **als einheitliches Regelungssystem als** von den Anfechtungsanträgen des Individualantrags **stillschweigend mitangefochten zu unterstellen ist**, mutet doch **sonderbar** an. Der VfGH sollte die Konsequenz dieser seiner Rsp daher nochmals überdenken.

6. Die „liberale Judlinie“ des VfGH zum Anfechtungsgegenstand änderte aber für die glücklosen Antragsteller nichts am Ergebnis, nämlich der Zurückweisung ihrer Anträge, da der VfGH alternative Rechtsschutzwege zum subsidiären Individualantrag ortete.

Franz Philipp Sutter



Werner Anzenberger, Sonja Kern

Vertragsbedienstetenrecht Steiermark

2002, 840 Seiten, € 58,00
ISBN 3-7035-0871-X

Dieses Buch widmet sich jenen Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde in der Steiermark stehen und erläutert schwer zugängliche Rechtsgrundlagen im Grenzbereich zwischen Sonderprivatrecht und öffentlichem Recht.

OGBverlag

Erhältlich in jeder
Buchhandlung oder bei
Pichler Medienvertrieb,
Hirschstettner Straße 21E,
1220 Wien,
Tel. 01/202 60 06 Dw. 6830,
Fax Dw. 6880
Garantiert gut informiert
www.oegbverlag.at

Zeitschriftenübersicht

Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 8, 249.** Rotter, Erwin: Arbeitszeitaufzeichnungen in der Praxis
259. Griebner, Georg: Zur „Abfertigung neu“ im BMVG

Bank-Archiv

- 7, 528.** Brandl, Ernst und Erik Hohensinner: Das neue E-Geldgesetz – eine Übersicht
540. Tichy, Maximilian G.: Aktionär, stiller Gesellschafter und Pfandgläubiger im Eigenkapitalersatzrecht. Anmerkung zu OGH 11.6. 2001, 8 Ob 193/00s

Baurechtliche Blätter

- 4, 129.** Neuhofer, Hans: Neuregelung der Abwasserentsorgung in Oberösterreich durch das öö Abwasserentsorgungsgesetz 2001
140. Böhm, Helmut: Das neue Wohnungseigentumsgesetz
146. Klaushofer, Reinhard: Die anzuwendende Rechtslage gem § 35 Abs 3 bgl BauG 1997 bei der Kostenvorschreibung für Aufschließungsmaßnahmen

ecolex

- 6, 404.** Barbist, Johannes und Mathias Görg: Wettbewerbsgesetz und Kartellgesetznovelle 2002 im Überblick
407. Roniger, Rainer und Forrest Spallinger: Die Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde
412. Ablasser, Astrid und Walburga Hemetsberger: Fusionskontrolle neu oder One-Stop-Shop auf Österreichisch
418. Rabl, Thomas: Neues Gaswirtschaftsgesetz: Haftung, Regress und andere Neuerungen
423. Wukoschitz, Michael: Grenzüberschreitende Gewinnzusagen –

Was der Generalanwalt wirklich sagte . . .

- 431.** Klement, Felix Michael: Gruppenpraxen / Behandlungsgesellschaften als OEG
438. Schumacher, Christian: Schutz einer Website
466. Knyrim, Rainer: Neuerungen im Datenverkehr mit Drittländern
470. Knyrim, Rainer: Zulässigkeit eines internationalen Datenverkehrs nach DSGVO 2000

immolex

- 7–8, 202.** Prader, Christian: Verwaltung nach dem WEG 2002
208. Schernthanner, Gert: Der Kfz-Abstellplatz im Wohnungseigentumsrecht – Was ändert sich durch das neue WEG 2002?

- 216.** Jäger, Heinz Mario und Helmut Böhm: WEG 2002 – Checklist für den Hausverwalter

Juristische Blätter

- 7, 409.** Roth, Günter H. und Hanns Fitz: Eckdaten einer österreichischen HGB-Reform
416. Gruber, Michael: Wettbewerbswidrigkeit der Abwerbung von Kunden und Arbeitnehmern
441. Auer, Martin: Zum Formgebot bei (treuhändiger) Übertragung eines GmbH-Anteils

Medien und Recht

- 3, 131.** Nemec, Kurt und Kornel Kossuth: „Small is beautiful“
132. Zanger, Georg: Rechtsdurchsetzung am Telekom-Markt

Indexzahlen 2002: Juni Juli Aug.

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	104,7	104,6	104,8*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	101,0	100,9	100,8*

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	110,1	110,0	110,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	144,1	143,9	144,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	224,0	223,7	224,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	393,0	392,7	393,4*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	500,8	500,3	501,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	502,4	501,9	502,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4400,1	4395,9	4404,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3792,2	3788,6	3795,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	104,0	103,9	103,8*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	108,5	108,4	108,3*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	144,4	144,3	144,1*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	240,5	240,2	240,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2346,1	2343,8	2341,5*

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

136. *Augenhofer, Susanne*: Neues Gewährleistungsrecht für Werbeausagen

142. *Rami, Michael*: Wem kommen im fortgesetzten Gegendarstellungsverfahren die „Rechte des Beschuldigten“ zu?

Österreichische Notariats-Zeitung

7, 193. *Stefula, Martin und Raphael Thunhart*: Der Motivirrtum beim Rechtsgeschäft unter Lebenden – zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 572 ABGB

204. *Terlitz, Bernd*: Nochmals zur Frage der Euro-Anpassung bei Genossenschaften. Zugleich eine Besprechung von LG Linz 19. 3. 2002, 32 Fr 645/02 z-3

Österreichische Richterzeitung

7–8, 150. *Ebensperger, Stefan und Verena Murschetz*: Zur Legitimation des § 209 StGB

Österreichisches Recht der Wirtschaft

7, 386. *Kristen, Sabine, Winfried Pinggera und Rosemarie Schön*: Abfertigung Neu: Überblick über die Neuregelung durch das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz

392. *Lachmair, Siegfried*: Das neue Vereinsgesetz 2002

395. *Handig, Christian*: Der freie Dienstleistungsverkehr und seine Auswirkungen in der GewO 1994

399. *Bruckbauer, Georg*: Die notarielle Treuhandschaft

400. *Hirtzberger, Johannes*: Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates und Mitbestimmungsrecht der Belegschaft im Aufsichtsrat

415. *Kreil, Linda*: Zum Haftungs- und Zurechnungsdurchgriff bei Arbeitnehmeransprüchen im Konzern

Recht der Internationalen Wirtschaft

8, 590. *Steuber, Elgin*: Interessenkollision – eine globale Herausforderung für Rechtsanwälte

Wirtschaftsrechtliche Blätter

7, 289. *Wahl, Philipp und Martin Parschalk*: Due-Diligence-Prüfung und Emittenten-Compliance

296. *Klotz, Robert*: Der neue EU-Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikation: Vorgaben und Spielräume für die Umsetzung

Wohnrechtliche Blätter

7/8, 197. *Simotta, Daphne-Ariane*: Nochmals: Kostenersatz im Bestandverfahren vor der Erhebung von Einwendungen?

212. *Hausmann, Till*: Miscellen zum WEG 2002

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

4, 97. *Jöst, Andreas und Martin E. Risak*: Aktuelle Neuerungen im Arbeitsrecht

104. *Reissner, Gert-Peter*: Die begünstigte Kündigung des Arbeitnehmers bei Betriebsübergang

Für Sie gelesen

■ **Rechtsmittelentscheidungen des Handelsgerichts Wien**. Band I – Serviceteil, Materielles Recht. Band II – Verfahrensrecht. Von *Alexander Schmidt/Gerhard Saria*. 2. Lieferung, Stand April 2002. Verlag LexisNexis-ARD-ORAC, Wien 2002. € 130,- (inklusive 2 Mappen). Lose Blatt-Sammlung.

Alexander Schmidt, Vorsteher des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, und *Gerhard Saria*, Universitätsassistent am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien, haben im November 2000 erstmals eine Sammlung der Rechts-

mittelentscheidungen des Handelsgerichts Wien herausgegeben (vgl. die Besprechung in AnwBl 2001, 226).

Die Sammlung hat sich gerade für die **anwaltschaftliche Praxis** als hervorragende erste – und wegen der geltenden Rechtsmittelbeschränkungen sehr wichtige – Informationsquelle über die **ständige Rechtsprechung des HG Wien** erwiesen. Die beiden Autoren legen nunmehr die aktuelle **zweite Lieferung** vor. Darin haben sie erstmals auch Entscheidungen anderer Gerichte (vor allem des OGH und des EuGH) aufgenommen. Dies ermöglicht einen Vergleich der Rechtsprechung des Handelsgerichts Wien mit der Rechtsprechung anderer Gerichte und erhöht den Nutzen dieser Sammlung für die Praxis zweifellos noch weiter.

Die Entscheidungssammlung gliedert sich wie bisher in einen **materiellrechtlichen** Teil (Band I) und einen **verfahrensrechtlichen** Teil (Band II). Der erste Teil ist vor allem den – mit der zweiten Lieferung schwerpunktmäßig noch erweiterten – Entscheidungen zum **Reise- und Transportrecht** gewidmet. Die Entscheidungen zum **Reiserecht** bieten eine sehr gute Übersicht über die Entscheidungen zu Fragen der Preisminderung nach der Frankfurter Tabelle bei Reisemängeln, zur „Katalogwahrheit“ oder zum Wegfall der Geschäftsgrundlage wegen Terrorgefahr am Urlaubsort. Mitberücksichtigt wurde auch die – in Österreich viel diskutierte – Entscheidung des EuGH zur Ersatzfähigkeit ideeller Schäden im Reiserecht (EuGH Rs C-168/00). Die Entscheidungen zum **Transportrecht** betreffen vor allem Fragen des Eisenbahnfrachtvertrags, des Warschauer Abkommens und der CMR. Der erste Teil der Entscheidungssammlung bietet dem Leser aber auch zu Gebieten wie **„Autokauf“**, **Baurecht** und **EDV-Recht**, zum **Kaufmannsbegriff** und zum **allgemeinen Zivil- und Handelsrecht** wertvolle Hilfen.

Im **prozessualen** Teil finden sich vor allem kostenrechtliche Entscheidungen, sowie Entscheidungen zum allgemeinen Zivilpro-

zessrecht, zu Beweismitteln, zum Insolvenzrecht, zur Verfahrenshilfe und zur Wiedereinsetzung.

In allen Fällen werden die Entscheidungen erfreulicherweise nicht bloß in einem Leitsatz zusammengefasst, sondern es sind neben einer **kurzen Darstellung des Sachverhalts** auch die meist sehr sorgfältig begründeten **rechtlichen Erwägungen** wiedergegeben.

Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis der Entscheidungen nach Geschäftszahlen und eines nach Entscheidungsdaten erleichtern das Auffinden der Entscheidungen. Für den Praktiker besonders hilfreich sind das umfangreiche und sehr sorgfältig gearbeitete Stichwortverzeichnis und das Paragrafenregister.

Die – von den beiden Autoren für die Bedürfnisse der Praxis wirklich sehr gut aufbereitete – Entscheidungssammlung ist jedenfalls auf dem besten Weg, als wertvolle Hilfe bei der täglichen Arbeit ein **unverzichtbarer „Klassiker“** zu werden. Dies umso mehr, wenn die beiden Autoren ihre Ankündigung im Vorwort zur zweiten Lieferung wahrnehmen und – im Bemühen um **höchstmögliche Aktualität** – schon bald die nächste Ergänzungslieferung präsentieren.

Elisabeth Scheuba

■ **Das neue Vereinsrecht.** Von *Dietrich Scherff*. Verlag LexisNexis ARD ORAC, Wien 2002, 72 Seiten, br, € 15,-.

■ **Der Verein im Steuerrecht.** Mit Berücksichtigung des Vereins-, Sozialversicherungs- und Gewerberechts. Von *Wolfgang Berger* (Hrsg.). 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Verlag LexisNexis ARD ORAC, Wien 2002, 288 Seiten, br, € 39,-.

Das erstgenannte Buch enthält den Gesetzestext und die Materialien.

Der größte Teil des zweitgenannten Buches (Seiten 121 bis 263) beinhaltet den Abdruck des Vereinsgesetzes 2002 und der Vereinsrichtlinien 2001 (die allerdings

noch auf dem Vereinsgesetz 1951 beruhen). Im Vorwort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Anliegen dieses Buches (auch in 2. Auflage unverändert) die Orientierung an der Praxis ist; die Autoren verzichten bewusst auf eine wissenschaftliche Behandlung zu Gunsten einer praxisorientierten Darstellung. Diesen selbst gewählten Vorgaben wird das vorliegende Buch voll gerecht. Natürlich ist die Grenze nicht leicht zu ziehen und ist naturgemäß jeder Rezensent der Versuchung ausgesetzt, aufzuzeigen, was er selbst noch zusätzlich im Text dargestellt hätte.

Im Interesse der Vereinsorgane wäre dies dargestellt für den Abschnitt „Abgabenrechtliche Haftung und Finanzstrafrecht“ (Seiten 96 ff):

– Gesetzliche Neuregelung der zivilrechtlichen Haftung gemäß § 23 Vereinsgesetz 2002.

– Gefahr der Inanspruchnahme auch von Organen, die nicht durch die Vereinsstatuten zur Vertretung befugt sind – obwohl RZ 799 der VereinsRL 2001 Anderes besagt – aufgrund § 54 Abs 1 WAO (vgl. VwGH 28. 2. 2002, 91/15/0093; zur deutschen Rechtslage zB GmbHR 1990, 465, für den so genannten faktischen Geschäftsführer).

– Jedenfalls finanzstrafrechtliche Haftung des „faktischen Geschäftsführers“, dh dessen, der die Angelegenheiten des Abgabepflichtigen faktisch wahrnimmt (zB VwGH 5. 10. 1987, 86/15/0022).

– Hinweis darauf, dass, wenn ein Haftungsbescheid ergeht, nicht nur die Inanspruchnahme als Haftender mit Berufung bekämpft werden kann, sondern auch der Abgabeananspruch selbst (§ 248 BAO; RZ 847).

– Vertiefung der Aussagen zur „Falle“ betreffend die den zur Haftung Herangezogenen auferlegten Umkehr der Beweislast hinsichtlich fehlenden Verschuldens einerseits und Erfüllung des Gleichbehandlungsgebotes andererseits (RZ 821, 812).

– Aufgrund des VwGHERk verst Sen 98/08/0191 vom 12. 12. 2000 gibt es doch Unterschiede hinsichtlich der Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG betreffend Sozialversicherungsbeiträge (im Vergleich zur Haftung nach § 9 BAO). Im Abschnitt „Sozialversicherung“ wird § 67 Abs 10 ASVG nicht erwähnt.

Wolf-Dieter Arnold

■ **Die Besitzstörung.** Von *Georg Kodek*. Verlag Manz, Wien 2002. XXXII, 1058 Seiten, br, € 148,-.

Der Rezensent hat dieses Buch gesehen, durchgeblättert, war schon ob der Größe und des Gewichts erstaunt und konnte sich auf das Erste nicht vorstellen, wie diffizil eigentlich die Frage der Besitzstörung ist.

Die letzte große Arbeit über die Besitzstörung war die von *Randa* mit dem Titel „Der Besitz nach österreichischem Recht“, welche im Jahre 1895 erschienen ist. Die nunmehr veröffentlichte Habilitation von *Georg Kodek* schließt diese Lücke, welche in der täglichen Praxis oft nicht aufgefallen ist, jedoch nach Durchsicht des Werkes um so augenscheinlicher geworden ist.

Der Erste Teil umfasst vor allem eine Rechtsvergleichung verbunden mit einer historischen Darstellung. Der zweite Teil, der über 600 Seiten umfasst, stellt die materiellen Grundlagen dar.

Der Autor stellt ausführlich (171–179) den Gegenstand der Besitzstörung in familienrechtlichen Wohnverhältnissen dar, und führt die historisch interessante Tatsache aus, dass noch Ende des 19. Jahrhunderts Familienrechte als besitzfähig anerkannt worden sind. Neben dieser historischen Kuriosität ist gerade in heutigen familienrechtlichen Streitigkeiten die Frage der Besitzstörung von erheblicher Bedeutung. Er führt unter ausführlicher Zitierung der relevanten Judikatur aus, dass es dabei vor allem auf die Frage der vertraglichen Gestaltung bzw des tatsächlichen Besitzes ankommt.

Besonders interessant ist das Kapitel Selbsthilfe (516–547), gefolgt vom Kapitel der Rechtfertigungsgründe (549–581). Für die Praxis von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen über die Klagefrist und Verjährung (598–638), sowie der häufig unbekannte Sicherstellungsanspruch des § 343 ABGB (672–687).

Der Dritte Teil stellt das Verfahrensrecht (691–1062) in seiner ganzen Bandbreite dar.

Da die Beschäftigung mit dem Rechtsinstitut der Besitzstörung zum Standardrepertoire eines jeden Rechtsanwalts gehört, so besteht die Verpflichtung, dieses Werk in jeder Bibliothek aufzufinden.

Wolf-Georg Schärf

■ **Produkthaftung, eine systematische Darstellung für die Praxis.** Von *Andreas Eustacchio*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2002, 220 Seiten, br, € 38,80.

Dieses jüngste Buch zum Produkthaftungsrecht legt, wie es selbst auf seinem Umschlag verrät, auf „eine praxisorientierte Darstellung besonderen Wert“. Das Buch ist kein Kommentar, sondern ein vollständiges Lehrbuch zum Produkthaftungsrecht, das aber so gestaltet ist, dass man als Praxisanwender mit „einem Griff“ bei seinem Rechtsproblem angelangt ist. Möchte man zum Beispiel wissen, wie der Fehler eines Produktes einzuordnen ist, schlägt man einfach Kapitel X „Fehler“ auf und wird zunächst nochmals kurz über die Fehlerarten (Konstruktionsfehler/Produktionsfehler/Instruktionsfehler) erinnert und kann sich von dort zu verschiedenen Unterkapiteln wie zB zur Sicherheitserwartung oder zum Stand der Technik rasch durchblättern, wobei das eigene Rechtsproblem sehr gut in die Unterkapitel eingeordnet werden kann, da diese jeweils zuerst eine knappe allgemeine Einleitung bringen um dann die wichtigsten Entscheidungen zu diesem Thema mit Sachverhalt und Spruch des OGH revue passieren lassen. So begegnen einem zum Beispiel im Unterka-

pitel „Gebrauchserwartung des Herstellers“ die bekannte „Mineralwasserflaschen-Entscheidung“ ebenso wie die „Fruchtsaftflaschen-Entscheidung“. Das Buch befasst sich aber natürlich nicht nur mit Produktfehlern, sondern deckt alle Bereiche des Produkthaftungsrechts in neunzehn Kapiteln ab, zB „in Verkehr bringen“, „Regreß im Innenverhältnis“, „Möglichkeiten der Haftungsfreiheit“ oder „Verpflichtung zur Vorsorge für Produktschäden“. *Eustacchio* hat auch erstmals in einem Werk über Produkthaftung die Rechtsprechung des EuGH eingearbeitet. Eine weitere Besonderheit des Werkes ist die am Schluss angefügte Paragrafengegenüberstellung des PHG in seinen sämtlichen Fassungen. *Eustacchio* beschränkt sich aber nicht mit der bloßen Erklärung des Produkthaftungsrechtes, sondern diskutiert Reformvorschläge und bringt neue Ansichten zur bestehenden Judikatur, so zB zum „Wasserschlauch-Urteil“ des OGH, zu dem er für eine Haftung für die so genannten „Weiterfresserschäden“ plädiert. Das Werk von *Eustacchio* ist eine wertvolle und vor allem aktuelle Ergänzung der Bibliothek.

Rainer Knyrim

■ **Das Elektrizitätsrecht nach der ElWOG-Novelle.** Von *Dietmar Pauer* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2001. 159 Seiten, br, € 42,-.

Am 19./20. 4. 2001 fand auf Initiative von Universitätsprofessor *Pauer* in Graz ein Symposium zur Elektrizitätsliberalisierung statt. Die Referate widmeten sich sowohl allgemeinen Fragen der Liberalisierung (Kartellrechtliches von *Stockenhuber* und Organisationsrechtliches zur Regulierungsbehörde von *Holoubek*) als auch dem Recht der erneuerbaren Energieträger (Richtlinienvorschlag zu EE-Strom von *Wächter*, Erneuerbare Energie im ElWOG von *Raschauer*, Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Schweiz von *Müller* und KWKG in Deutschland von *Baur*). *Pauer* selbst gab eine rechtliche

Gesamtbilanz über den zweiten Liberalisierungsschub. Der nunmehrige Sammelband enthält die gehaltenen Referate in schriftlicher Form.

Das 2001 bereits zum zweiten Mal stattgefundene Symposium bildet einen wertvollen Beitrag zur Aufarbeitung des österreichischen Energierechts; dies schon deshalb, weil die zu diesem Symposium eingeladenen Referenten dadurch Gelegenheit haben, ihre Gedanken zur Energieliberalisierung auch in schriftlicher Form in dem nun schon fast zur Tradition gewordenen Sammelband zu veröffentlichen und damit auch einem weiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Der nunmehrige Sammelband bildet daher eine Bereicherung für alle mit dem Energierecht befassten Juristen.

Reinhard Schanda

■ **Die Internetversteigerung.** Schriftenreihe Rechtsinformatik. Von *Bernd Peck*. Von *Erich Schweighofer* (Hrsg.). Band 5, Verlag Österreich, Wien 2002. 198 Seiten, br, € 32,-.

Die von *Bernd Peck* vorgelegte Dissertation mit dem Titel „Die Internetversteigerung“ wünscht sich der Praktiker. In hochaktueller Weise untersucht der Autor das Rechtsphänomen der Versteigerungen im Internet aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln. Dabei werden eingangs nicht nur kurz die technischen Voraussetzungen für den Betrieb eines Online-Auktionshauses dargestellt, sondern im Weiteren gewerberechtliche, europarechtliche, wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche, schuldrechtliche, sachenrechtliche, schadenersatzrechtliche und urheberrechtliche Aspekte sowie Fragen des privaten Kollisionsrechtes erörtert. Der Autor stellt profund unter Beweis, dass es sich beim Recht des Internet um eine typische Querschnittsmaterie handelt. Die gewissermaßen „panoramaartige Betrachtungsweise“ der zum wirtschaftlichen Alltag gehörigen Online-Versteigerungen vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung zeichnet das vorliegende

Buch aus. Es versetzt insbesondere den Rechtsanwalt in die Lage, seinen Mandanten umfassend, vorausschauend und haftungsfrei zu beraten.

Mag sein, dass diese Art der „ganzheitlichen Juristerei“ von den Universitäten zuweilen als undogmatisch bzw wenig wissenschaftlich abgetan würde, so liegt darin doch der enorme Nutzen für die praktische Rechtsanwendung. Statt in vielen, nahezu unüberschaubaren Gesetz- oder Lehrbüchern nachzublättern, findet der – meist unter Zeitdruck tätige – Rechtsanwender in kompakter Form rasch Lösungen. Peck ist zu einem rundum gelungenen Werk zu gratulieren, das jedem im E-Commerce tätigen Juristen nur wärmsten empfohlen werden kann.

Gegen die rasante Entwicklung der Querschnittsmaterie Internet-Recht ist freilich auch der Autor machtlos. Das Grundsatzurteil des deutschen Bundesgerichtshofes zu Versteigerungen im Internet vom 7. 11. 2001, VIII ZR 13/01, CR 2002, 213 Anm Wiebe, ist zwar im Ergebnis, jedoch nicht in seiner Begründung berücksichtigt. Dies hängt damit zusammen, dass die Arbeit am vorliegenden Werk im Wesentlichen im März 2001 abgeschlossen worden ist. Einzig und allein der frühere Beitrag Lagas, Marktplätze im Internet, 351 ff in Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer (Hg), auf dem Weg zur ePerson: aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik (2001) ist unberücksichtigt geblieben. Nichtsdestotrotz, wer sich ernsthaft mit Rechtsproblemen bei Internet-Versteigerungen gleich welcher Art befasst, wird auf Pecks Werk zurückgreifen dürfen und müssen.

Clemens Thiele

■ Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert. Aufgaben – Positionen – Perspektiven.

Von Walter Pilgermair (Hrsg), Verlag Österreich, Wien 2001, br, 451 Seiten, € 50,-.

Selten haben in den letzten Jahrzehnten derart viele aktuelle Anlässe zur (durch jus-

tizpolitische Debatten ebenso wie durch in den Medien umfangreich kommentierte Rechtsfälle motivierten) Diskussion über die Funktionsweise und Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft in Österreich gegeben. Dem trägt nunmehr dieses neu erschienene Werk als Sammlung von Beiträgen namhafter Autoren aus Theorie und Praxis in fachlicher Hinsicht Rechnung.

H. Steininger erörtert eingangs in seinem Beitrag prägnant die Positionsabgrenzung zwischen „Staatsanwaltschaft und Gericht“ unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und unter Darstellung der verfassungsrechtlichen und der einfachgesetzlichen Grundlagen, wobei er seine Schlussbemerkung dem derzeit besonders kontroversiell diskutierten ministeriellen Weisungsrecht in Einzelstrafsachen widmet.

Funk und Lachmayer beleuchten den „Staatsanwalt im Verfassungsgefüge“, wobei sie unter diesem Gesichtspunkt nicht nur grundsätzlichen Aspekten, sondern auch konkreten Einzelfragen wie etwa der Diversion oder der Reform des Vorverfahrens breiten Raum geben.

Moos widmet seine Ausführungen der „Stellung der Staatsanwaltschaft im strafprozessualen Vorverfahren“, beginnend mit umfassenden dogmatischen bis hin zu konkreten praktischen Erwägungen, etwa zu den Themen Weisungsrecht, Kontrollinstanzen und Durchbrechung des Anklage-monopols, wobei seine – von exemplarischer logischer Aufbaugestaltung geprägten – Ausführungen vom roten Faden des Wandels vom formalen zum materiellen Rechtsdenken durchzogen sind.

Lambauer konzentriert sich in seinem Beitrag auf „die Kontrolle der Macht des Staatsanwaltes im Vorverfahren“ und setzt sich dabei nicht nur kritisch mit in der Praxis bedeutsamen Fragen wie der des Weisungsrechtes und der politischen Einflussmöglichkeiten auseinander, sondern hinterfragt auch in dogmatischer Hinsicht (in Anknüpfung an Klecatsky und H. Steininger) die herrschende Meinung der Zuord-

nung der Staatsanwaltschaft zur staatlichen Verwaltung.

Schindler äußert sich unter primär rechtssoziologischen Gesichtspunkten zum Thema „Management und Effizienz“ staatsanwaltschaftlicher Behörden im Sinne eines dienstlich-psychologischen Leitfadens.

Hauptmann stellt „die Generalprokuratur“ nach einem kurzem historischen Rückblick (orientiert an Liebscher) in ihrer Funktion aus heutiger Sicht mitsamt einem zusehender Ausblick in ebenso konziser wie informativer Weise dar.

Rainer beschreibt den Themenblock „Wirtschaft – Strafrecht – Staatsanwalt“ ua unter Betonung der internationalen Zusammenarbeit sowie europarechtlicher Aspekte, ebenso wie auch Buchmayr in seinem Beitrag über „die Staatsanwaltschaft und die internationale internationale justizielle Zusammenarbeit“.

Loderbauer vertieft den Aspekt von „Staatsanwalt und Diversion“ unter Auswertung interessanten statistischen Materials.

Schwaighofer beleuchtet „die Wechselwirkungen zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung und die Rolle des Staatsanwalts“ im zukünftigen Vorverfahren aus rechtsdogmatischer Sicht und geht dabei auch ausführlich auf den Strafprozess-reformentwurf ein.

Soyer behandelt aus rechtspolitischer Sicht das Verhältnis zwischen „Staatsanwaltschaft und Strafverteidigung“ und bringt dabei zahlreiche neue Gestaltungsvorschläge ein.

Miklau wendet sich der Betrachtung von „Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde“ de lege lata und de lege ferenda zu.

Sittenthaler und Eisenriegler durchstreifen die Thematik „Staatsanwaltschaft und soziale Arbeit“ in ihrer Entwicklung und aktuellen Ausgestaltung.

Aistleitner behandelt sehr wichtige und dennoch oftmals nicht hinreichend berücksichtigte Aspekte in Bezug auf „die Tatfrage – eine vernachlässigte Perspektive“

mit sehr anregenden Erwägungen zur Erforschung der materiellen Wahrheit und zu den Grundlagen und Grenzen der richterlichen Beweiswürdigungsfreiheit.

Strasser gibt einen Überblick über „*Standesvertretung und Standespolitik*“, wobei er etwa zur Diskussion über das Weisungsrecht nicht nur auf den österreichischen Meinungsstand (von Liebscher bis Matousek) und auf konkrete medial kommentierte Fälle eingeht, sondern auch internationale Vergleichsmaßstäbe dar-

stellt und daran anknüpfend eigene Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung (ua als hierarchisches System von Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und Generalprokuratur) präsentiert.

Pilgermair geht schließlich in seinem ausführlichen Beitrag „*zur Neupositionierung der Staatsanwaltschaft*“ auf die unterschiedlichen Bilder von den Aufgaben, der Funktionsweise und der Position der Staatsanwaltschaft in der Rechtspflege ein und nimmt zu den bisher vertretenen Meinun-

gen zu dieser Thematik bis hin zum aktuellen Ministerialentwurf für ein Strafprozessreformgesetz umfassend Stellung.

Insgesamt bietet der lesenswerte Sammelband eine Fülle von interessanten Denkanstößen zum theoretisch wie praktisch überaus bedeutsamen Thema der Funktion der Staatsanwaltschaft in unserer gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung, was ihn zur spannenden Lektüre für jeden Strafrechtsinteressierten macht.

Adrian Hollaender

Qualität auf allen Seiten

MANZ

Zib/Kundi
Nutzungsrechte an IT-Leitungen in Wohnbauten

Die vorliegende Studie untersucht, ob **hausinterne Kommunikationsleitungen** (inkl. Kabelfernsehtetzen) dem sie derzeit nutzenden Netzbetreiber vorbehalten sind oder ob der Gebäudeeigentümer berechtigt ist, die Leistungen konkurrierender Dienstleister unter Verwendung derselben Leitungen/Kabelkanäle in Anspruch zu nehmen bzw die Leitungen für eigene Zwecke zu verwenden. **Dabei werden ua folgende Fragen behandelt:** Wem gehören hausinterne Kommunikationsleitungen? Rechtsgrundlage bestehender Nutzungsrechte im Spannungsverhältnis zwischen TKG/TWG und Vertrag? Wie sind die Nutzungsrechte zwischen Gebäudeeigentümer und Netzbetreiber verteilt? Können Gebäudeeigentümer bestehende Nutzungsrechte von Netzbetreibern beenden?

2002. XIV, 124 Seiten, Br. EUR 36,- ISBN 3-214-14783-8

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 533w • HG Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, e-mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Tiefer Graben 21/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 51-50.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig**, in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, e-mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnähe), übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT



RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor allen Gerichten in Wien und Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Mödling, Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen und Gloggnitz.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.



RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at



RA Dr. *Marcella Zauner-Grois*, 1130 Wien, Am Platz 5, übernimmt **Substitutionen** – auch Verfahrenshilfe in Strafsachen – in Wien und Umgebung, insbesondere **BG Hietzing, Meidling, Fünfhaus, Liesing, Mödling und Purkersdorf**.

Telefon (01) 876 54 21, Telefax (01) 877 59 11.



Ich übernehme für Sie **Substitutionen** in Stadt und Land **Salzburg**.

RA Dr. *Hermann Spatt*, 5020 Salzburg, Lasserstraße 17. Telefon (0662) 87 29 54, Telefax (0662) 87 63 54, Handy (0699) 17 17 61 10.



Oberösterreich – Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Mag. *Hartmut Gräf*, Schablederweg 96, 4043 Linz, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe).

Telefon (0732) 71 44 32-0, Telefax (0732) 71 44 32-22, Mobil (0676) 436 52 85, e-mail: ra.graef@utanet.at



St. Pölten – RA Mag. *Michael Steininger*, 3100 St. Pölten, Schießstatttring 35, übernimmt **Substitutionen in St. Pölten und Umgebung**.

Telefon (02742) 737 20, Telefax (02742) 737 20-33.

Übernehme **Substitutionen** aller Art **auch kurzfristig** vor allen **Wiener Gerichten** und im Sprengel des **LG Korneuburg**; auch Verfahrenshilfen und Rechtsmittel in Strafsachen: RA Mag. *Thomas Reissmann*, 1010 Wien, Singerstraße 11/7.

Telefon (01) 513 76 67, Telefax (01) 513 76 69, Mobil (0664) 423 33 46, e-mail: reissmann@rechtsanwaelte.co.at



Deutschland: Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung. A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93.



Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Rosenbursenstr. 8/2, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 513 87 680, Telefax (01) 513 85 53, e-mail: u.c.walter@aon.at



Liechtenstein: RA Dr. *G. Heitzmann*, LL.M. (Cornell), übernimmt **Substitutionen, auch kurzfristig, jederzeit erreichbar**. Telefon (00423) 232 9000 oder Mobil (00423) 791 0191, Telefax (00423) 232 9005, FL 9490 Vaduz, Postfach 1262.

Wirtschaftskanzlei Nähe Schwedenplatz sucht engagierte/n Rechtsanwaltsanwärter/in (bevorzugt mit großer LU oder bereits abgelegter RA-Prüfung).
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100642.



Konzipient mit großer LU von kleiner Wirtschaftskanzlei zum sofortigen Eintritt gesucht.

Telefon (01) 587 13 87-0.



Rechtsanwaltskanzlei in Wiener Neustadt (Schwerpunkt Versicherungsrecht, Schadenersatz, Zivilrecht) sucht engagierte/n Rechtsanwaltsanwärter/in (Voraussetzung: große LU oder bereits abgelegte RA-Prüfung). Senden Sie uns bitte Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen und werden wir uns mit Ihnen bezüglich eines persönlichen Gespräches in Verbindung setzen.

Rechtsanwälte *Schmidt Schreiber Sommerbauer*, 2700 Wiener Neustadt, Kollonitschgasse 10, ra-kanzlei-sss@netway.at



Erfolgreiche und moderne Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien (Bestlage) sucht Kollegen für Zusammenarbeit, die Freude am Beruf haben und teamfähig sind. Wer sich verändern möchte, sollte es doch einmal probieren. Reden kostet ja nichts.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100643.



Gut eingeführte oststeirische Rechtsanwaltskanzlei sucht Regiepartner – spätere Partnerschaft ausdrücklich erwünscht.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100646.



Rechtsanwaltskanzlei im oberösterreichischen Zentralraum sucht **Nachfolger** zu günstigen Bedingungen. Eine einmalige Chance für einen jungen Rechtsanwalt!

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100639.



Nachfolger für gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im oberösterreichisch-salzburgischen Grenzgebiet zu günstigen Bedingungen gesucht.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100644.



Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, Graben 12, mit moderner Infrastruktur und überregionalen Partnern, Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Wirtschaftsrecht, bietet Kollegin/Kollegen **Regiegemeinschaft** mit Blickrichtung auf künftige Vollpartnerschaft an.

Telefon 0664/431 13 83.



Alteingesessene, zentral gelegene **Linzer Rechtsanwaltskanzlei**, 76 m², mit elektronischer Bürostruktur und umfangreicher Bibliothek um Euro 60.000,00 abzugeben.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100645.

1., Parkring, **Bel Etage** im Palais Helfert, 420 m², Büroeignung, klimatisiert, verkabelt, sehr repräsentativ, direkt vom Eigentümer zu vermieten.

E-mail: herz_ruehl@tiscali.at, Telefon (0676) 508 26 58.



Wien – Räumlichkeiten in Untermiete in Bürogemeinschaft mit Steuerberater, ca 40–70 m², renoviert und adaptiert, gehobene Ausstattung, komplett mit Telefon, Netzwerkinfrastruktur, Internet, Bürausstattung, 4. Bezirk, gute Verkehrslage, Altbau, Parterre, Parkplätze.

Mag. *Michael Mutz*, Telefon (01) 503 73 00, Telefax (01) 503 73 00-30, e-mail: office@mutz.at



Herrenzimmer 1910 von Architekt *S. Jaray*, mit Sitzgruppe vor Kamin, Schreibtischgruppe, Einbauschränke, Holzverkleidung, Wandbespannung und Vorhänge aus Leinenbrokat, abzugeben im 9. Bezirk Nähe Börsen.

Telefon (01) 319 24 01, Mobil (0664) 302 64 07.



Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer innerhalb 48 Stunden. Nach Übermittlung der Vertragsurkunde per Telefax und Einlangen der Eintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer auf meinem Kanzleikonto. RA Mag. Dr. Gerhard Hickl, 1010 Wien, Getreidemarkt 18, Euro 250,- inkl USt.

Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.



RA Dr. *Rainer Beck*, Mag. art., wurde als Sachverständiger für Urheberfragen aller Art in die SV-Liste des LGZ Graz eingetragen. Gutachten zB bei Plagiatsstreitigkeiten und für Verlassenschaften.

RA Dr. *Rainer Beck*, Mag. art., 8010 Graz, Keesgasse 5/I, Telefon (0316) 82 29 00, Telefax (0316) 82 29 00-90, e-mail: kanzlei@anwaltbeck.com



Gold- und Uhrenfirma kauft laufend Ware aus Konkurs, Erbschaft etc, **HELVETIA-INTERNATIONAL**, 1020 Wien, Taborstraße 36, Kontakt über Telefax (01) 216 56 08.



法律事務所 **RAA**, kurz vor gr. LU, gut eingeführt bei chinesischen und japanischen Klienten (Korrespondenz und Publikationstätigkeit in Chinesisch & Japanisch) sucht RA Kzl. in Wien oder Salzburg für erfolgreiche Zusammenarbeit.

Handy (0699) 122 084 70.